Netzwerk IQ Thüringen

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Thüringen

Eine Handreichung

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

www.netzwerk-iq.de
www.thueringen.netzwerk-iq.de

Impressum

Herausgeber:
Institut für Berufsbildung und
Sozialmanagement (IBS) GmbH
Am Johannestor 23
99084 Erfurt

Ein Unternehmen der AWO Thüringen

www.ibs-thueringen.de
www.thueringen.netzwerk-iq.de

Redaktion:
Christiane Götze, IBS GmbH
Anne Friedemann, IBS GmbH
Anett Reiche, IBS GmbH
Annett Roswora, IBS GmbH
Anne Störger, IBS GmbH

Layout:
Anne Friedemann, IBS GmbH

Fotos:
Cover: Rainer Sturm / pixelio.de
Innenteil: Netzwerk IQ / Anita Schiffer-Fuchs

Druck:
Repro Partner Erfurt GbR, Erfurt

Auflage: 1000 Stück

Dezember 2012

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Daran arbeiten bundesweit regionale Netzwerke, die von Fachstellen zu migrationsspezifischen Schwerpunktthemen unterstützt werden. Das Programm wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesagentur für Arbeit

Netzwerk Thüringen

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Thüringen

Eine Handreichung

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

www.netzwerk-iq.de

www.thueringen.netzwerk-iq.de

Liebe Leserinnen und Leser,

die Anerkennung schulischer und beruflicher Qualifikationen ist ein verhältnismäßig kleines Verfahren, im Vergleich zu seiner großen Auswirkung auf das Leben und die damit verbundenen Integrationschancen von Zugewanderten in Deutschland.

Komplizierte und langwierige Verfahren mit geringen Erfolgsaussichten haben gut qualifizierte ausländische Fachleute bisher eher abgeschreckt, eine Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen anzustreben. Stattdessen trieb es ausländische Mitbürger in Tätigkeiten, für die diese deutlich überqualifiziert sind.

Mit in Kraft treten des „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ im April 2012 wurden Anerkennungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Bundes für alle Zuwanderungsgruppen geöffnet und merklich vereinfacht. Diese Verbesserung war dringend notwendig, denn nur durch die dadurch eröffneten besseren Arbeitsmarktchancen kann eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration gelingen.

Neben dem Anerkennungsgesetz des Bundes wird Thüringen im Jahr 2013 ein eigenes Anerkennungsgesetz zu Berufen, die landesrechtlich geregelt sind, herausgeben. So ist für alle Berufe eine Transparenz im Anerkennungsverfahren sichergestellt.

Die gesetzlichen Grundlagen sind geschaffen. Diese vielen Informationen dazu müssen allerdings auch unsere ausländischen Mitbürger erreichen bzw. sie müssen den Weg zu den Anerkennungsstellen finden. Ich begrüße daher sehr, dass das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement mit der vorliegenden Broschüre einen Orientierungsleitfaden für Möglichkeiten zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse zusammengestellt hat. Mit finanzieller Unterstützung meines Büros konnte die erste Fassung auf den Weg gebracht werden. Mit der nunmehr zweiten Fassung wurden die gesetzlichen Neuerungen aufgenommen und mit Blick auf die landesrechtlichen Besonderheiten Thüringens erläutert.

Ich danke allen Akteuren, die an der Broschüre beteiligt waren, für diese wichtige und nützliche Initiative. Sie reagieren damit auf die Bedarfe der verschiedenen Beratungsstellen, die mit Fragen rund um das Thema Anerkennung kompetent und sicher umgehen müssen, und bieten Ratsuchenden selbst wertvolle Hilfestellung an.

Eine nachhaltige und zukunftsorientierte Integration ist nur durch gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft und der Arbeitswelt möglich. Einen Teil davon macht die Anerkennung ausländischer Qualifikationen aus, denn sie ist die Basis für die gleichberechtigte Teilhabe.

Anerkennung ist ein Synonym für Wertschätzung, Akzeptanz und Respekt. Die gegenseitige Anerkennung bringt uns dem Ziel eines gleichberechtigten Zusammenlebens aller Einwohner Thüringens – der deutschen wie der ausländischen – näher. Sie ist ein Ausdruck der gesamtgesellschaftlichen Vielfalt. Ich freue mich darauf, diesen Weg mit Ihnen zu beschreiten.

Petra Heß

Ausländerbeauftragte der Thüringer Landesregierung

Liebe Leserinnen und Leser,

vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und den sich daraus ergebenden Folgen für den Arbeitsmarkt wie beispielsweise der drohende Fachkräftemangel gilt es, alle Möglichkeiten im Freistaat Thüringen zu nutzen, um Menschen in Arbeit zu bringen.
Dazu gehört auch, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu vereinfachen. Wir können es uns als Thüringer Gesellschaft nicht leisten, zugewanderte und bleibeberechtigte Menschen abseits und sich selbst zu überlassen. Deshalb müssen auch im Ausland erworbene Bildungsabschlüsse anerkannt werden können und den Menschen mit diesen Abschlüssen ermöglicht werden, in ihren erlernten Berufen zu arbeiten.

Annähernd 100.000 Menschen haben in Thüringen einen Migrationshintergrund. Bei einer Arbeitslosenquote von 9,8 Prozent (2010) sind Ausländer mit einer Quote von 20,2 Prozent nach wie vor prozentual erheblich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen. Laut Angaben der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit ist in Deutschland fast nirgendwo der Anteil von Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unter den Erwerbstätigen so gering wie in Thüringen. Nur 1,3 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Freistaat sind Bürger anderer Staaten.

Es ist also höchste Zeit zu handeln und so die notwendige Grundlage zu schaffen.

Zunächst gilt es deshalb, das bereits bestehende Bundesgesetz im Jahr 2013 auch auf Landesebene umzusetzen. Das zuständige Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat hierzu einen Entwurf vorgelegt.

Darüber hinaus gilt es, über die Möglichkeiten und die Voraussetzungen einer Anerkennung zu informieren und so unter anderem das Gesetz mit Leben zu füllen. Diese Handreichung – in ihrer zweiten und überarbeiten Auflage – will allen Nutzerinnen und Nutzern ein Wegweiser sein, so dass jeder von Ihnen nach der Lektüre weiß, welcher Weg zur Anerkennung des im Ausland erworbenen Bildungsabschlusses eingeschlagen werden sollte. Somit wird die Handreichung zu einem wichtigen Baustein hin zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Thüringen.

An dieser Stelle möchte ich den Verantwortlichen der IBS gGmbH für die Herausgabe und Aktualisierung der Handreichung danken. Damit erleichtern sie, das Ziel einer beruflichen Integration von bleibeberechtigten Mitbürgern im Freistaat Thüringen zu fördern und zu verwirklichen. Erfreut bin ich, dass das Thüringer Innenministeri-

um die Erarbeitung der Handreichung finanziell unterstützen konnte und auf diesem Wege seinen Beitrag zum Gelingen gegeben hat.

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser wünsche ich, dass die Handreichung „Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Thüringen“ hilft, sich hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Anerkennung des eigenen Bildungsabschlusses zu informieren, um auch beruflich im Freistaat Thüringen ankommen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Geibert
Thüringer Innenminister

Inhalt

Einleitung 1

1. Arbeitsmarktzugänge und Zugang zum Anerkennungsverfahren für verschiedene Zuwanderungsgruppen 6

1.1 Bürger der Europäischen Union (EU-Bürger) 8
1.2 Spätaussiedler 8
1.3 Drittstaatsangehörige 9
1.4 Gestattete Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge 10

2. Grundlagen der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse 14

2.1 Aufbau der Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen 15
2.2 Das Anerkennungsgesetz des Bundes 18
2.3 Prüfung auf Gleichwertigkeit 19
2.3.1 Das Verfahren 19
2.3.2 Zuständige Stellen 20
2.3.3 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens 21
2.4 Das Anerkennungsverfahren auf einen Blick 23
2.5 Was ist zu beachten? 5 Fragen und Antworten 25

3. Anerkennung schulischer Abschlüsse 28

3.1 Schulstruktur in Thüringen 29
3.1.1 Grundschule 30
3.1.2 Regelschule 30
3.1.3 Gymnasium 30
3.1.4 Förderschule 31
3.2 Anerkennung von schulischen Leistungen und Abschlüssen in Thüringen .. 31
3.2.1 Vorteile und Notwendigkeit einer Anerkennung 32
3.2.2 Gleichstellung mit dem Hauptschulabschluss 33
3.2.3 Gleichstellung mit dem Mittleren Schulabschluss / Realschulabschluss 33
3.2.4 Gleichstellung mit dem Abitur – Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung 34
3.2.5 Zuständige Anerkennungsstelle 35
3.2.6 Kosten 36
3.2.7 Ablehnungsbescheid: Möglichkeiten zum Nachholen eines Schulabschlusses 37

4. Anerkennung ausländischer Zeugnisse für ein Hochschulstudium in Thüringen 38

4.1 Hochschulstudium mit ausländischen Zeugnissen 39
4.1.1 Direkter Hochschulzugang 39
4.1.2 Fachgebundener Hochschulzugang: bedingte Studienplatzzusage 39
4.1.3 Indirekter Hochschulzugang über ein Studienkolleg 40
4.2 Erforderliche Unterlagen und zuständige Stellen für die Bewerbung um einen Studienplatz 40
4.2.1 Hochschulbewerbung direkt an der „Wunsch"-Hochschule 42
4.2.2 Hochschulbewerbung über uni-assist 42
4.2.3 Hochschulbewerbung über die Stiftung für Hochschulzulassung 43
4.2.4 Indirekter Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung 45
4.3 Studienvorbereitung und Feststellungsprüfung am Studienkolleg 45
4.3.1 Zugang und Aufnahmetest 47
4.3.2 Kursangebote 48
4.3.3 Feststellungsprüfung 49
4.3.4 Status der Besucher eines Studienkollegs und Kosten 50
4.3.5 Finanzierung 50
4.4 Nachweis von Sprachkenntnissen 50
4.5 *Exkurs:* Führung ausländischer akademischer Grade in Thüringen 51

5. Bildungsmöglichkeiten und -wege in Thüringen nach Abschluss der Regelschulzeit 56

5.1 Externenprüfung zum Nachweis der schulischen Leistung 58
5.2 Erwerb eines (höheren) Schulabschlusses oder des Hochschulzugangs 60
5.2.1 Volkshochschule / Abendschule 60
5.2.2 Fernunterricht 61
5.2.3 Kolleg 63
5.2.4 Fachoberschule 65
5.2.5 Berufliches Gymnasium 68
5.3 Berufsbildung 69
5.3.1 Berufsschularten und vergleichbare schulische Abschlüsse 69
5.3.2 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) 70
5.3.3 Duale Berufsausbildung 71
5.3.4 Schulische Berufsausbildung 73

Inhalt

5.4 Akademische Berufsbildung – Studium 76
5.4.1 Fachhochschule 76
5.4.2 Kunst- und Musikhochschule 79
5.4.3 Berufsakademie / Duales Studium 81
5.4.4 Universität 83
5.5 Weiterbildungsangebot der Otto Benecke Stiftung e.V. 86
5.5.1 „Garantiefonds-Hochschule“ 86
5.5.2 „AQUA“-Programm 87
5.6 Sprachkurse 88

6. Berufliche Anerkennung – berufsspezifische Anerkennungsverfahren ... 91

6.1 Berufe im Handwerk 93
6.2 Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen (IHK-Berufe) ... 98
6.3 Land-, haus- und forstwirtschaftliche Berufe 101
Exkurs: Externes Nachholen des Berufsabschlusses 103
6.4 Akademische Heilberufe 105
6.4.1 Arzt sowie Arztbezeichnungen (Facharzt) 107
6.4.2 Zahnarzt sowie Fachzahnarzt 113
6.4.3 Tierarzt sowie Fachtierarzt 116
6.4.4 Apotheker sowie Fachapotheker 119
6.4.5 Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendpsychotherapeut 121
6.5 Berufe des Gesundheitswesens 124
6.5.1 Gesundheitsfachberufe 124
6.5.2 Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer 127
6.6 Pädagogische Berufe 128
6.6.1 Lehrer 128
6.6.2 Berufe der Sozialen Arbeit – akademische Abschlüsse 132
6.6.3 Berufe der Sozialen Arbeit – Fachschulabschlüsse 135
6.7 Technische Berufe 136
6.7.1 Ingenieure – Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur 136
6.7.2 Architekten 138
6.8 Juristische Berufe:
Rechtsanwalt, Patentanwalt, Staatsanwalt, Richter, Notar 140

6.9 Sonstige Berufe 146
6.9.1 Steuerberater 146
6.9.2 Wirtschaftsprüfer 148
6.9.3 Dolmetscher / Übersetzer 149
6.10 Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen 151

7. Finanzierungsmöglichkeiten und andere Leistungen 153
7.1 Überblick: Aufenthaltsstatus und Leistungsanspruch 154
7.2 Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes 156
7.2.1 Kindergeld für Ausländer 156
7.2.2 Schüler-BAföG 157
7.2.3 BAföG 159
7.2.4 Bildungskredit (KfW) 162
7.2.5 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) 163
7.3 Leistungen zur spezifischen Förderung 165
7.3.1 Ausbildungsbegleitende Hilfen 165
7.3.2 Bildungs- und Teilhabepaket 167
7.3.3 „Sonstige Leistungen“ AsylbLG, § 6 169
7.4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung 170
7.4.1 Prämiengutschein und Weiterbildungsscheck 170
7.4.2 Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit 172
7.5 Stipendien 174
7.5.1 Schülerstipendien 174
7.5.2 Studien- und Promotionsstipendien 176
7.6 Studien- und Ausbildungsfinanzierung durch Nebentätigkeit 177

8. Service 178
8.1 Beglaubigung 179
8.2 Übersicht zu den Sprachzertifikaten 180
8.3 Stichwortverzeichnis 183
8.4 Quellen- und Literaturverzeichnis 203
8.5 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 214

Lesehilfen und weiterführende Informationen

Um die Handreichung möglichst übersichtlich und verständlich zu gestalten, wurde ein Stichwortverzeichnis mit Erläuterungen relevanter Fachbegriffe im Kapitel 8.3 eingefügt.

Das Netzwerk IQ und das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH bekennen sich ausdrücklich zum ***Gender-Mainstreaming***. Lediglich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde auf den Abdruck männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Soweit möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Selbstverständlich sind jeweils Frauen und Männer beziehungsweise Mädchen und Jungen gleichermaßen gemeint.

Farbige ***Infokästen*** mit grünen Ikons bieten Ihnen eine schnelle Übersicht

wichtiger Adressen und Ansprechpartner,

relevanter Unterlagen für die einzelnen Anerkennungsverfahren

und wichtiger bzw. weiterführender Informationen.

Einleitung

Ein iranischer Geophysiker, der als Taxifahrer arbeitet, eine russische Lehrerin, die als Putzfrau ihren Lebensunterhalt verdient oder eine rumänische Ärztin, die als Pflegehilfskraft um die Integration in Deutschland durch die aktive Teilhabe am Erwerbsleben kämpft. Diese Bilder mögen überspitzt erscheinen, doch sie sind leider keine Seltenheit.

Wer in Deutschland eine, seinen Qualifikationen angemessene Arbeit finden möchte, muss in der Regel den Nachweis erbringen, dass seine im Ausland erworbenen schulischen und beruflichen Abschlüsse, Zertifikate und Qualifikationen mit den deutschen vergleichbar sind. Diese Anerkennung zu erhalten, war und ist nicht einfach. Einen einheitlichen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit gab es bis zur Verabschiedung des Anerkennungsgesetzes des Bundes nur für wenige Zuwanderungsgruppen.

Seit dem 01.04.2012 garantiert das Anerkennungsgesetz des Bundes allen Personen, die im Ausland einen Berufsabschluss in einem staatlich anerkannten Beruf erworben haben, einen Rechtsanspruch auf ein Feststellungsverfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit dem entsprechenden Beruf in Deutschland. Dabei spielen die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsstatus erstmals keine Rolle. Das neue Gesetz erleichtert somit Fachkräften mit einem im Ausland erlernten Beruf den Zugang zu einem adäquaten Tätigkeitsfeld in Deutschland.

Neben dieser Verfahrensvereinfachung kann der Weg zur Anerkennung nach wie vor sehr verworren erscheinen, – vor allem, weil die Zuständigkeiten für das Anerkennungsverfahren nach wie vor auf verschiedene Institutionen verteilt sind. So sind entweder der Bund oder das einzelne Bundesland, Ministerien und ihre nachgeordneten Behörden, die Kammern und Verbände oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zuständig. Hier den Überblick zu behalten, ist schwierig.

Migranten müssen auf dem schwierigen Weg der Anerkennung ihrer Abschlüsse und folglich bei ihrer Integration in den Arbeitsmarkt in Thüringen unterstützt werden. Die vorliegende Handreichung reagiert deshalb auf die Bedarfe der verschiedenen Beratungsstellen, die mit Fragen rund um die Anerkennung beruflicher Qualifikationen kompetent und sicher umgehen müssen. Sie richtet sich namentlich an Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung, Berater sowie Multiplikatoren auf dem Feld der aktiven Migrationsberatung in Thüringen.

Neben der Handreichung als Orientierungshilfe bietet die IBS GmbH kostenlose Schulungen innerhalb der „Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Thüringen Mitte (IBAT Mitte)“ an. Mögliche Inhalte der individuell zugeschnittenen Schulungen sind der Aufbau der Anerkennungsverfahren ausländischer Qualifikationen (berufliche und akademische Anerkennung), Grundlagen zu Gesetzen und Verfahren (Ablauf, Kosten, Dauer), Alternativen zum formalen Anerkennungsverfahren sowie Informationen zur Verknüpfung von Aufenthalts- / Arbeitsmarktrecht und Anerkennungsverfahren. Die Schulungen legen besonderen Fokus auf die praktische Anwendbarkeit und sind daher durch zahlreiche Fallbeispiele untersetzt. Ideal ist eine Gruppengröße zwischen 5 und 15 Teilnehmenden, besondere Vorkenntnisse sind nicht notwendig. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH

Annett Roswora / Anett Reiche
Informations- und Beratungsstelle Anerkennung (IBAT Mitte)
Johannesstraße 112
99084 Erfurt

Tel.: 0361 – 511 500 23
E-Mail: anerkennung@ibs-thueringen.de

Die vorliegende Handreichung „Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Thüringen“ bietet einen strukturierten und verständlichen Überblick der Anerkennungsverfahren für schulische und berufliche Abschlüsse sowie die zuständigen Stellen.

Vorbereitend wird in Kapitel 1 der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt, für den der Aufenthaltsstatus einer Person entscheidend ist, behandelt. In Kapitel 2 erhalten Sie einen ersten Überblick zu den „Grundlagen der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“. Die „Anerkennung schulischer Abschlüsse“ ist Gegenstand von Kapitel 3. Kapitel 4 hat die „Anerkennung ausländischer Abschlüsse für ein Hochschulstudium in Thüringen“ zum Inhalt. Ergänzend und weiterführend werden im Exkurs die „Führung ausländischer akademischer Grade in Thüringen“ und in Kapitel 5 „Bildungsmöglichkeiten und -wege in Thüringen nach Abschluss der Regelschulzeit“ aufgezeigt. Der Hauptteil der Handreichung ist der Anerkennung von Abschlüssen als Voraussetzung zum Arbeiten in Thüringen gewidmet: Kapitel 6 „Berufliche Anerkennung – berufsspezifische Anerkennungsverfahren“ stellt die Besonderheiten der Anerkennungsverfahren

verschiedener Berufe und Berufsgruppen dar. Finanzierungsmöglichkeiten behandelt Kapitel 7. Abschließend erhalten Sie in Kapitel 8 „Service“ vielfältige weiterführende Informationen, z. B. zur Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten, einen Überblick zu den Sprachzertifikaten und alle wichtigen Adressen im Überblick sowie ein Stichwortverzeichnis.

Wenngleich die Handreichung „Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Thüringen“ in erster Linie als Werkzeug für die Beratungspraxis gedacht ist, kann sie auch für Ratsuchende selbst wertvolle Hilfestellungen bieten. Darüber hinaus möchten wir Personen mit ausländischen Qualifikationen an dieser Stelle auf das Beratungsangebot der „Informations- und Beratungsstellen Anerkennung“ des Thüringer Netzwerkes IQ („Integration durch Qualifizierung“) aufmerksam machen. An drei Standorten finden Sie kompetente Ansprechpartner.

Abbildung 1: Die Thüringer „Informations- und Beratungsstellen Anerkennung“

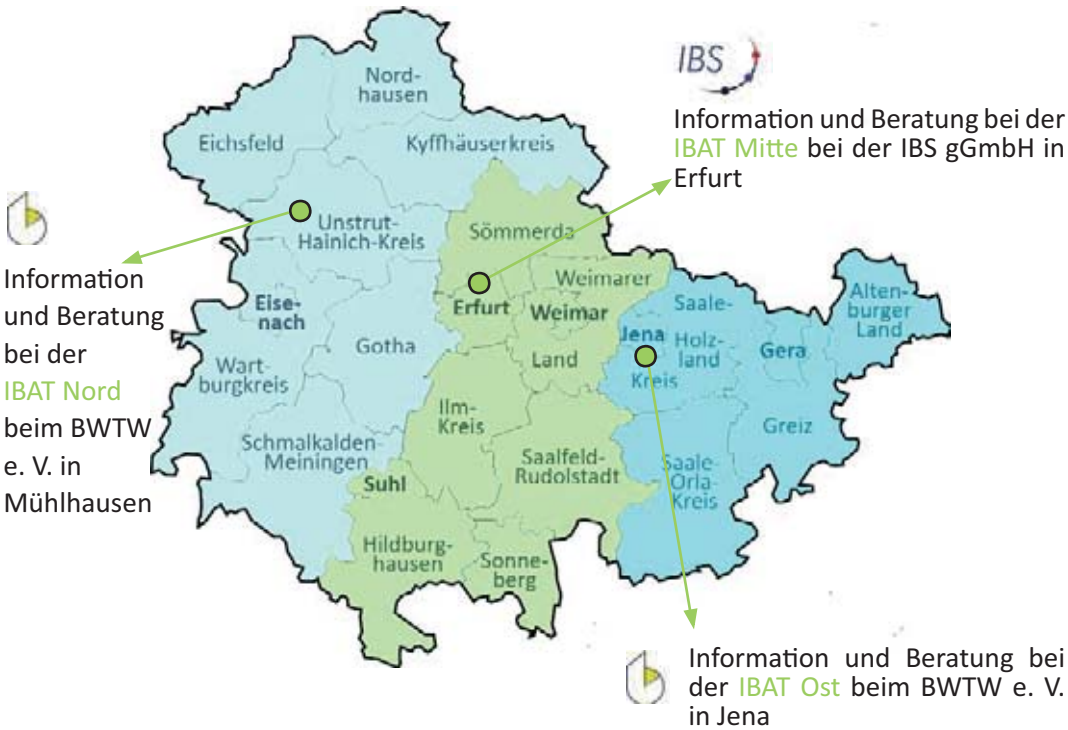

Die Beratungsstelle **IBAT Mitte** hat ihren Sitz in Erfurt und ist für die Landkreise Sömmerda, Saale-Holzland-Kreis, Weimarer Land, Ilm- Kreis, Hildburghausen, Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg sowie für Erfurt, Weimar und Suhl zuständig. Die Ansprechpartnerinnen der IBS GmbH sind:

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH

Annett Roswora, Anne Störger, Anett Reiche, Dr. Nassar Massadeh
Johannesstraße 112
99084 Erfurt

Tel.: 0361 – 511 500 23
Fax: 0361 – 511 500 29
E-Mail: anerkennung@ibs-thueringen.de

Die Beratungsstelle **IBAT Nord** befindet sich in Mühlhausen und ist für die Landkreise Eichsfeld, Nordhausen, Kyffhäuserkreis, Unstrut- Hainich-Kreis, Gotha, Wartburgkreis, Schmalkalden- Meiningen sowie für Eisenach zuständig. Ansprechpartnerin ist:

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.

Dr. Monika Werner
Bahnhofstraße 1
99974 Mühlhausen

Tel.: 03601 – 40 30 70
Fax: 03601 – 40 30 79
E-Mail: werner@bwtw.de

Die Beratungsstelle **IBAT Ost** sitzt in Jena und ist für die Landkreise Altenburger Land, Saale-Orla-Kreis, Greiz sowie für Jena und Gera zuständig. Ansprechpartner ist:

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.

Sven Albrecht
Steinweg 24
07743 Jena

Tel.: 03641 – 63 75 91
Fax: 03641 – 63 75 99
E-Mail: albrecht@bwtw.de

Unsere Beratungsleistungen:

- Wir beraten zu Anerkennungsverfahren im akademischen (Schule und Hochschule) und beruflichen Bereich.
- Wir informieren über zuständige Anerkennungsstellen.
- Wir erklären, welche Dokumente für ein Anerkennungsverfahren eingereicht werden müssen.
- Wir informieren über den Ablauf der Verfahren, zu Kosten, Dauer und Finanzierungsmöglichkeiten.
- Wir geben Hinweise zu Qualifizierungsmöglichkeiten.
- Wir zeigen Alternativen auf und helfen bei einer Nichtanerkennung weiter.

Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich!

Innerhalb des IQ-Netzwerkes übernimmt das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) GmbH die Schulung von Beraterinnen und Multiplikatoren.

i

Wichtig

Eine Prüfung der Gleichwertigkeit und Anerkennung Ihres schulischen oder beruflichen Abschlusses können die „Informations- und Beratungsstellen Anerkennung“ nicht vornehmen. Dies geschieht erst bei der für die Prüfung zuständigen Stelle.

Alle Angaben im Leitfaden wurden auf deren Richtigkeit hin überprüft. Der Bereich der beruflichen Anerkennung ist jedoch nach wie vor stark in Bewegung, so dass es durchaus passieren kann, dass sich Zuständigkeiten und Ansprechpartner ändern. Die Informationen zu den regionalen Besonderheiten in Thüringen basieren auf eigenen Recherchen. Bei allgemeinen Informationen haben uns bereits veröffentlichte Studien, wie Brain Waste und die Leitfäden zur beruflichen Anerkennung aus Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hamburg und pro-qualifizierung unterstützt.

IQ Netzwerk Thüringen

Foto: „to arrange - pro job“, IBS GmbH, Erfurt

1. Arbeitsmarktzugänge und Zugang zum Anerkennungsverfahren für verschiedene Zuwanderungsgruppen

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

1.1 Bürger der Europäischen Union (EU-Bürger)

1.2 Spätaussiedler

1.3 Drittstaatsangehörige

1.4 Gestattete Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge

1. Arbeitsmarktzugänge und Zugang zum Anerkennungsverfahren für verschiedene Zuwanderungsgruppen

Unabhängig von der Anerkennung beruflicher Qualifikationen (siehe Kapitel 2) ist der Arbeitsmarkzugang für Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft geregelt: Der Aufenthaltsstatus ist entscheidend für den Arbeitsmarktzugang. **Eine berufliche Anerkennung bedeutet keine generelle Arbeitserlaubnis.**

Wer als Zuwanderer bzw. Ausländer in Deutschland arbeiten darf, wird bestimmt durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und die Beschäftigungsverordnung (BeschV). Die Erlaubnis, arbeiten zu dürfen, wird in den Aufenthaltstitel eingetragen. Umfassende Informationen und Hinweise zur Arbeitsgenehmigungspflicht, zum erforderlichen Aufenthaltstitel und zu den Rechtsgrundlagen erhalten Interessenten bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) (siehe Link 1) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe Link 2). Eine erste Orientierung, ob für eine angestrebte berufliche Tätigkeit in Deutschland eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist, bietet zudem der Migrations-Check der ZAV.

Abbildung 1: Aufenthaltspapiere und verschiedene Formen des Arbeitsmarktzugangs

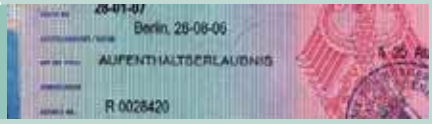

Der Aufenthaltsstatus eines Zuwanderes ist im Pass bzw. in den „Aufenthaltspapieren“ / „Ausweisersatzpapieren“ vermerkt. Im Pass ist die Aufenthaltserlaubnis auf eine der hinteren Seiten geklebt. Zunehmend findet statt eines Passes auch der neu eingeführte elektronische Aufenthaltstitel als Chipkarte Verwendung.

Es gibt verschiedene Arten von Aufenthaltserlaubnissen. In der Aufenthaltserlaubnis ist immer der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannt, so dass der Grund für den Aufenthalt erkennbar ist.

Die Beschäftigung ist entweder

allgemein gestattet *oder*

sie kann auf Antrag erlaubt werden *oder*

in bestimmten Fällen ganz verboten sein.

Im Folgenden werden die Arbeitsmarkzugänge in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit und dem gewährten Aufenthaltsstatus dargestellt.

1

1.1 Bürger der Europäischen Union (EU-Bürger)

EU-Bürger aus den alten EU-Mitgliedstaaten genießen in Deutschland die sogenannte Arbeitnehmerfreizügigkeit (§§ 2 - 5 FreizügG/EU), d. h., es bestehen für sie keine Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang. Sie dürfen ohne Visum nach Deutschland einreisen und ohne Arbeitserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit eine Arbeit aufnehmen.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt im Einzelnen für Staatsangehörige aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Dänemark, Irland, Großbritannien, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Schweden, Finnland, Malta, Zypern, der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island; seit dem 1.05.2011 auch für EU-Bürger aus den neuen Beitrittsstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

Für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien tritt die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit erst ab dem 1. Januar 2014 in Kraft; bis dahin gilt eine Übergangsregelung, d. h., für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland ist eine „Arbeitsgenehmigung-EU“ erforderlich. Diese wird von der Bundesagentur für Arbeit, Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) ausgestellt. Für Thüringen ist die ZAV in Duisburg zuständig:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Stützpunkt Team 325
Dahlmannstr. 23
47169 Duisburg

1.2 Spätaussiedler

Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten. Mit der Anerkennung als Spätaussiedler erhalten Zugewanderte und deren Angehörige automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit und haben damit zugleich den uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Spätaussiedlern ist das Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

1.3 Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige (Staatsangehörige der Staaten, die nicht der EU oder dem EWR angehören) benötigen für die Einreise nach Deutschland und den Aufenthalt einen „Aufenthaltstitel", der die Beschäftigung erlaubt. Aufenthaltstitel können z. B. sein: ein Visum, eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder eine unbefristete Niederlassungserlaubnis. Der Aufenthaltstitel gibt Auskunft über den Umfang der Berechtigung arbeiten zu können.

Zuständig in Fragen zum Aufenthalt bzw. für die Erteilung des Aufenthaltstitels und für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung sind die örtlichen Ausländerbehörden. Für die Arbeitsgenehmigung ist grundsätzlich eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), erforderlich. Diese Zustimmung holt die Ausländerbehörde selbst bei der ZAV (zuständig für Thüringen ist die ZAV in Duisburg) ein. Reagiert die ZAV nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt die Zustimmung als erteilt.

Sonderregelungen: Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika können den erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland einholen. Dabei ist zu beachten, dass die beabsichtigte Erwerbstätigkeit erst nach Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels aufgenommen werden darf.

Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Hochqualifizierte: Blaue Karte EU

Drittstaatsangehörige, die einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, erhalten mit der „Blaue Karte EU" eine – auf höchstens vier Jahre befristete – Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer ihrer Qualifikation angemessenen Beschäftigung.

Voraussetzungen für die Erteilung der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind:

- deutscher oder vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss
- Nachweis eines jährlichen Mindestbruttogehalts von aktuell 44.800 Euro (Ausnahme: bei Erteilung einer Blauen Karte EU an Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure sowie an Ärzte und IT-Fachkräfte wird eine niedrigere Gehaltsgrenze von derzeit ca. 35.000 Euro zu Grunde gelegt)
- Befristung auf höchstens vier Jahre bei erstmaliger Erteilung

Personen mit einer „Blaue Karte EU“ erhalten eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, wenn sie

- die Beschäftigung als Hochqualifizierte über 33 Monate ausgeübt haben,
- in diesem Zeitraum Pflichtbeiträge oder andere Belege für Aufwendungen auf einen Anspruch auf Versicherungsleistungen, die denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind, nachweisen können und
- die übrigen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis allgemein erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Soweit Sprachkenntnisse der Stufe B 1 nachgewiesen werden, wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten erteilt.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Ausländerbehörde. Diese finden Sie über das Geo-Informationssystem Web-GIS des Bundesamtes (siehe Link 3).

1.4 Gestattete Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge

Beantragen Flüchtlinge in Deutschland Asyl, erhalten sie während der Zeit des Asylverfahrens eine Gestattung in Deutschland zu bleiben. Wird der Asylantrag abgelehnt und eine Abschiebung ist unmöglich, z. B. bei Verweigerung der Aufnahme durch das Herkunftsland, Bürgerkrieg im Herkunftsland, fehlenden Papieren oder aus anderen Gründen, wird eine Duldung ausgestellt. Sie ist keine Erlaubnis, dauerhaft in Deutschland zu bleiben und immer befristet. Viele Flüchtlinge müssen jahrelang mit einer „Kettenduldung“, also einer immer wieder neu verlängerten Duldung, leben.

Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge haben im ersten Jahr ihres Aufenthaltes ein Arbeitsverbot. Nach diesem Jahr erhalten Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge einen „nachrangigen“ Arbeitsmarktzugang. D.h., ein Antrag auf Arbeitserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde für ein konkretes Arbeitsplatzangebot gestellt werden. Diese beteiligt die Bundesagentur für Arbeit, Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), und bittet um deren Zustimmung. Reagiert die ZAV nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt die Zustimmung als erteilt.

Geduldete Flüchtlinge haben nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland einen vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Das heißt, sie können ohne Einschränkung (ohne Zustimmung der ZAV) eine Arbeit aufnehmen. Eine Berufsausbildung können Geduldete

schon nach einem Jahr Aufenthalt in Deutschland ohne Einschränkungen beginnen. Beides gilt nur, solange die Ausländerbehörde kein generelles Arbeitsverbot erteilt.

Eine detaillierte Übersicht der verschiedenen Aufenthaltstitel von Flüchtlingen und asylsuchenden Drittstaatsangehörigen und den daraus folgenden rechtlichen Regelungen zum Arbeitsmarktzugang bieten Ihnen Abbildung 2, der „Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen“ herausgegeben vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. (siehe Link 4) und die Abhandlung „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen“ von Barbara Weiser (siehe Link 5).

Hilfreich für die Suche nach einer der eigenen Qualifikation entsprechenden Arbeitsstelle mit angemessener Bezahlung, ist die Anerkennung oder Bewertung der im Ausland erworbenen schulischen und beruflichen Abschlüsse. Denn oft müssen spezifische Qualifikationen nachgewiesen werden, um in Deutschland einer Arbeit nachgehen zu können. Seit April 2012 ist der Zugang zum Anerkennungsverfahren grundsätzlich unabhängig vom Herkunftsland und dem gegenwärtigen Aufenthaltsstatus. Durch die Entkopplung haben auch Asylsuchende und Geduldete einen Verfahrenszugang. Dies ist sinnvoll, da beide Personengruppen nach einem einjährigen Arbeitsverbot einen nachrangigen Arbeitsmarkzugang erhalten. Wichtige „Grundlagen der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“ werden im folgenden Kapitel dargestellt.

i **Wichtig**

Seit 1. April 2012
ist der Zugang zum
Anerkennungsverfahren
grundsätzlich **unabhängig**
vom Herkunftsland und dem
gegenwärtigen Aufenthalts-
status.

1

Abbildung 2: Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Flüchtlinge (in Abhängigkeit vom gewährten Aufenthaltstitel)

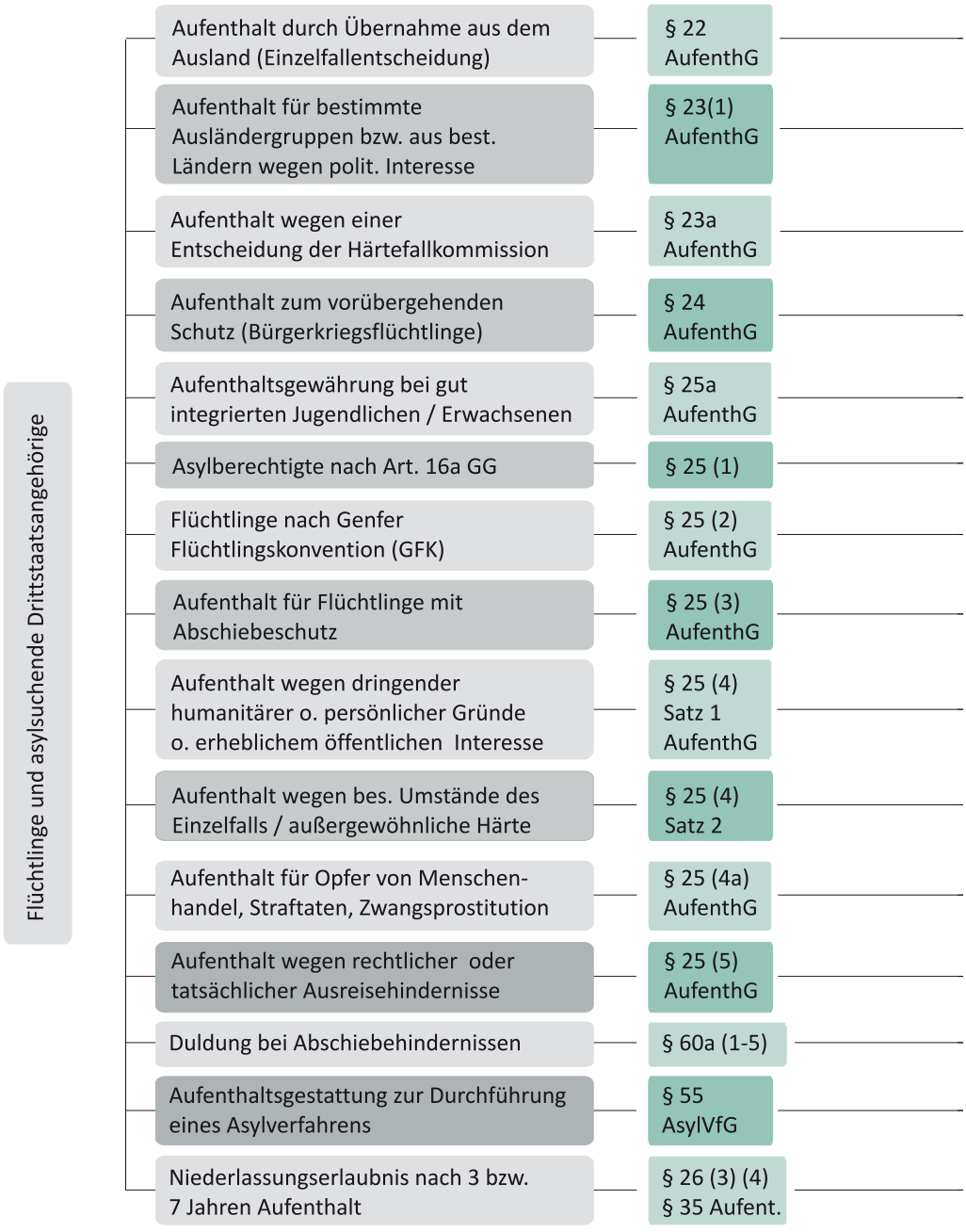

Quelle: nach einer Vorlage des "Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge" (2012) und Holger Schlichting (Integrationsbeauftragter der Hansestadt Wismar), eigene Darstellung

2. Grundlagen der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

2.1 Aufbau der Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen

2.2 Das Anerkennungsgesetz des Bundes

2.3 Prüfung auf Gleichwertigkeit

2.3.1 Das Verfahren
2.3.2 Zuständige Stellen
2.3.3 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens

2.4 Das Anerkennungsverfahren auf einen Blick

2.5 Was ist zu beachten? 5 Fragen und Antworten

2. Grundlagen der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

2.1 Aufbau der Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen

In Deutschland wird bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen zwischen akademischer und beruflicher Anerkennung unterschieden.

Zur **akademischen Anerkennung** zählen die Anerkennung von Schulabschlüssen und Studienleistungen (einschließlich der Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung) wie in den Kapiteln 3 und 4 beschrieben. Im Exkurs ist außerdem die Führung ausländischer akademischer Grade erläutert.

Der Bereich der **beruflichen Anerkennung** beschäftigt sich mit der Anerkennung ausländischer Qualifikationen mit dem Ziel, die im Ausland erworbenen Qualifikationen für die Arbeit in Deutschland nutzen zu können. Er umfasst reglementierte und nichtreglementierte Berufe. Reglementierte Berufe sind „berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme und Ausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen“ (§ 3 Abs. 5 BQFG). Die folgende Liste zeigt Ihnen alle Berufe und Berufsbezeichnungen auf, die derzeit bundesweit bzw. in Thüringen zu den reglementierten Berufen gehören:

Bundesrechtlich reglementierte Berufe

- Akademische Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Steuer- und Wirtschaftsberater: Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- Gesundheitsfachberufe: Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger, Masseure und medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Orthoptisten, pharmazeutisch-technische Assistenten, Podologen, Rettungsassistenten, Logopäden, Ergotherapeuten, Diätassistenten, Technische Assistenten in der Medizin, Altenpfleger

Bundesrechtlich reglementierte Berufe (Fortsetzung):

- Rechtsberufe: Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, juristischer Vorbereitungsdienst, Patentanwälte
- Meister im zulassungspflichtigen Handwerk
- Beamte
- Fahrlehrer, Sachverständige und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, Kraftfahrzeugprüfingenieure
- Tierzüchter, Besamungsbeauftragte, Hufbeschlagschmiede, Pflanzenschutzsachverständige
- Bewacher, Sprengstofffachkundige, Versicherungsvermittler und -berater

Landesrechtlich reglementierte Berufe (Freistaat Thüringen):

- Gesundheitsbereich: Arztbezeichnungen (Facharzt), Fachzahnarztbezeichnungen, Fachapothekerbezeichnungen, Fachtierarztbezeichnungen, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer
- pädagogischer Bereich: Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Heilpädagogen, Heilerzieher
- im technischen Bereich: Berufsbezeichnung Ingenieur, Eintragung in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste (Architekten, Innenarchitekten, Stadtplaner, Garten- und Landschaftsarchitekten)
- ermächtigter Übersetzer, beeidigter Dolmetscher
- Lebensmittelchemiker

Alle Berufe und Berufsbezeichnungen, die nicht in der obigen Liste aufgeführt sind, gehören zu den nicht-reglementierten Berufen. Ist ein Beruf nicht-reglementiert, ist für die Berufsausübung kein formales Anerkennungsverfahren erforderlich. Die Einschätzung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird in der Regel vom Arbeitgeber vorgenommen. Eine Bewertung der beruflichen Qualifikationen durch die dafür zuständige Institution kann trotzdem sinnvoll sein.Die Bewertung listet die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten und macht damit die mitgebrachten Qualifikationen transparenter. In vielen Fällen sind die Nachweise auch Voraussetzung für weitere berufliche Qualifizierungen.

Tiefergreifende Informationen zur Anerkennung von Berufsabschlüssen in Deutschland erhalten Sie in Kapitel 6.

Abbildung 3: Übersicht der Anerkennungswege in Deutschland

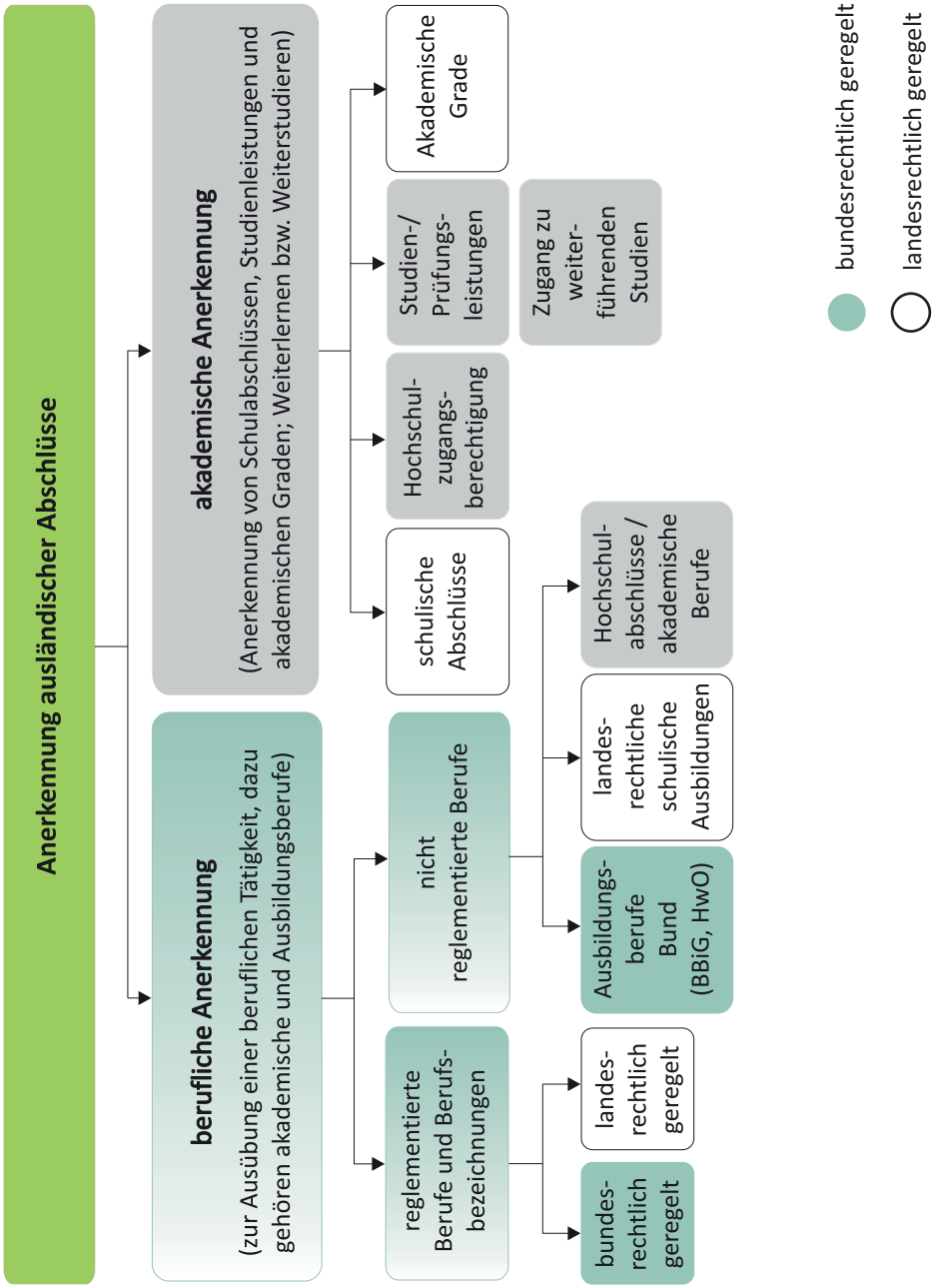

2.2 Das Anerkennungsgesetz des Bundes

Seit dem 1. April 2012 ist die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen in Deutschland einfacher geregelt: Das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (kurz: Anerkennungsgesetz, siehe Link 6) enthält Neuerungen für Anerkennungsverfahren aller Berufe im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Wichtig: Neuerungen des Anerkennungsgesetzes

- für 350 Ausbildungsberufe besteht ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Gleichwertigkeitsprüfung,
- das Verfahren ist **unabhängig** von der Staatsangehörigkeit des Antragsstellers,
- das Verfahren ist **unabhängig** vom Aufenthaltsstatus des Antragsstellers,
- das Verfahren ist **unabhängig** vom Aufenthaltsort – Anträge sind aus dem In- und dem Ausland möglich.

Nicht vom neuen Gesetz umfasst sind:

- landesrechtlich geregelte Berufe (v. a. landesrechtlich reglementierte Berufe),
- reine Hochschulabschlüsse, die nicht zu reglementierten Berufen führen, *und*
- Schulabschlüsse.

Das Anerkennungsgesetz beinhaltet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) als neues Bundesgesetz, welches Anerkennungsverfahren bei nicht-reglementierten und reglementierten Berufen mit Zuständigkeit des Bundes regelt und Änderungen in ca. 60 Fachgesetzen. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zeigt für das Anerkennungsverfahren weitgehend einheitliche Kriterien und Verfahrensweisen auf, gilt aber subsidiär (nachrangig) zum jeweiligen Fachrecht (spezifisches Recht je Beruf).

2.3 Prüfung auf Gleichwertigkeit

2.3.1 Das Verfahren

Beim Anerkennungsverfahren wird das ausländische Zertifikat von einer Anerkennungsstelle geprüft und mit einer entsprechenden deutschen Qualifikation auf Gleichwertigkeit verglichen. Entscheidend ist hierbei, dass ausländische und deutsche Qualifikation in den wesentlichen Punkten übereinstimmen, eine absolute Gleichheit ist nicht erforderlich. Die Prüfung durch die Anerkennungsstelle richtet sich darauf herauszufinden, ob wesentliche Unterschiede zwischen ausländischer und deutscher Qualifikation vorliegen. Kriterien hierfür sind vor allem Ausbildungsvoraussetzungen, -dauer und -inhalt sowie die Tätigkeiten, die mit einer abgeschlossenen Qualifikation ausgeübt werden können. Wenn wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Qualifikation und der deutschen Referenzqualifikation bestehen, werden gegebenenfalls Berufserfahrungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Anerkennung des Abschlusses erfolgt als rechtskräftiger Bescheid.

Da sich Ausbildungssysteme und -arten in den jeweiligen Herkunftsländern durch Reformen, Änderungen der Systeme oder aus anderen Gründen ändern können, werden die Aspekte für die Prüfung der Gleichwertigkeit ständig aktualisiert.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit hat bei den reglementierten und den nicht-reglementierten Berufen eine unterschiedliche Funktion und somit unterschiedliche Rechtsfolgen. Die mit der Gleichwertigkeitsprüfung verbundenen Besonderheiten werden im Folgenden nach Gruppen getrennt dargestellt:

A Prüfung auf Gleichwertigkeit bei reglementierten Berufen

Für den Berufszugang und die Ausübung eines reglementierten Berufes ist die Anerkennung der entsprechenden Berufsqualifikation zwingend erforderlich. Die Gleichwertigkeitsfeststellung ist Teil des Berufszulassungsverfahrens (d. h. Berechtigung zur Berufsausübung, Titelführung, etc.). Daraus folgt, dass der Beruf bei fehlender Gleichwertigkeit in Deutschland nicht ausgeübt werden darf. Für das Verfahren gibt es durch die sogenannte „Berufsanerkennungsrichtlinie“ bereits weitgehende Vorgaben des Europarechts (RL 2005/36/EG). Regelungsziel der EU-Richtlinie ist die Gewährleistung von Arbeitnehmerfreizügigkeit, d.h. die Ermöglichung des Berufszugangs bzw. der Niederlassung. Deshalb sieht das Europarecht bei wesentlichen Unterschieden von Qualifikationen zwingend Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen oder Lehrgänge) vor. Mit

dem neuen Anerkennungsgesetz werden die Vorgaben der EU-Richtlinie weitestgehend auf Drittstaatsangehörige bzw. Inhaber von Drittstaatsabschlüssen ausgeweitet.

Das Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung für die reglementierten Berufe richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht (z. B. für Ärzte nach der Bundesärzteordnung, für Krankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz). Nur wenn dort keine Regelungen vorhanden sind, gilt das BQFG.

B Prüfung auf Gleichwertigkeit bei nicht-reglementierten Berufen

Bei nicht-reglementierten Berufen ist es möglich, sich ohne formales Anerkennungsverfahren direkt auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben und zu arbeiten. Die Gleichwertigkeitsprüfung ist vor diesem Hintergrund in erster Linie ein „Transparenzinstrument“. Ein Anerkennungsbescheid erleichtert den Arbeitgebern die Einschätzung von Auslandsqualifikationen und verbessert damit die Arbeitsmarktchancen der Bewerber mit ausländischen Berufsabschlüssen. Die Gleichwertigkeitsfeststellung verleiht dem Antragsteller zudem die gleichen Rechte und Pflichten wie dem Inhaber des vergleichbaren deutschen Abschlusses.

Werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens „wesentliche Unterschiede“ zwischen dem Auslandsabschluss und dem deutschen Referenzabschluss festgestellt, sind sowohl die vorhandenen Qualifikationen als auch die wesentlichen Unterschiede von den zuständigen Stellen im Bescheid darzustellen. Anders als bei den reglementierten Berufen entfällt im Verfahren der nicht reglementierten Berufe der formalisierte Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch sogenannte Anpassungsmaßnahmen. Eine individuelle Qualifizierung ist jedoch möglich. Bedeutsamer Anhaltspunkt hierfür ist die Auflistung der vorhandenen Qualifikationen und wesentlichen Unterschiede.

2.3.2 Zuständige Stellen

Es gibt viele verschiedene Anlaufstellen, nicht jede Anerkennungsstelle ist für jede Qualifikation zuständig. Deshalb ist es wichtig, sich mit der entsprechenden Qualifikation an die dafür vorgesehene Anerkennungsstelle zu wenden. Hilfe bei der Suche nach der zuständigen Anerkennungsstelle erhalten Sie auf „Anerkennung in Deutschland“ – einem Serviceportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (siehe hierzu Link 7) – oder bei den Anerkennungsberatungsstellen (siehe S. 4).

2.3.3 Mögliche Ergebnisse des Verfahrens

Das Anerkennungsverfahren wird mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid abgeschlossen. Es sind folgende Ergebnisse möglich:

Akademische Anerkennung

Bescheid mit Einstufung: Im Bereich der akademischen Anerkennung (Schulabschlüsse, Studieren bzw. Weiterstudieren in Deutschland, Führen akademischer Grade) wird als Ergebnis des Anerkennungsverfahrens generell eine Einstufung der ausländischen Qualifikation ins deutsche Bildungssystem vorgenommen. D. h., es wird im Bescheid genau angegeben,

- welchem Schulabschluss der ausländische gleichgestellt wird *oder*
- wie der Antragsteller zum Studium zugelassen wird *oder*
- wie der Antragsteller im Studium eingestuft wird *oder*
- wie der Antragsteller seinen ausländischen akademischen Grad führen darf.

Berufliche Anerkennung

Gleichwertigkeitsbescheid: Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Allerdings wird kein deutsches Prüfungszertifikat ausgestellt, sondern eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid). Wer diese erhält, wird rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Abschluss. Bei reglementierten Berufen sind zur Berufszulassung außerdem weitere Voraussetzungen erforderlich (z. B. persönliche und gesundheitliche Eignung, Nachweis von Sprachkenntnissen).

Bescheid mit Darstellung vorhandener Qualifikationen und Defizite (teilweise Gleichwertigkeit) bei nicht-reglementierten Berufen: Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt detailliert die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Diese differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes schafft Transparenz und ermöglicht eine gezielte Weiterqualifizierung. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zum Ausgleich der Unterschiede, da in nicht-reglementierten Berufen auch ohne eine Gleichwertigkeitsfeststellung gearbeitet werden darf.

Bescheid über die Berufszulassung unter Auflagen: Bei reglementierten Berufen sind im Falle festgestellter „wesentlicher Unterschiede“ formalisierte Ausgleichmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Prüfung) im Rahmen der Berufszulassung vorgesehen. Lehrgänge und Prüfungen werden durch die Länder angeboten. Mit den Ausgleichsmaßnahmen werden die gleichwertigen Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen. Die Kosten für die Anpassungsmaßnahme sind von den Antragstellenden selbst zu tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann finanzielle Unterstützung durch die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter geleistet werden.

Ablehnung: Bestehen keinerlei Gleichwertigkeiten zwischen dem ausländischen Abschluss und einer Inlandsqualifikation, wird der Antrag abgelehnt und es erfolgt keine Darstellung der positiven Qualifikationen.

i **Wichtig**

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührenregelungen der zuständigen Stelle und hängt in der Regel vom individuellen Aufwand für die Durchführung der Verfahren ab. Weitere Kosten entstehen gegebenenfalls durch Zeugnisübersetzungen und Beglaubigungen. Die Beratung zum Verfahren ist kostenfrei.

2.4 Das Anerkennungsverfahren auf einen Blick

Abbildung 4: Das Anerkennungsverfahren für Berufsabschlüsse – Prüfung auf Gleichwertigkeit

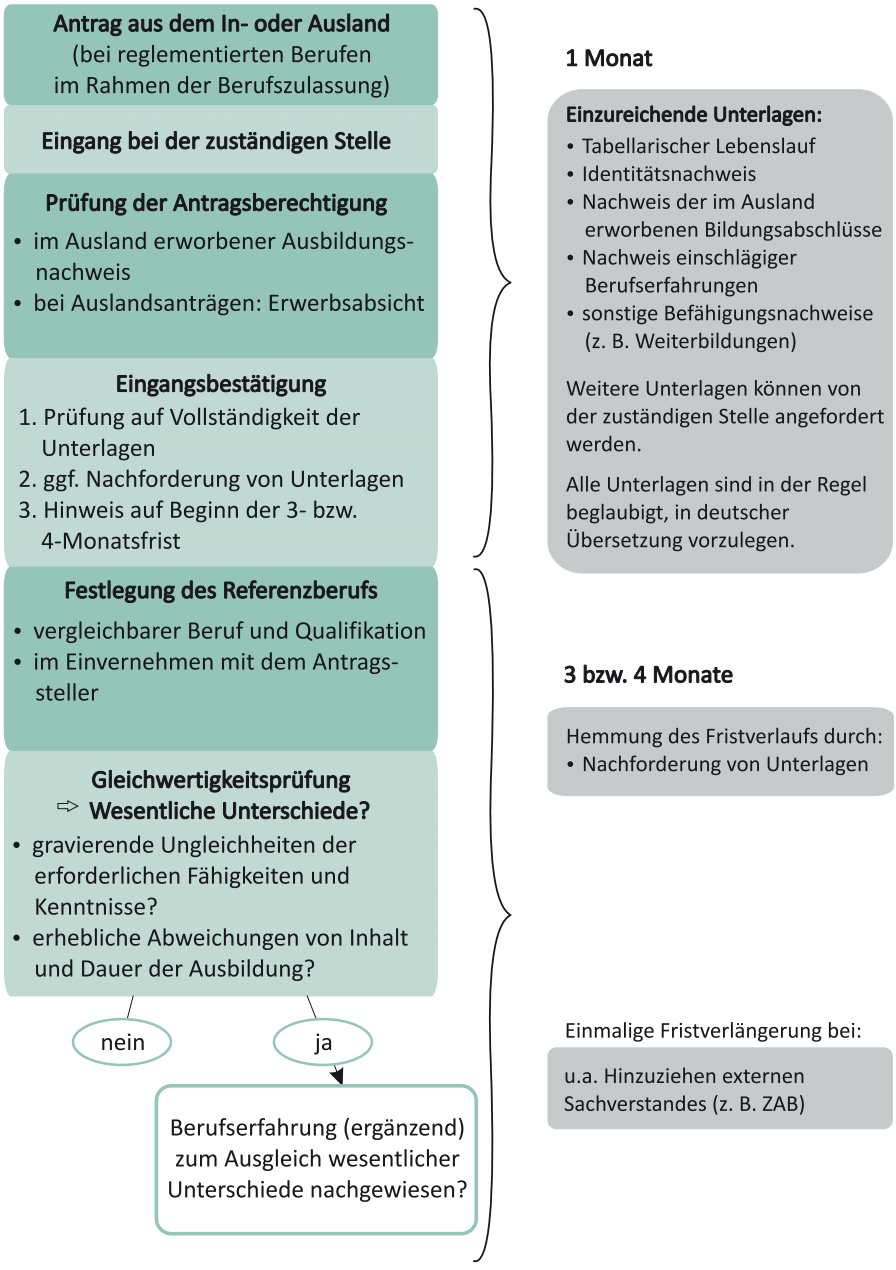

Abbildung 5: Verfahrensausgang der Gleichwertigkeitsprüfung

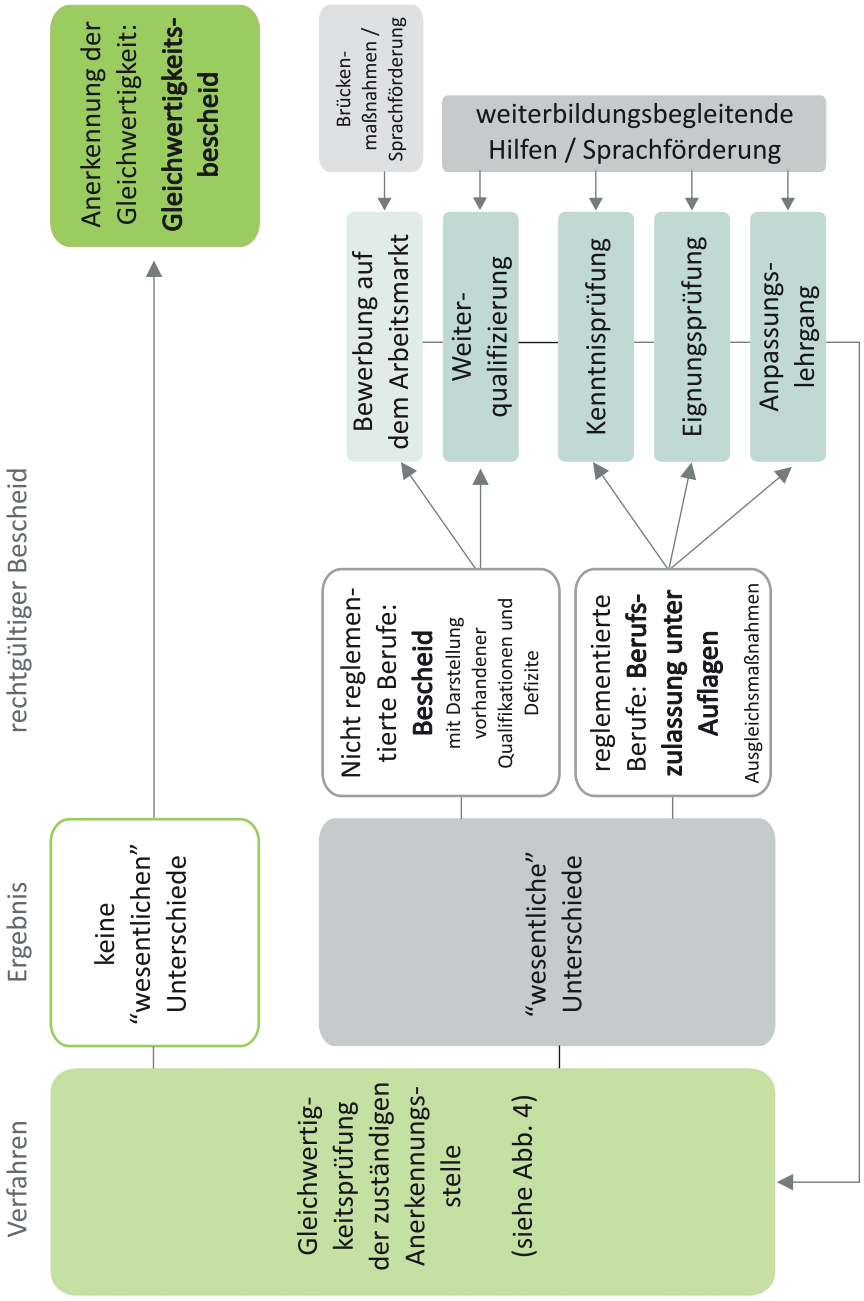

2.5 Was ist zu beachten? – 5 Fragen und Antworten

1. Wann ist die Anerkennung eines schulischen oder beruflichen Abschlusses zwingend erforderlich?

Die grundlegende Frage zum Anerkennungsverfahren ist die nach der Notwendigkeit. Hierfür ist das Ziel des Ratsuchenden entscheidend.

Anerkennung eines schulischen Abschlusses

Ein Verfahren zur Anerkennung eines Schulabschlusses ist erforderlich, wenn in Deutschland eine weiterführende Schulausbildung ober Berufsausbildung (Lehre) begonnen werden soll. Für die Zulassung zum Studium (> Hochschulzugangsberechtigung) ist ein Anerkennungsverfahren zum schulischen Abschluss ebenfalls erforderlich. Darüber hinaus ist die Anerkennung des schulischen Abschlusses für die Zulassung zu Fortbildungen und Umschulungen notwendig.

Anerkennung eines beruflichen Abschlusses

Nicht in jedem Beruf darf in Deutschland ohne weiteres gearbeitet werden: Für die Selbstständigkeit im zulassungspflichtigen Handwerk und die Ausübung der sogenannten reglementierten Berufe ist eine Anerkennung zwingend erforderlich. In Deutschland gibt es derzeit ca. 60 reglementierte Berufe, vor allem im Gesundheits- und Sicherheitsbereich (siehe hierzu Kapitel 6). Für diese Berufe gibt es eine gesetzliche Regelung zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen und ein formales Verfahren. Den Anerkennungsverfahren der jeweiligen Berufe sind Anerkennungsstellen zugeordnet. Die Mehrheit der Berufe ist in Deutschland jedoch nicht reglementiert. Um in diesen Berufen zu arbeiten, ist keine Anerkennung erforderlich. Eine direkte Bewerbung beim Arbeitgeber mit den ausländischen Qualifikationen (in der Regel in deutscher Übersetzung) ist möglich. Jedoch kann auch in diesen Berufen die Prüfung auf Gleichwertigkeit mit einer deutschen Referenzqualifikation (Anerkennungsverfahren) Vorteile haben (siehe hierzu Kapitel 6).

2. Welche Vorteile hat eine Anerkennung?

Für die Arbeit in reglementierten Berufen sowie den Zugang zu Schul- und Berufsausbildungen, Studium sowie Fortbildungen und Umschulungen ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Ein Anerkennungsverfahren bei nicht-reglementierten Berufen ist zwar nicht notwendig, kann aber helfen, die persönlichen Bewerbungs- und Arbeitsplatzchancen zu verbessern. Eine Anerkennung kann weiterhin eine gerechte tarifliche

Eingruppierung unterstützen. Wertschätzung und Selbstbestätigung sind weitere, nicht zu verachtende Effekte. Der Entscheidung für oder gegen ein Anerkennungsverfahren sollte – vor allen Dingen bei Abschlüssen nicht-reglementierter Berufe – eine ausführliche Kosten-Nutzen-Abwägung vorausgehen.

3. Was kostet das Anerkennungsverfahren?

Eine Anerkennung ist nicht kostenfrei. Es fallen Kosten für Beglaubigungen, Übersetzungen und Kopien sowie eventuell erforderliche Führungszeugnisse an. Die eigentlichen Verfahrensgebühren werden von der jeweils zuständigen Stelle festgelegt. Es ist daher ratsam, bereits vor der Antragstellung entsprechende Informationen zu den anfallenden Kosten einzuholen. Für arbeitssuchend gemeldete Personen oder Empfänger von Sozialleistungen können die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen durch staatliche Stellen übernommen werden. Weitere zu berücksichtigende Kostenfaktoren sind Gebühren für (Nach-)Prüfungen oder eventuell erforderliche Qualifizierungen. Hinweise zu verschiedenen Möglichkeiten der Finanzierung finden Sie in Kapitel 7.

4. Welche Unterlagen sind für das Verfahren erforderlich?

Vorgelegt werden müssen Auslandsnachweise und Bescheinigungen über die vorhandenen Schul- und / oder Berufsqualifikationen. In der Regel sind beglaubigte Kopien erforderlich. Die Unterlagen sind gängiger Weise ins Deutsche übersetzt vorzulegen. Folgende Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt:

- Tabellarischer Lebenslauf mit einer Übersicht über Ausbildung und bisherige Berufstätigkeit (in deutscher Sprache)
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses / Berufsabschlusses
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung und Weiterbildungen
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung gestellt wurde
- gegebenenfalls Unterlagen zur Erwerbsabsicht (z. B. Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit), entfällt bei Personen mit Wohnsitz in der EU / dem EWR oder der Schweiz und Staatsangehörige dieser Staaten, wenn keine besonderen Gründe gegen eine Erwerbsabsicht sprechen

Bei Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe können darüber hinaus weitere Nachweise wie Sprachzertifikate oder Führungs- und Gesundheitszeugnisse verlangt werden. Detaillierte Informationen, welche Unterlagen in welcher Form eingereicht werden müssen, finden sich in den Kapiteln 3, 4 sowie 6 in der jeweiligen Verfahrensbeschreibung.

5. Welche Deutschkenntnisse sind für das Anerkennungsverfahren nachzuweisen?

Zur Ausübung eines Berufes sind Sprachkenntnisse erforderlich. Welches Sprachniveau den Mindeststandard darstellt, ist von Beruf zu Beruf bzw. in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Näheres regeln die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Anerkennung des entsprechenden Berufes führen sollen.

Die Überprüfung der Sprachkenntnisse muss unabhängig von der Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen in einem gesonderten Prüfvorgang erfolgen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation selbst darf folglich wegen unzureichender Sprachkenntnisse grundsätzlich nicht verweigert werden. Für die Berufszulassung reglementierter Berufe kann jedoch zusätzlich zum Nachweis der erforderlichen Berufsqualifikationen ein Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verlangt werden. Die Anforderungen an das für die Berufsausübung erforderliche Sprachniveau sind in den einzelnen Fachgesetzen geregelt.

Da die Einschätzung von Sprachkenntnissen nicht Gegenstand der Gleichwertigkeitsfeststellung ist, darf sie auch keinen eigenen Gebührentatbestand begründen.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen zum neuen Anerkennungsgesetz finden Sie übersichtlich in den „Informationen zum neuen Anerkennungsgesetz des Bundes“ dargestellt (Link 8). Eine detaillierte Darstellung der Anerkennungsverfahren für schulische und berufliche Abschlüsse bieten die folgenden Kapitel der vorliegenden Handreichung. Alle weiteren Fragen rund um das Thema Anerkennung beantworten die Mitarbeiter der „Informations- und Beratungsstellen Anerkennung Thüringen“ gern persönlich.

3. Anerkennung schulischer Abschlüsse

3.1 Schulstruktur in Thüringen

3.1.1 Grundschule
3.1.2 Regelschule
3.1.3 Gymnasium
3.1.4 Förderschule

3.2 Anerkennung von schulischen Leistungen und Abschlüssen in Thüringen

3.2.1 Vorteile und Notwendigkeit einer Anerkennung
3.2.2 Gleichstellung mit dem Hauptschulabschluss
3.2.3 Gleichstellung mit dem Mittleren Schulabschluss / Realschulabschluss
3.2.4 Gleichstellung mit dem Abitur - Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung
3.2.5 Zuständige Anerkennungsstelle
3.2.6 Kosten
3.2.7 Ablehnungsbescheid: Möglichkeiten zum Nachholen eines Schulabschlusses

3. Anerkennung schulischer Abschlüsse

Im folgenden Abschnitt wird die Schulstruktur in Thüringen und die Anerkennung schulischer Abschlüsse beschrieben.

3.1 Schulstruktur in Thüringen

In Thüringen beträgt die Vollzeitschulpflicht 10 Schuljahre. Zu einem Schulbesuch verpflichtet sind laut Thüringer Schulgesetz alle Kinder, die in Thüringen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben – dies gilt auch für Zuwanderer mit einer Gestattung oder Duldung.

Das Thüringer Schulsystem ist stark gegliedert (Abb. 6). Für alle Kinder ist die vierjährige Grund-schule die Basis der Allgemeinbildung. Die weiterführenden Bildungseinrichtungen orientieren sich am Leistungsvermögen der Schüler: Neben der Regelschule gibt es das Gymnasium, die Gesamtschule und die am speziellen Bedarf orientierte Förderschule. Darüber hinaus ermöglichen die Thüringer berufsbildenden Schulen eine differenzierte Berufsbildung.

Abbildung 6: Überblick über die Schulstruktur in Thüringen

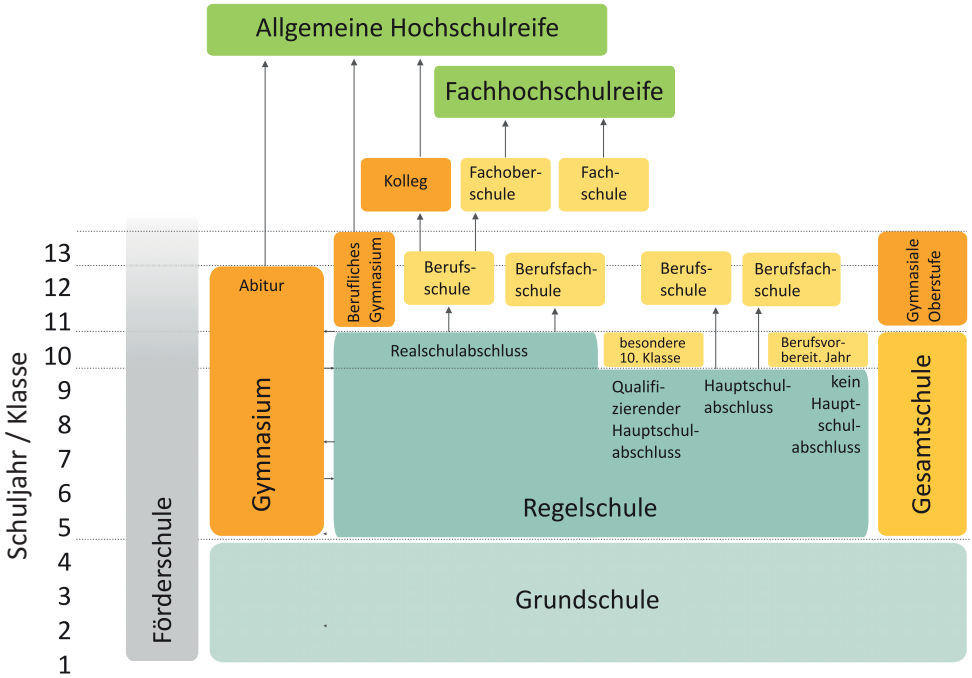

3.1.1 Grundschule

Alle Kinder ab sechs Jahren besuchen gemeinsam die Grundschule. Die Schulzeit umfasst in der Regel vier Schuljahre (Klassenstufe 1-4). Eine vorzeitige Einschulung (mit fünf Jahren) oder Zurückstellung um ein Jahr ist möglich.

Im Anschluss an die Grundschule stehen verschiedene weiterführende Bildungseinrichtungen zur Wahl. Welche Schullaufbahn für ein Kind geeignet ist, hängt von den erzielten Fachnoten und der Einschätzung des Leistungsvermögens ab.

3.1.2 Regelschule

Die Mehrzahl der Schüler besucht im Anschluss an die Grundschule die Regelschule. In dieser Schulform erhalten alle Schüler eine allgemeine, berufsvorbereitende Bildung, die Voraussetzung für die qualifizierte Berufsausbildung ist.

In den Klassenstufen 5 und 6 werden alle Schüler gemeinsam unterrichtet. Danach wird eine Unterscheidung in Haupt- und Realschule vorgenommen:

- Die *Hauptschule* geht bis zur Klassenstufe 9. Mit erfolgreichem Abschluss der Klassenstufe 9 erwerben die Schüler den Hauptschulabschluss. Durch das Bestehen einer zentralen Prüfung kann dieser zum qualifizierten bzw. erweiterten Hauptschulabschluss aufgewertet werden.
- Die *Realschule* umfasst zusätzlich die Klassenstufe 10. Der Realschulabschluss am Ende der 10. Klasse ist mit einer zentralen Abschlussprüfung verbunden. Im Anschluss stehen alle weiteren Bildungswege – vom Einstieg in eine Berufsausbildung bis zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium – offen.

Ein Wechsel von der Regelschule auf das Gymnasium ist bei entsprechenden Leistungen am Ende der Klassenstufe 5, 6 und 10 auf Antrag möglich.

3.1.3 Gymnasium

Voraussetzung für den Besuch des Gymnasiums sind gute und sehr gute Noten in der Grund- und/oder Regelschule. Insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde sollten die Leistungen mindestens mit „gut“ bewertet worden sein. Wird dieses Ziel knapp verfehlt, ist eine Empfehlung für das Gymnasium durch die Lehrer, auf Antrag der Eltern oder das Absolvieren einer Aufnahmeprüfung möglich.

In 7 bzw. 8 Schuljahren (5. - 12. oder 13. Klasse) wird im Gymnasium eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Am Ende der 10. Klasse müssen sich alle Gymnasiasten einem zentralen Leistungsnachweis unterziehen. Mit der Versetzung in Klassenstufe 11 wird eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung bescheinigt.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der zentralen Abiturprüfungen (12. oder 13. Klasse) erhalten die Schüler ihr Abiturzeugnis und damit die Allgemeine Hochschulreife. Diese ermöglicht den Zugang zu allen weiteren Bildungsmöglichkeiten.

3.1.4 Förderschule

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, deren Bedarf an sonderpädagogischer Förderung so schwerwiegend ist, dass er an den allgemeinbildenden Schulen nicht gewährleistet werden kann, gibt es in Thüringen bisher eine weitere Schulform: die sogenannte Förderschule. Der bevorzugte Lernort aller Kinder ist dennoch die allgemeinbildende Schule.

Im Rahmen der Förderschule werden zwei Bildungsgänge zur besonderen sonderpädagogischen Förderung der Schüler angeboten: ein siebenjähriger Bildungsgang zur Lernförderung (Klasse 3 – 9) sowie ein Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung (Klasse 1 – 12). Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich „Lernen“ können im Anschluss an den Abschluss 9. Klasse durch den erfolgreichen Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres, des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), einer Berufsschule oder einer Berufsförderschule einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erwerben.

3.2 Anerkennung von schulischen Leistungen und Abschlüssen in Thüringen

In diesem Abschnitt wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen und durch welche Verfahren ausländische Schulabschlüsse in Thüringen anerkannt werden. Zusätzlich erfahren Sie, welche Behörde dafür zuständig ist.

Bildung ist in Deutschland Ländersache, das heißt jedes Bundesland entscheidet selbst über bildungspolitische Fragen. Deshalb wird auch die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen von den einzelnen Bundesländern vorgenommen. In Thüringen liegt

diese Aufgabe beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Hier wird geprüft, inwiefern eine im Ausland erworbene schulische Qualifikation einem deutschen bzw. Thüringer Schulabschluss gleichwertig ist.

Zu stellen ist ein *Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse* (abrufbar unter Link 9). Grundvoraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz in Thüringen hat bzw. haben wird. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Schulabschlusses erfolgt nach Einzelfallprüfung basierend auf den Beschlüssen und Vorschlägen der Kultusministerkonferenz. Die Anerkennung eines Schulabschlusses ist nach Antrag in Thüringen zunächst nur für den Freistaat Thüringen gültig, eine bundesweite Gültigkeit kann vorliegen. Bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland muss daher geklärt werden, inwieweit die Anerkennung aus Thüringen auch im anderen Bundesland Gültigkeit besitzt.

Allgemeine Informationen zur Bewertung von Schulabschlüssen, die außerhalb von Deutschland erworben wurden, sind unter www.anabin.kmk.org verfügbar.

3.2.1 Vorteile und Notwendigkeit einer Anerkennung

Nicht nur schulische Abschlüsse sondern auch die bisher erbrachten Leistungen eines nicht vollständig abgeschlossenen Schulbesuchs im Ausland sind wichtig. In Deutschland besteht für alle Kinder unter 16 Jahren eine allgemeine Vollzeitschulpflicht von 10 Jahren. Für die Fortsetzung des Schulbesuchs ist daher eine leistungsgerechte Einstufung erforderlich. Die Einstufung in eine bestimmte Klassenstufe des deutschen Schulsystems erfolgt durch den Schulleiter, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt oder dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen ist dann wichtig, wenn eine Berufsausbildung, Weiterbildung oder ein Hochschulstudium in Thüringen aufgenommen werden soll. Denn dies ist in Deutschland in der Regel nur mit dem entsprechenden Schulabschluss möglich. Umfassende Informationen zum Hochschulzugang und zum Hochschulstudium in Thüringen erhalten Sie in Kapitel 4 „Anerkennung ausländischer Zeugnisse für ein Hochschulstudium in Thüringen“.

i **Wichtig**

Die Anerkennung eines Schulabschlusses ist nach Antrag in Thüringen zunächst nur für den Freistaat Thüringen gültig, eine bundesweite Gültigkeit kann vorliegen.

3.2.2 Gleichstellung mit dem Hauptschulabschluss

Für eine Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss ist der erfolgreiche Besuch von mindestens neun aufsteigenden Klassen an allgemeinbildenden Schulen erforderlich. Eine Ausnahme besteht für Spätaussiedler, die nur acht Schuljahre nachweisen müssen (Beschluss der Kultusministerkonferenz nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 03.12.1971, siehe Link 10).

Durch ein Zeugnis muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Fächerbreite belegt werden, die mit den in Thüringen unterrichteten Fächern vergleichbar ist. Bei der Prüfung werden folgende Fächer und die erreichten Noten berücksichtigt:

- Muttersprache des Herkunftslandes
- Mathematik
- ein naturwissenschaftliches Fach (z. B. Biologie, Chemie, Physik)
- ein sozialkundliches bzw. gesellschaftswissenschaftliches Fach (z. B. Geschichte, Politik)

Falls diese Fächer nicht bestanden wurden oder der Schulbesuch weniger als neun Jahre betrug, ist eine Anerkennung nur dann möglich, wenn vom Antragsteller zusätzlich eine Berufsausbildung nachgewiesen werden kann.

3.2.3 Gleichstellung mit dem Mittleren Schulabschluss / Realschulabschluss

Für die Gleichstellung mit dem Mittleren Schulabschluss bzw. dem Realschulabschluss wird der Besuch von mindestens 10 aufsteigenden Klassen an allgemeinbildenden Schulen im Vollzeitunterricht verlangt. Durch ein Zeugnis muss die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsfächern nachgewiesen werden:

- Muttersprache des Herkunftslandes
- Mathematik
- ein naturwissenschaftliches Fach
- ein sozialkundliches Fach
- eine Fremdsprache

Bei der Begutachtung der Zeugnisse wird eine Prüfung der erreichten Noten in den einzelnen Fächern vorgenommen.

Falls nötig, können in der Regel berufliche Ausbildungen auf den allgemeinbildenden Schulbesuch angerechnet werden.

3.2.4 Gleichstellung mit dem Abitur – Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung

Nach erfolgreichem Abschluss der 12. Klasse (in einigen Bundesländern auch der 13. Klasse) wird in Deutschland mit dem Abiturzeugnis die Allgemeine Hochschulreife erlangt. Sie berechtigt zum Studium an Universitäten und Fachhochschulen.

Ein Studium an einer deutschen Hochschule ist mit einem ausländischen Schulabschluss grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass der Abschluss auch im Herkunftsland zu einem Hochschulstudium berechtigt. Für die Gewährung der „Hochschulzugangsberechtigung“ wird eine Einstufung des Bildungsnachweises gemäß den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz (veröffentlicht unter www.anabin.kmk.org) vorgenommen. Von dieser Einstufung hängen die konkreten Möglichkeiten ab:

- *Direkter Hochschulzugang:* Die Einstufung des Zeugnisses als „materiell gleichwertig“ kommt der Allgemeinen Hochschulreife gleich und ermöglicht den uneingeschränkten Zugang zum Hochschulstudium. Dies betrifft vor allem EU-Abschlüsse.
- Wurde bereits im Herkunftsland ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen und wird der Erwerb eines weiteren Hochschulabschlusses in Thüringen angestrebt, ist ein direkter Hochschulzugang möglich. Die Entscheidung liegt bei der entsprechenden Hochschule.
- *Hochschulzugang über Feststellungsprüfung:* Vor allem bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Ländern müssen zusätzliche Bedingungen erfüllt werden, um ein Studium in Deutschland beginnen zu dürfen. Wenn der Antragsteller bereits im Herkunftsland eine bestimmte Semesterzahl studiert hat, ist in der Regel ein fachgebundener Hochschulzugang möglich, d. h., das Studium in diesem oder in einem ähnlichen Fach kann begonnen werden. Zumeist muss dafür zusätzlich eine „Feststellungsprüfung“ zur fachlichen und sprachlichen Eignung erfolgreich ablegt werden. In der Regel ist für die Vorbereitung darauf der Besuch eines Studienkollegs nötig. Das Thüringer Studienkolleg befindet sich in Nordhausen (siehe Kapitel 4.3).

Zu den weiteren Zugangsvoraussetzungen gehört der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. Diese werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis belegt.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur prüft unabhängig vom Studiengang, inwieweit die ausländischen Qualifikationen der Allgemeinen Hochschulreife als Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung einer studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung kann direkt bei den Hochschulen gestellt werden. Die Akademischen Auslandsämter der einzelnen Hochschulen geben hierüber Auskunft (Kontakte auf den Internetseiten der Hochschulen). Je nach individueller Zielstellung ist entweder der Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse beim Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder der Antrag auf Anerkennung einer studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung direkt bei der Hochschule vorzuziehen. Für eine fundierte Entscheidung lesen Sie daher bitte auch das Kapitel 4 „Anerkennung ausländischer Zeugnissefür ein Hochschulstudium in Thüringen“.

3.2.5 Zuständige Anerkennungsstelle

Zuständig für die Bewertung ausländischer Schulabschlüsse und die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss, dem Realschulabschluss oder der allgemeinen Hochschulreife ist in Thüringen das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Bitte nutzen Sie für den Antrag das bereitgestellte Formular „Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse“ (Link 9).

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Abteilung 3
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99107 Erfurt

Tel.: 0361 – 37 900
Fax: 0361 – 37 94 690

Ansprechpartnerin: Frau Peters
Tel.: 0361 – 37 94 312
E-Mail: poststelle@tmbwk.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/de/tmbwk

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes Formular *„Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit des Schulabschlusses“* (der Antrag kann auch formlos gestellt werden)
- tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung in Schule und Beruf
- beglaubigte Kopie der Originalzeugnisse (Abschlusszeugnisse, Studiennachweise und Befähigungsnachweise, die im Ausland erworben wurden)
- deutsche Übersetzung der ausländischen Zeugnisse durch einen in Deutschland bestellten und vereidigten Übersetzer, in beglaubigter Kopie
- gegebenenfalls Nachweis über Deutschkenntnisse, in beglaubigter Kopie
- beglaubigte Kopie des Reisepasses oder anderer Ausweisdokumente
- zusätzlich bei Namensänderung nach Erwerb der Zeugnisse: Nachweis über die Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde), in beglaubigter Kopie

3

3.2.6 Kosten

Für das Anerkennungsverfahren erhebt das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Verwaltungsgebühren in Höhe von 30 bis 120 Euro. Für Antragsteller, die in Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Sozialgeld stehen, ist die Ausstellung gegebenenfalls kostenfrei. Der Nachweis erfolgt über eine Kopie des aktuellen Bescheides.

Für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer ist die Ausstellung der Zeugnisbewertung allgemein kostenfrei.

Wichtig

Lose Blätter müssen einzeln beglaubigt werden. Kopierte Beglaubigungen werden NICHT anerkannt. Die Prüfung der Gleichwertigkeit kann erst nach Eingang der vollständigen Antragunterlagen vorgenommen werden. Insofern diese vorhanden sind, beansprucht das Anerkennungsverfahren zwei bis vier Wochen.

3.2.7 Ablehnungsbescheid: Möglichkeiten zum Nachholen eines Schulabschlusses

Wenn der ausländische Schulabschluss (Dauer der Schulzeit, Inhalte) mit den deutschen Bildungsstandards nicht übereinstimmen, wird der Antrag auf Anerkennung negativ entschieden. Entweder erhält der Antragsteller dann lediglich die Anerkennung eines niedrigeren Schulabschlusses (z. B. die ausländische Hochschulreife wird nur als Mittlere Reife in Deutschland anerkannt) oder es wird überhaupt kein deutscher Schulabschluss zuerkannt. In diesem Fall besteht in der Regel die Möglichkeit, die Schullaufbahn in Deutschland fortzusetzen oder einen Schulabschluss im Rahmen einer Externenprüfung zu erwerben. In Thüringen kann das auf verschiedenen Wegen realisiert werden – detaillierte Informationen erhalten Sie in Kapitel 5 *„Bildungsmöglichkeiten und -wege in Thüringen nach Abschluss der Regelschulzeit“*.

4. Anerkennung ausländischer Zeugnisse für ein Hochschulstudium in Thüringen

4.1 Hochschulstudium mit ausländischen Zeugnissen
- *4.1.1 Direkter Hochschulzugang*
- *4.1.2 Fachgebundener Hochschulzugang: bedingte Studienplatzzusage*
- *4.1.3 Indirekter Hochschulzugang über ein Studienkolleg*

4.2 Erforderliche Unterlagen und zuständige Stellen für die Bewerbung um einen Studienplatz
- *4.2.1 Hochschulbewerbung direkt an der „Wunsch“-Hochschule*
- *4.2.2 Hochschulbewerbung über uni-assist*
- *4.2.3 Hochschulbewerbung über die Stiftung für Hochschulzulassung*
- *4.2.4 Indirekter Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung*

4.3 Studienvorbereitung und Feststellungsprüfung am Studienkolleg
- *4.3.1 Zugang und Aufnahmetest*
- *4.3.2 Kursangebote*
- *4.3.3 Feststellungsprüfung*
- *4.3.4 Status der Besucher eines Studienkollegs und Kosten*
- *4.3.5 Finanzierung*

4.4 Nachweis von Sprachkenntnissen

4.5 Exkurs: Führung ausländischer akademischer Grade in Thüringen

4. Anerkennung ausländischer Zeugnisse für ein Hochschulstudium in Thüringen

4.1 Hochschulstudium mit ausländischen Zeugnissen

Ein Hochschulstudium mit ausländischen Schulabschlüssen ist in Deutschland grundsätzlich möglich. Notwendige Voraussetzung hierfür ist, dass der ausländische Schulabschluss als ein der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife gleichwertiger Abschluss anerkannt wird. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz stellt auf ihrer Internetseite eine Datenbank „anabin“ (Link 11) zur Verfügung, mit deren Hilfe vorab geprüft werden kann, ob mit der vorhandenen Vorbildung ein Hochschulzugang in Deutschland möglich ist.

Jeder Studienbewerber – mit oder ohne Migrationshintergrund – muss eine Studienzulassung beantragen. Weiterführende Informationen zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren erhalten Sie in Kapitel 4.2.

4.1.1 Direkter Hochschulzugang

Ein direkter Hochschulzugang ist möglich, wenn der ausländische Schulabschluss als ein der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife materiell gleichwertiger Abschlussg anerkannt wird. Dies gilt in der Regel für:

- alle EU-Bürger und EU-Bürgerinnen,
- Angehörige der EFTA-Staaten Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz *und*
- Bildungsinländer, d. h. Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

Der direkte Hochschulzugang kann allerdings auch fachgebunden und dadurch nur eine bedingte Studienplatzzusage sein.

4.1.2 Fachgebundener Hochschulzugang: bedingte Studienplatzzusage

Schulabschlusszeugnisse aus anderen Ländern werden oft nicht in jeder Hinsicht als materiell gleichwertig mit dem deutschen Abitur anerkannt. In diesem Fall können vorhandene Studienzeiten aus einem Erststudium im Ausland angerechnet werden.

- Ein dem deutschen Sekundarschulabschluss gleichwertiger ausländischer Schulabschluss und ein zweijähriges erfolgreiches Studium im Heimatland können unter Umständen einen „direkten fachgebundenen Hochschulzugang“ in der im Heimatland begonnenen Fachrichtung begründen.
- Ein dem deutschen Abitur gleichwertiger ausländischer Schulabschluss und ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Heimatland können einen „direkten allgemeinen Hochschulzugang“ ergeben.

4.1.3 Indirekter Hochschulzugang über ein Studienkolleg

Hat die formale Vorprüfung über die Datenbank der ZAB „anabin“ oder „uni-assist“ (siehe Link 12) ergeben, dass die im Ausland erworbenen Bildungsnachweise nicht gleichwertig mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind, ist es erforderlich, für die Erlangung der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ein Studienkolleg zu besuchen und die Feststellungsprüfung erfolgreich abzulegen. Weiterführende Informationen finden Sie in Kapitel 4.3.

4.2 Erforderliche Unterlagen und zuständige Stellen für die Bewerbung um einen Studienplatz

Für die Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule ist eine Studienzulassung erforderlich. Bei der Zulassung wird in der Regel durch die betreffende Hochschule oder eine beauftragte, zentrale Institution (z. B. uni-assist, Stiftung für Hochschulzulassung) geprüft, ob der Bewerber die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang erfüllt. Dies sind im Einzelnen:

- der Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. eines gleichwertigen ausländischen Bildungsabschlusses
- bereits erbrachte Studienleistungen – insofern vorhanden
- der Nachweis guter Deutschkenntnisse (in der Regel: DSH-2/TestDaF TDN 4)
- fachspezifische Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. eine Eignungsprüfung, Vorpraktika, spezielle Sprachkenntnisse oder Notendurchschnitte (NC)

Interessenten sollten sich möglichst frühzeitig bei der gewünschten Hochschule erkundigen.

Abbildung 7: Der Hochschulzugang im Überblick

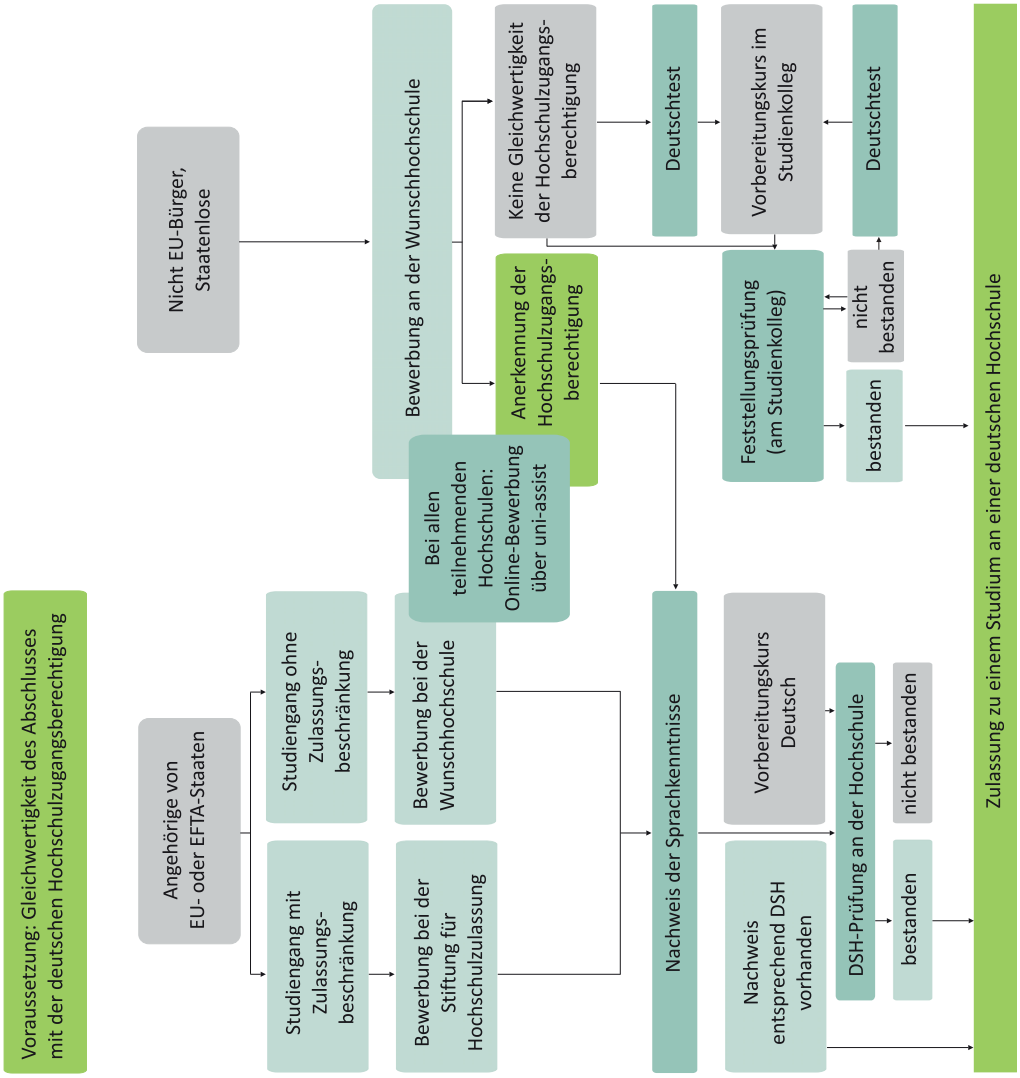

Quelle: In Anlehnung an den Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein, abrufbar unter: http://access-frsh.de

Informationen und weiterführende Beratung zu den Zulassungsvoraussetzungen erhalten ausländische Interessenten bei der Zentralen Studienberatung oder dem Akademischen Auslandsamt / International Office (AAA) der Wunschhochschule.

4.2.1 Hochschulbewerbung direkt an der „Wunsch"-Hochschule

Für Ausländer ist das Akademische Auslandsamt der gewählten Hochschule die erste Anlaufstelle im Bewerbungsverfahren. Hier werden Informationen und Auskünfte zur Studienplatzbewerbung sowie der Antrag auf Immatrikulation für ausländische Studienbewerber in zulassungsfreie Studiengänge gegeben. Dieser wird dann mit den vollständigen Unterlagen bei der betreffenden Hochschule oder bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) eingereicht.

Die Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt für Angehörige eines EU- oder EFTA-Staates bei der Stiftung für Hochschulzulassung (siehe Kapitel 4.2.3).

4.2.2 Hochschulbewerbung über uni-assist

Viele Hochschulen bearbeiten Anträge ausländischer Studienplatzbewerber nicht mehr selbst, sondern überlassen dies zur Vereinfachung des Bewerbungsverfahrens der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Dabei übernimmt uni-assist für die Mitgliedshochschulen die formale Vorprüfung bei ausländischen Studienbewerbern bezüglich der Hochschulzugangsberechtigung, der Sprachkenntnisse und weiterer studiengangsspezifischer Anforderungen. Bewerbungen, die den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen entsprechen, werden von uni-assist an die jeweilige Hochschule weitergeleitet. Dort werden die Daten in das hochschulinterne Zulassungsverfahren integriert. Für die Studienplatzvergabe ist die Hochschule selbst zuständig.

Folgende Thüringer Hochschulen bearbeiten Studienbewerbungen von Bildungsausländern über uni-assist:

- Fachhochschule Jena
- Friedrich-Schiller-Universität Jena (nur für Zahnmedizin, Medizin, Pharmazie)
- Fachhochschule Nordhausen.

Notwendige Unterlagen für eine Hochschulbewerbung über uni-assist:

- je Hochschulbewerbung ein Antragsformular von uni-assist (Download auf der Homepage, siehe Link 13)
- Original der Hochschulzugangsberechtigung (Abschlusszeugnis) und deutsche Übersetzung jeweils als amtlich beglaubigte Kopie
- gegebenenfalls Nachweise über Aufnahmeprüfungen sowie deren deutsche Übersetzung als amtlich beglaubigte Kopie
- Sprachnachweise als amtlich beglaubigte Kopie
- gegebenenfalls Praxisnachweise als amtlich beglaubigte Kopie
- Pass als einfache Kopie

Bewerbungen um einen Studienplatz können parallel an verschiedene Hochschulen gerichtet werden. Dafür sind die genannten Dokumente nur einmal an uni-assist zu schicken; lediglich das Antragsformular muss individuell für jede Hochschulbewerbung ausgefüllt werden.

Für die Bearbeitung durch uni-assist werden je nach Herkunftsland Gebühren zwischen 43 und 68 Euro für die erste Bewerbung und 15 Euro für jede weitere Bewerbung erhoben. Erst nach Zahlungseingang wird die Antragsbearbeitung vorgenommen. Weitere Informationen sind unter www.uni-assist.de zu finden.

4.2.3 Hochschulbewerbung über die „Stiftung für Hochschulzulassung“

In Deutschland gibt es Studiengänge, bei denen die Zulassung über einen bundesweiten Numerus Clausus (NC) geregelt ist. D.h. es wird vorab festgelegt, welcher Notendurchschnitt erforderlich ist, um ein Studium in der gewählten Fachrichtung aufnehmen zu können. Bewerbungen für derart zulassungsbeschränkte Fächer sind an die Stiftung für Hochschulzulassung (kurz: hochschulstart.de) zu richten. Eine Bewerbung über die Stiftung für Hochschulzulassung (siehe Link 14) gilt für folgende Studienfächer:

- Medizin
- Zahnmedizin
- Tiermedizin
- Pharmazie

Bei diesen Studienfächern gibt es bundesweit nur eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen. Die Studienbewerber werden durch die zentrale Studienplatzvergabe auf die vorhandenen Plätze in Deutschland verteilt. Die Studienbewerber können für diese Zuteilung Wünsche äußern, eine eigene Wahl der Hochschule ist jedoch nicht möglich.

Das Bewerbungsverfahren besteht aus einer Onlineantragstellung und der postalischen Einsendung der vollständigen Antragsunterlagen. Erst wenn beides fristgemäß bei hochschulstart.de vorliegt, gilt ein Antrag als ordnungsgemäß gestellt und wird bearbeitet. Folgende Bewerbungsfristen gelten für die Zulassung zum Wintersemester:

- Das online-Bewerbungsverfahren endet am 31. Mai um 24:00 Uhr des laufenden Jahres für diejenigen, die das Abitur, Fachhochschulreife sowie vergleichbare Abschlüsse vor dem 16. Januar des laufenden Jahres erworben haben und sich bei hochschulstart.de bewerben möchten. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen anschließend bis zum 15. Juni eingereicht werden.
- Das online-Bewerbungsverfahren endet am 15. Juli des laufenden Jahres um 24:00 für die Bewerber, die das Abitur, die Fachhochschulreife sowie vergleichbare Abschlüsse zwischen dem 16. Januar bis einschließlich 15. Juli des laufenden Jahres erwerben. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen anschließend bis zum 31. Juli eingereicht werden.

Zu den vollständigen Bewerbungsunterlagen zählen neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular unter anderem die beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung / des Abiturzeugnisses. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache vorliegen – sollte dies nicht der Fall sein, ist den Unterlagen eine amtliche Übersetzung beizufügen.

Bislang sind nicht alle ausländischen Studienbewerber den deutschen Bewerbern gleichgestellt, weshalb verschiedene Bewerbungsverfahren für die vorgenannten Studiengänge gelten. Folgende ausländische Studienbewerber bewerben sich nach dem vorstehend beschriebenen, regulären Verfahren:

- Angehörige von Mitgliedstaaten der EU
- Angehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)
- Bildungsinländer (Ausländer und Staatenlose mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung)

Alle übrigen Ausländer bewerben sich auch für zulassungsbeschränkte Fächer direkt bei der Hochschule oder – sofern dies von der Hochschule vorgesehen ist – über das uni-

assist-Verfahren. Das gilt auch für Personen, die eine Hochschulzugangsberechtigung außerhalb Deutschlands erworben und ein Studium in Deutschland abgeschlossen haben und nun ein Zweitstudium an einer deutschen Hochschule anstreben.

4.2.4 Indirekter Hochschulzugang über die Feststellungsprüfung

Hochschulzugangsberechtigungen ausländischer Studienbewerber, die ihre Qualifikation außerhalb eines Staates der EU oder des EWR erlangt haben, werden häufig nicht als der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannt. In der Regel empfiehlt die Hochschule vorbereitend die Teilnahme an einem Studienkolleg und fordert die Teilnahme an einer Feststellungsprüfung.

Liegen noch keine oder zu wenig Studienleistungen vor, vergibt die betreffende Hochschule eine bedingte Studienplatzzusage. Diese berechtigt zur Teilnahme an der Feststellungsprüfung (ausführliche Bezeichnung: Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber zur Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland). Wird diese erfolgreich absolviert, kann das Studium aufgenommen werden. Die Zulassung zum Studium ist fachgebunden. Das bedeutet, es ist nur ein Zugang zu dem Studienfach möglich, in welchem die Feststellungsprüfung abgelegt wurde. Der Wechsel in ein grundsätzlich anderes Studienfach ist nur nach einer erneuten Feststellungsprüfung möglich.

4.3 Studienvorbereitung und Feststellungsprüfung am Studienkolleg

Ausländische Studienbewerber, deren Schulabschlusszeugnis nicht zum direkten Fachstudium an einer deutschen Hochschule berechtigt, haben die Möglichkeit die Hochschulzugangsberechtigung über den Besuch eines deutschen Studienkollegs zu erlangen.

Die Studienkollegs bieten ausländischen Studierenden eine sprachliche und fachliche Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung an. Sie sind eine Art „Vorstudium" oder „Studienvorbereitung". Normalerweise dauert das Studienkolleg ein Jahr. In dieser Zeit werden sowohl Deutsch- als auch Fachkenntnisse in der angestrebten Studienrichtung vermittelt.

Der entsprechende zeitliche Umfang sieht wie folgt aus:

- Anzahl der Fächer: 5 bis 7
- Wochenstunden: 28 bis 32

Die Kollegiaten sind zur Anwesenheit während des gesamten Unterrichts und zur Teilnahme an den regelmäßigen schriftlichen und mündlichen Leistungskontrollen verpflichtet.

In Thüringen gibt es derzeit ein staatliches Studienkolleg. Hierbei handelt es sich um eine der Fachhochschule Nordhausen zugeordnete Bildungseinrichtung.

Staatliches Studienkolleg in Thüringen

Weinberghof 3
99734 Nordhausen
Tel.: 03631 – 90 29 29
Fax: 03631 – 29 33

E-Mail: studienkolleg-nordhausen@t-online.de
Internet: www.fh-nordhausen.de/staatliches-studienkolleg.html

Ansprechpartner:
Herr Lutz Herfurth (Leiter des Studienkollegs)
Tel.: 03631 – 420 600
E-Mail: herfurth@fh-nordhausen.de

Frau Kathrin Gehrke (Stellvertretende Leiterin des Studienkollegs)
Tel.: 03631 – 420 602
E-Mail: gehrke@fh-nordhausen.de

Frau Kerstin Scholze (Integrationsbeauftragte)
Tel.: 03631 – 420 606
E-Mail: scholze@fh-nordhausen.de

4.3.1 Zugang und Aufnahmetest

Zu einem Besuch des Studienkollegs in Nordhausen berechtigt sind alle Studienbewerber mit einer „bedingten Studienplatzzusage“ einer Thüringer Hochschule. Vor Besuch des Studienkollegs muss zusätzlich ein Aufnahmetest absolviert werden. Je nach Kursvorgabe der Hochschule muss entweder ein Deutschtest oder ein Deutsch- und Mathematiktest in schriftlicher Form abgelegt werden. Der Aufnahmetest dauert insgesamt 150 Minuten (Deutsch 75 Minuten und Mathematik 75 Minuten). Testbeispiele sind auf der Homepage des Studienkollegs (siehe Link 15) zu finden.

Die Registrierung für den Aufnahmetest erfolgt am Prüfungstag unmittelbar vor dem Test, vorherige Anmeldungen sind nicht erforderlich (die jeweiligen Prüfungstermine finden Sie auf der Internetseite des Studienkollegs unter „Aufnahmetest“, siehe Link 15). Folgende Unterlagen sind für die Anmeldung vorzulegen:

- bedingte Zulassung einer Fachhochschule, Hochschule oder Universität im Freistaat Thüringen
- die eigene, aktuelle Postadresse
- ein gültiges Ausweisdokument

Die Benachrichtigung über das Testergebnis wird per Post zugeschickt. Bei bestandener Aufnahmeprüfung kann mit dem Studienkolleg unter Berücksichtigung der vorhandenen Plätze begonnen werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Dazu kann ein vorbereitender sechsmonatiger Vorkurs besucht werden.

4.3.2 Kursangebote

Das zu besuchende Fächer- bzw. Kursangebot richtet sich nach dem angestrebten Studienschwerpunkt.

Tabelle 1: Kursangebote des staatlichen Studienkollegs Nordhausen

Kursart	Erläuterung	Unterrichtsfächer
T-Kurs	Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge	Deutsch Mathematik Physik Chemie Informatik
M-Kurs	Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge	Deutsch Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik
G-/S-Kurs	Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge	Deutsch Sozialkunde Literatur Geschichte Englisch
W-Kurs	Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge	Deutsch Mathematik Volkswirtschaftslehre Sozialkunde Informatik Englisch

4.3.3 Feststellungsprüfung

Alle Bildungsausländer, die eine „bedingte“ Studienplatzzusage von ihrer Wunschhochschule erhalten, müssen die Feststellungsprüfung ablegen. Diese kann extern (d. h. ohne den vorbereitenden Besuch des Studienkollegs) oder im Anschluss an das Studienkolleg erfolgen. Für die verschiedenen Studienrichtungen müssen die nachstehenden schriftlichen Prüfungen absolviert werden:

Tabelle 2: Inhalte der schriftlichen Feststellungsprüfungen entsprechend der gewählten Studienrichtung

Studienrichtungen	**Schriftliche Feststellungsprüfungen**
Technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge	Deutsch, Mathematik, Physik oder Chemie
Medizinische und biologische Studiengänge	Deutsch, Biologie oder Chemie, Physik oder Mathematik
Sprachliche, künstlerische und geisteswissenschaftliche Studiengänge	Deutsch, Geschichte, Literatur oder Sozialkunde
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge	Deutsch, Mathematik, Volkswirtschaftslehre

Für eine externe Prüfung müssen sich die Studienbewerber schriftlich am Studienkolleg mit Nachweis einer „bedingten Studienplatzzusage“ einer Thüringer Hochschule bewerben. Die Feststellungsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Mit Bestehen der Feststellungsprüfung erlangen die Prüflinge eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Der erfolgreiche Abschluss der Feststellungsprüfung garantiert jedoch keine Zulassung für den gewünschten Studiengang.

4.3.4 Status der Besucher eines Studienkollegs und Kosten

Eingeschriebene Teilnehmer am staatlichen Studienkolleg sind als ordentliche Studenten an der Fachhochschule Nordhausen immatrikuliert. Demnach ist auch ein Semester- und Verwaltungskostenbetrag in Höhe von ca. 120 Euro zu entrichten. Der Besuch des Studienkollegs selbst ist kostenfrei.

4.3.5 Finanzierung

Für den Besuch des Studienkollegs besteht ein Anspruch auf BAföG, wobei dies auch nach Überschreiten des 30. Lebensjahres unter gewissen Bedingungen möglich ist. Das BAföG sollte wegen der langen Bearbeitungszeit (ca. 6 Wochen) so früh wie möglich beantragt werden. Detaillierte Informationen finden Sie im Kapitel 7.

Eine weitere Finanzierungsquelle ist das Kindergeld, auf das unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht.

4.4 Nachweis von Sprachkenntnissen

Um ein Studium an einer deutschen Hochschule aufnehmen zu können, müssen ausländische Studienbewerber nachweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

Insofern die Hochschulzugangsberechtigung der deutschen als gleichwertig anerkannt ist und ausreichend Deutschkenntnisse vorhanden sind, kann die DSH-Prüfung abgelegt werden (DSH = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber). Nach Bestehen der Prüfung kann das Studium begonnen werden.

Hat der Studienbewerber bereits vor Ort oder im Heimatland Deutschkurse besucht, ohne eine Sprachprüfung abzulegen, sind diese Nachweise dem Antrag auf Zulassung an die Hochschule beizulegen. Die Hochschule entscheidet dann, ob eine direkte Teilnahme an der DSH-Prüfung möglich ist, ohne vorher einen weiteren Deutschkurs besuchen zu müssen.

Sind keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden oder wurde die DSH-Prüfung nicht bestanden, kann ein Deutschkurs zur Vorbereitung auf die Sprachprüfung besucht werden. Der Besuch eines solchen Kurses muss bei der Hochschule beantragt werden.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Sprachkurs ist eine bereits erteilte Zulassung zu einem Fachstudium. Sollte die Hochschule keinen eigenen Sprachkurs anbieten, so kann dieser auch bei Volkshochschulen, Sprachschulen o. ä. Anbietern belegt werden, was mit Kursgebühren verbunden ist.

Über die beschriebenen Wege hinaus gibt es die Möglichkeit einer Befreiung von der DSH-Prüfung. Dies betrifft Studienbewerber, die das Niveau C 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens durch eine der folgenden Prüfungen nachweisen können:

- das kleine oder große deutsche Sprachdiplom des Goethe-Institutes
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes
- das deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II
- die TestDaF-Prüfung, Stufe 4 oder 5

Weiterhin befreit sind Bewerber, welche die Feststellungsprüfung am Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben.

4.5 Exkurs: Führung ausländischer akademischer Grade in Thüringen

Nach einem Hochschulstudium wird neben dem Abschluss in der Regel ein akademischer Grad verliehen. Ausländische Hochschulgrade (z. B. Bachelor, Diplom, Doktortitel) können in Thüringen genehmigungsfrei geführt werden. Jeder Inhaber eines akademischen Grades muss eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Führung des Grades erfüllt sind (§ 53 ThürHG). Es muss erkennbar sein, dass ein im Ausland erworbener Grad vorliegt. **Ein Verfahren zur Umwandlung eines ausländischen in einen inländischen Grad ist nur noch für Spätaussiedler möglich (Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades).**

Die Führung eines akademischen Grades gehört zum Bereich der akademischen Anerkennung. Das Führen des akademischen Grades sagt allerdings nichts darüber aus, inwieweit der dazugehörige Hochschulabschluss beruflich genutzt werden kann. Um die berufliche Verwendungsmöglichkeit der Hochschulqualifikation zu prüfen, ist die Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vorgesehen. Bei Hochschulabschlüssen in reglementierten Berufen (z. B. Ärzte, Lehrer) sind

die entsprechenden Anerkennungsverfahren je nach Berufsbereich zu beachten. Detaillierte Auskünfte zu den Verfahren finden sich in Kapitel 6.

Allgemeine Regelung der Gradführung

Eine ausführliche Beschreibung der allgemeinen Regeln, die bei der Gradführung beachtet werden müssen, findet sich im Merkblatt der zuständigen Stelle – in Thüringen ist dies das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (siehe Link 16).

Voraussetzungen der Gradführung

- der akademische Grad muss von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule *und*
- aufgrund eines tatsächlich ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums verliehen worden sein (außer bei Ehrengraden).

Eine Zusammenfassung der allgemeinen Regelung zeigt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 3: Allgemeine Regelung zur akademischen Gradführung

Regel	Beispiel
In Originalform (wie auf der Originalurkunde), mit Angabe der verleihenden Hochschule	Кандидат медичних наук, Дніпропетровська держдавна медицина академія (Originalform)
Buchstabengetreu in lateinisch (wenn Original nicht in lateinischer Schrift)	kandidat medycnych nauk, Dnipropetrovska derzavna medycna akademija (Transliterierung)
Wörtliche deutsche Übersetzung in Klammern dahinter	(Kandidat der medizinischen Wissenschaften, Medizinische Akademie Dnepropetrowsk)
Ggf. Abkürzung, die im Herkunftsland zugelassen / nachweislich üblich ist	k.m.n., Medizinische Akademie Dnepropetrowsk (Abkürzung)

Beispiel-Visitenkarte

(Empfohlene Form der zuständigen Stelle)

Hinweise dazu, ob die ausländische Hochschule im Herkunftslands anerkannt ist sowie zur Transliterierung, Übersetzung und zu Abkürzungen finden sich in der Datenbank ANABIN www.anabin.kmk.org. Ausländische anerkannte Hochschulen sind dort mit H+ gekennzeichnet.

Sonderregelungen

Neben der allgemeinen Regelung ist eine Reihe von Ausnahmen zu beachten, die im Merkblatt der zuständigen Stelle detailliert aufgeführt werden.

Verfahren für Spätaussiedler

Anerkannten Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen kann auf Antrag eine Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades erteilt werden, sofern die ausländischen Abschlüsse den inländischen Abschlüssen gleichwertig sind.

Folgende Unterlagen sind für das Verfahren einzureichen:

- Ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular (siehe hierzu Link 17)
- Ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf (siehe hierzu Link 18)
- Zeugnis über die Hochschulreife, z. B. Abitur-, Maturazeugnis, Schulabschlusszeugnis, das zum Studium berechtigt hat (in Kopie des Originals)
- Hochschulprüfungszeugnisse, die im Zusammenhang mit der den Grad verleihenden Urkunde stehen (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)

bitte Fortsetzung auf der folgenden Seite beachten

Fortsetzung

- Übersetzung des Hochschulprüfungszeugnisses durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals)
- Promotions- bzw. Diplomurkunde (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)
- Übersetzung der Promotions- bzw. Diplomurkunde durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals)
- Bescheinigung aus dem amtlichen Melderegister über die Hauptwohnung (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals)
- Heiratsurkunde, sofern in der Verleihungsurkunde ein anderer als der jetzt geführte Familienname angegeben ist (in Kopie des Originals) Übersetzung der Urkunde zur Namensänderung (beglaubigte Kopie)
- Übersetzung der Heiratsurkunde durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)
- Spätaussiedler-Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)
- Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld den Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals).
- Bescheinigung bei Namensänderung

Die Übersetzungen müssen von einem amtlich bestellten und beeidigten Übersetzer in Deutschland erstellt worden sein.
Eine Übersicht finden Sie unter: www.justiz-uebersetzer.de.

Kosten

Für das Verfahren der Genehmigung der Gradführung für Spätaussiedler wird eine Verwaltungsgebühr von 60 Euro (im Regelfall, Kosten bis 300 Euro möglich) erhoben. Für Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld kann auf Antrag und Vorlage der entsprechenden Bescheinigung eine Gebührenbefreiung erfolgen.

Auf Anfrage erteilt das zuständige Ministerium außerdem kostenpflichtige allgemeine Rechtsauskünfte zur Gradführung als Empfehlung, die keine rechtlich bindende Wirkung haben. Je nach Aufwand entsteht eine Verwaltungsgebühr von 60 Euro (im Regelfall, Kosten bis 300 Euro möglich). Das Antragsformular „auf Erteilung einer kostenpflichtigen Bescheinigung zur Führung eines ausländischen Hochschulgrades, Hochschultitels oder Hochschultätigkeitsbezeichnung“ finden Sie unter Link 19.

Zuständige Stelle

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat 45
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

Tel.: 0361 - 379 4824
Fax: 0361 - 379 4005
E-Mail: poststelle@tmbwk.thueringen.de

4

Wichtig

Die falsche Führung eines akademischen Grades stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt werden.

5. Bildungsmöglichkeiten und -wege in Thüringen nach Abschluss der Regelschulzeit

5.1 Externenprüfung zum Nachweis der schulischen Leistung

5.2 Erwerb eines (höheren) Schulabschlusses oder des Hochschulzugangs
- *5.2.1 Volkshochschule / Abendschule*
- *5.2.2 Fernunterricht*
- *5.2.3 Kolleg*
- *5.2.4 Fachoberschule*
- *5.2.5 Berufliches Gymnasium*

5.3 Berufsbildung
- *5.3.1 Berufsschularten und vergleichbare schulische Abschlüsse*
- *5.3.2 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)*
- *5.3.3 Duale Berufsausbildung*
- *5.3.4 Schulische Berufsausbildung*

5.4 Akademische Berufsbildung – Studium
- *5.4.1 Fachhochschule*
- *5.4.2 Kunst- und Musikhochschule*
- *5.4.3 Berufsakademie / Duales Studium*
- *5.4.4 Universität*

5.5 Weiterbildungsangebot der Otto Benecke Stiftung e. V.

5.6 Sprachkurse

5. Bildungsmöglichkeiten und -wege in Thüringen nach Abschluss der Regelschulzeit

Es gibt verschiedene Möglichkeiten einen Schulabschluss nachzuholen bzw. auf dem „Zweiten Bildungsweg“ zu erwerben. Neben der autodidaktisch (im Selbststudium) vorbereiteten Externenprüfung zum Erwerb eines höheren Bildungsabschlusses (Kapitel 5.1) können verschiedene Bildungseinrichtungen besucht werden, um den schulischen Abschluss zu verbessern bzw. das Abitur oder das Fachabitur abzulegen (Kapitel 5.2).

Abbildung 8: Wege zum Nachholen von Schulabschlüssen

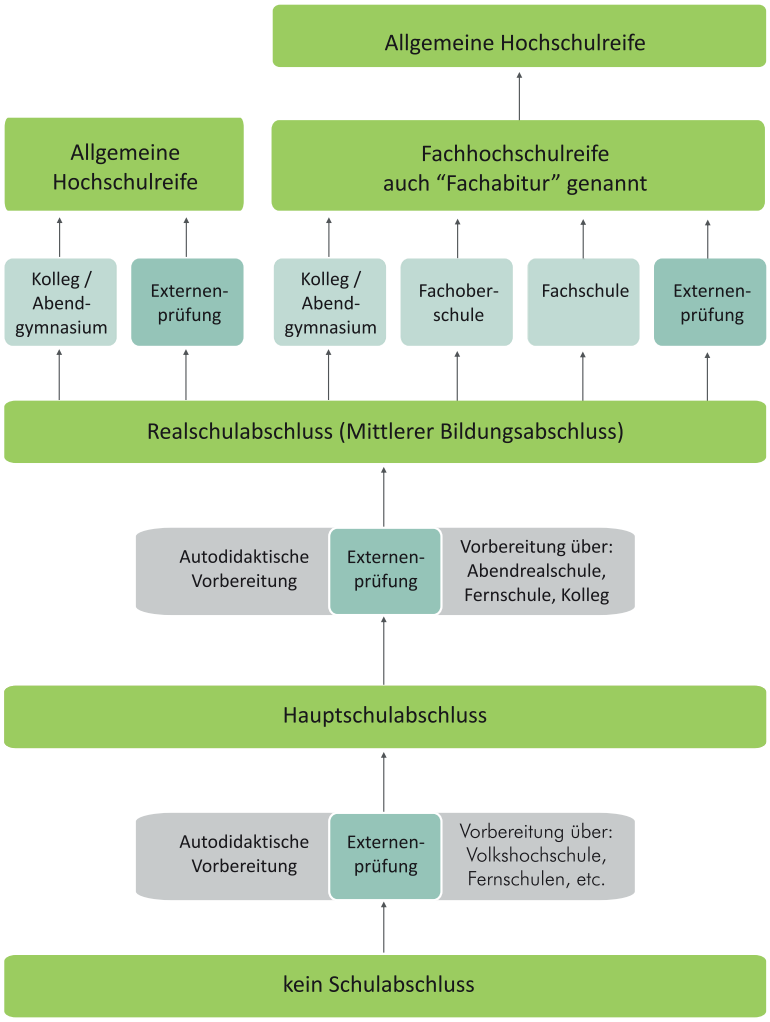

Die Berufsausbildung (Kapitel 5.3) im Anschluss an die Schulbildung ist ebenfalls auf verschiedenen Wegen möglich: Neben der rein schulischen Berufsausbildung gibt es die duale Berufsausbildung. „Dual“ bedeutet eine Kombination aus schulischer und betrieblicher Ausbildung. Sollten die Voraussetzungen für einen sofortigen Einstieg in eine Berufsausbildung nicht gegeben sein, gibt es verschiedene Übergangssysteme, d.h. einjährige Bildungsangebote zum verbesserten Einstieg in die Berufsausbildung, die in Anspruch genommen werden können. Der Einstieg in akademische Berufe ist über ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule möglich (Kapitel 5.4).

Neben den klassischen Schul- und Berufsbildungsmöglichkeiten gibt es für bereits qualifizierte Personen eine Vielzahl an Fort- und Weiterbildungsangeboten. Diese werden von freien oder staatlichen Bildungsträgern, von den Agenturen für Arbeit, Volkshochschulen oder Stiftungen angeboten. In Kapitel 5.5 werden exemplarisch die Weiterbildungsangebote des Otto-Benecke-Stiftung e. V. (OBS e. V.) dargestellt. Abschließend werden in Kapitel 5.6 Sprachkursangebote kurz vorgestellt.

5.1 Externenprüfung zum Nachweis der schulischen Leistung

Mit der Externenprüfung (auch Nichtschülerprüfung oder Schulfremdenprüfung genannt) können Haupt- und Realschulabschluss sowie die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife ohne den Besuch der entsprechenden Schule erlangt werden. Die Externenprüfung findet einmal jährlich statt. Sie wird von den zuständigen Schulbehörden an staatlichen Bildungseinrichtungen durchgeführt und ist kostenfrei.

Die Prüfungsvorbereitung erfolgt in der Regel im Selbststudium. Unterstützend können Vorbereitungskurse verschiedener Bildungsträger, wie z. B. Volkshochschulen, Fernschulen oder andere Anbieter, besucht werden. Diese sind unterschiedlich kostenintensiv. Eine genaue Prüfung der verschiedenen Angebote ist daher ratsam.

An den Prüfungen zum Haupt- und Realschulabschluss können Bewerber teilnehmen, die

- ihren ersten Wohnsitz in Thüringen haben,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- nicht Schüler einer Regel-, Gesamt-, Förder-, Berufs- oder Berufsfachschule oder eines Gymnasiums sind.

Die Teilnahme an einer Externenprüfung muss bis zum 01. März des Schuljahres formlos beim zuständigen Schulamt beantragt werden. Hierfür ist neben der Entscheidung für ein Prüfverfahren nach § 70 (Hauptschulabschluss) bzw. § 71 (Realschulabschluss) der Thüringer Schulordnung und der gewählten Prüfungsfächer lediglich eine Information über Name, Anschrift und die derzeitige Tätigkeit des Antragstellers erforderlich. Das Schulamt versendet daraufhin ein Anmeldeformular für die Externenprüfung, dem auch die erforderlichen Unterlagen zu entnehmen sind. Der Antrag muss vollständig und vor Ablauf der Anmeldefrist eingereicht werden, damit eine Zulassung zur Externenprüfung erfolgen kann. Anschließend bestimmt das Schulamt die Haupt- bzw. Regelschule und die Prüfungskommission, welche die Prüfung durchführen wird. Weitere Informationen finden Sie in §§ 69 -71 der Thüringer Schulordnung (siehe Link 20).

Zur externen Abiturprüfung wird zugelassen, wer

- das 19. Lebensjahr vollendet hat,
- seinen ersten Wohnsitz seit mindestens zwölf Monaten in Thüringen hat,
- im laufenden Schuljahr nicht Schüler eines (beruflichen) Gymnasiums oder Kollegs war und
- maximal einmal eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Thüringen oder einem anderen Bundesland erfolglos abgelegt hat.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zum 01. Februar des Prüfungsjahres schriftlich beim zuständigen Schulamt zu stellen. Dem Antrag beizufügen sind:

- Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsgangs
- Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde
- ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild (Foto)
- eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt eines eventuell bereits stattgefundenen Versuchs zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife
- eine Erklärung, dass ein Gymnasium, ein berufliches Gymnasium oder ein Kolleg im laufenden Schuljahr nicht besucht worden ist,
- die Entscheidung für ein Prüfverfahren nach § 111 Abs. 5 ThürSchulO
- die Angabe der Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung
- ein Bericht, aus dem hervorgeht, wie sich der Bewerber auf Grundlage der Thüringer Lehrpläne auf die Prüfung vorbereitet hat

Über die Zulassung zur Prüfung sowie den Prüfungsort entscheidet das Schulamt per schriftlichem Bescheid. Diese und weitere Bedingungen für die aufgeführten Externenprüfungen sind in der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) §§ 108 – 118 geregelt (siehe hierzu Link 20). Die Kontaktdaten der Schulämter in Thüringen finden Sie unter: http://www.thueringen.de/de/schulaemter/kontakt/.

5.2 Erwerb eines (höheren) Schulabschlusses oder des Hochschulzugangs

5.2.1 Volkshochschule / Abendschule

In Thüringen bieten die verschiedenen Volkshochschulen (auch Abendschulen genannt) Vorbereitungskurse für die Schulabschlüsse der Haupt-, Realschule und des Gymnasiums an. Die Prüfungsabnahme erfolgt extern an einer staatlichen, vom Schulamt bestimmten, Bildungseinrichtung.

Voraussetzungen für den Besuch der Vorbereitungskurse zum Ablegen der Externenprüfung sind:

- die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von 10 Schuljahren,
- Erstwohnsitz in Thüringen,
- Vollendung des 16. Lebensjahres und
- der Nachweis, dass der Antragsteller nicht Schüler einer Regel-, Gesamt-, Förder-, Berufs- oder Berufsfachschule oder eines Gymnasiums ist.

Zusätzliche Regelungen sind bei der örtlichen Bildungseinrichtung zu erfragen.

Dauer und Kosten

Die Vorbereitungskurse starten in der Regel im September, eine Anmeldung ist zumeist bis zu diesem Zeitpunkt möglich. Umfang und Kosten der Kurse hängen vom angestrebten Abschluss ab:

- *Hauptschule:* 1 Jahr / die Kosten liegen zwischen 400 Euro und 670 Euro, können in Einzelfällen auch vollständig von der Agentur für Arbeit übernommen werden (Bildungsgutschein)
- *Realschule:* 1 Jahr / die Kosten liegen zwischen 730 Euro und 1800 Euro, sie können gegebenenfalls durch Anrechnung der „Bildungsprämie“ und für Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII sowie Personen mit niedrigem Einkommen reduziert werden.

- *Gymnasium:* 2 bzw. 3 Jahre / die Kosten liegen zwischen 2500 Euro und 3500 Euro, sie können gegebenenfalls durch Anrechnung der „Bildungsprämie“ und für Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII sowie Personen mit niedrigem Einkommen reduziert werden.

Die externe Prüfungsabnahme ist in Thüringen bisher kostenfrei, Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

Finanzierung

Neben der genannten Finanzierungsmöglichkeit über die Bildungsprämie, gibt es das sogenannte Schüler-BAföG, das BAföG sowie Vergünstigungen für Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Sozialgeld. Der Kostenbeitrag für den Vorbereitungskurs kann des Weiteren über eine Berufstätigkeit (die Vorbereitungskurse sind berufsbegleitend angelegt) erwirtschaftet werden. Eine Übersicht der verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten bietet das Kapitel 7.

5.2.2 Fernunterricht

Eine weitere Möglichkeit der Vorbereitung auf die Externenprüfung bieten Fernschulen bzw. der sogenannte orts- und zeitunabhängige Fernunterricht. Private Bildungsträger stellen den Teilnehmenden der Fernlehrgänge Lernmaterialien zur Verfügung, die einen schnellen Überblick über den Lernstoff und verschiedene Arbeitstechniken bieten. Übungsaufgaben mit Lösungsschlüsseln machen kontinuierlich den bereits erzielten Lernerfolg deutlich. Unterstützend stehen während der gesamten Lehrgangsdauer Fernlehrer bereit, die per Post, telefonisch oder online Fragen zu Unterrichtsinhalten beantworten. Auf Grundlage der benoteten Einsendeaufgaben wird den Teilnehmenden am Ende des Fernkurses ein Zeugnis ausgestellt, mit dem sie sich zur staatlichen Abschlussprüfung des gewählten Bildungsganges anmelden können. Die Prüfungsabnahme erfolgt extern an einer staatlichen, vom Schulamt bestimmten, Bildungseinrichtung.

Bekannte Fernschulen sind die Fernakademie für Erwachsenenbildung (FEB), die Studiengemeinschaft Darmstadt (SGD), das Institut für Lernsysteme GmbH (ILS) und die Hamburger Akademie für Fernstudien (HAF).

Voraussetzungen für die Teilnahme am Fernunterricht zur Vorbereitung auf die Externenprüfung sind:

- die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von 10 Schuljahren,
- Vollendung des 16. Lebensjahres und
- der Nachweis, dass der Antragsteller nicht Schüler einer Regel-, Gesamt-, Förder-, Berufs- oder Berufsfachschule oder eines Gymnasiums ist.

Zusätzliche Regelungen sind bei der betreffenden Fernschule zu erfragen.

Die ***Dauer*** des Fernunterrichts variiert je nach Vorkenntnissen und schulischen Voraussetzungen, individuellem Lerntempo und verfügbarer Lernzeit pro Woche stark:

- Hauptschulabschluss: 16 – 29 Monate
- Realschulabschluss: 27 – 42 Monate
- Abitur: 32 – 68 Monate

Verkürzungen und Verlängerungen der vom Anbieter vorgegebenen Zeitspannen sind meist möglich. Der Einstiegszeitpunkt kann frei gewählt werden.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten variieren je nach Anbieter und können per Telefon oder kostenloser Registrierung erfragt werden. Ein Vorbereitungskurs per Fernschule bietet durch seine Orts- und Zeitunabhängigkeit den Vorteil, dass er flexibel und berufsbegleitend absolviert werden kann. Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen können von der Arbeitsverwaltung über den Bildungsgutschein die Lehrgangsgebühren zu 100% übernehmen lassen. Die zuständige Stelle am Wohnort des Antragstellers entscheidet nach einem Beratungsgespräch, ob eine Förderung mittels des Bildungsgutscheins infrage kommt. Als weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind das sogenannte Schüler-BAföG, das BAföG, die Bildungsprämie sowie Vergünstigungen für Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Sozialgeld zu nennen. Zudem besteht – insoweit die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind – Anspruch auf Kindergeld (siehe Kapitel 7).

5.2.3 Kolleg

In Thüringen gibt es weiterhin die Möglichkeit, in einer dreijährigen Vollzeitausbildung an einem Kolleg das Abitur nachzumachen bzw. die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Zwei Kollegs, in Weimar und in Ilmenau stehen dafür zur Verfügung. Der Schulbesuch ist kostenfrei.

Voraussetzungen für den Besuch eines Kollegs sind:

- Mindestalter 19 Jahre (Stichtag ist der 01. August)
- Realschul- oder vergleichbarer Abschluss (mit Hauptschulabschluss bzw. ohne vergleichbaren Abschluss muss ein einjähriger Vorkurs am Kolleg erfolgreich absolviert werden)
- abgeschlossene Berufsausbildung oder dreijährige Berufstätigkeit (Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt und wird auf Antrag auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet. Eine durch die Agentur für Arbeit bescheinigte Arbeitslosigkeit kann bis zu einem Jahr anerkannt werden.)
- erfolgreiche Teilnahme an den Eignungsprüfungen in Mathematik und Deutsch (d.h. gute Deutschkenntnisse)
- die Kollegiaten dürfen während des Kollegbesuches keine geregelte Berufstätigkeit ausüben.

Dauer

Die Schulausbildung an einem Studienkolleg umfasst drei Jahre, mit Besuch des Vorkurses vier Jahre. Die Fristen und Termine orientieren sich an den regulären Schuljahresterminen der allgemeinbildenden Schulen. Anmeldungen sind bis zum April des Jahres, in dem der Besuch des Kollegs beginnen soll, möglich. Die Anmeldung ist zusammen mit nachfolgend genannten Belegen bzw. Unterlagen einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular (auf der Homepage des jeweiligen Kollegs als Download verfügbar)
- tabellarischer Lebenslauf
- beglaubigte Zeugniskopien über den mittleren Bildungsabschluss und die abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Bescheinigung der Ausbildungsstelle oder Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit
- zwei Lichtbilder mit Name und Vorname auf der Rückseite

Die Eignungsprüfungen (schriftliche Tests à 60 Minuten in Mathematik und Deutsch) werden in der Regel im Mai vor Schuljahresbeginn abgelegt. Die Abiturprüfungen finden parallel zu den regulären Abiturprüfungen an Gymnasien statt. Der erfolgreiche Abschluss des Kollegs berechtigt zu einem Studium an allen deutschen Universitäten und Fachhochschulen.

Kosten und Finanzierung

Wenngleich der Besuch des Kollegs kostenfrei ist, müssen begleitend die entstehenden Lebenshaltungskosten gedeckt werden. Hierfür besteht – insoweit die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind – Anspruch auf Kindergeld. Des Weiteren können Schüler elternunabhängiges Schüler-BAföG als Vollzuschuss beantragen. Ab dem 31. Lebensjahr gibt es hierfür Sonderregelungen – Genaueres erfahren Sie in Kapitel 7. Punktuelle Unterstützungsleistungen sind über das Bildungs- und Teilhabepaket möglich.

Thüringenkolleg Weimar

Schwanseestraße 11
99423 Weimar

Tel.: 03643 - 83150
Fax: 03643 - 831523
E-Mail: thueringenkolleg@t-online.de
Internet: http://www.thueringenkolleg.de/

Ilmenaukolleg

Rudolf-Breitscheidt-Straße 6
98693 Ilmenau

Tel.: 03677 - 202710
Fax: 03677 - 204802
E-Mail: ilmenau-kolleg@schulen-ilmkreis.de
Internet: http://www.ilmenau-kolleg.de

5.2.4 Fachoberschule

Bei der Fachoberschule (FOS) handelt es sich um eine zweijährige Schulart mit Vollzeitunterricht, die aufbauend auf dem Realschulabschluss zur Fachhochschulreife führt. Die Schulzeit kann bei entsprechenden Voraussetzungen auch auf ein Jahr verkürzt werden.

Voraussetzungen für den Besuch der Fachoberschule sind:

- Einstieg in die 11. Klasse / zweijährige Ausbildung: Realschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss
- Einstieg in die 12. Klasse (bei Überspringen der 11. Klasse): Realschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss und Abschluss in einem anerkanntem Beruf oder einer zweijährigen Berufsausbildung mit staatlicher Prüfung oder abgeschlossene Berufsausbildung mit zweijähriger Berufserfahrung

Schüler mit ausländischen Bildungsabschlüssen müssen nachweisen, dass die Gleichwertigkeit ihrer bisherigen Ausbildung mit der als Aufnahmevoraussetzung geforderten Vorbildung gewährleistet ist und sie die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht angemessen folgen können.

Anmeldeschluss für den Schulbesuch ist der 31. März des Jahres. Die Anmeldung ist zusammen mit nachfolgend genannten Belegen bzw. Unterlagen einzureichen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf mit Lichtbild
- Realschulabschluss bzw. Halbjahreszeugnis Klasse 10
- Gesellen- bzw. Facharbeiterbrief (für die einjährige Form)
- Berufsschulabschlusszeugnis (für die einjährige Form)

Dauer

Das erste Jahr an der Fachoberschule (11. Klasse) besteht in der Regel aus einem halbjährigen Praktikum. Im darauffolgenden Schuljahr (12. Klasse) findet der Unterricht im Klassenverband statt. Die Prüfung wird in der Regel in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und dem Unterrichtsschwerpunkt der gewählten Fachrichtung abgelegt. Mit dem erfolgreichen Abschluss erlangen die Schüler die Fachhochschulreife, die

zu einem Studium an allen Fachhochschulen, Fachschulen oder der Berufsakademie Thüringen sowie qualifizierten Funktionen in der gewählten Fachrichtung berechtigt.

Folgende Fachrichtungen sind in Thüringen vertreten:

- Wirtschaft und Verwaltung (Schwerpunkte: Allgemeine Wirtschaft, Hotellerie, Tourismus sowie Medienwirtschaft),
- Technik (Schwerpunkte: Metall-, Elektro-, Bau-, Medien- und Informationstechnik, Allgemeine Technik und Optik),
- Gesundheit und Soziales *sowie*
- Gestaltung.

Kosten und Finanzierung

Der Besuch der Fachoberschule ist kostenfrei, die Lebenshaltungskosten müssen selbstständig gedeckt werden. Hierfür können Schüler elternunabhängiges Schüler-BAföG als Vollzuschuss beantragen; ab dem 31. Lebensjahr gibt es hierfür Sonderregelungen. Punktuelle Unterstützungsleistungen sind über das Bildungs- und Teilhabepaket möglich. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen besteht weiterhin Anspruch auf Kindergeld; auch ein Bezug von Arbeitslosengeld II ist bei Bedürftigkeit möglich (für weitere Möglichkeiten siehe Kapitel 7).

Fachoberschulen in Thüringen

Ludwig-Erhard-Schule
Talstraße 24
99089 Erfurt

Fachrichtungen: Wirtschaft und Verwaltung
Tel.: 0361 - 21970
Fax: 0361 - 2197239
E-Mail: sbbs3@t-online.de
Internet: www.ludwig-erhard-schule.com

Fachoberschulen in Thüringen

Walter-Gropius-Schule
Staatliche Berufsbildende Schule 7 der Stadt Erfurt
Binderslebener Landstraße 162
99092 Erfurt

Fachrichtungen: Gestaltung und Technik
Tel.: 0361 - 22 12 0 E-Mail: walter-gropius-schule@erfurt.de
Fax: 0361 - 22 12 100 Internet: www.walter-gropius-schule.de

Walter-Gropius-Schule
Von-Zach-Str. 61
99867 Gotha

Fachrichtungen: Wirtschaft und Technik
Tel.: 03621 - 72 36 0 Internet: www.sbz-gotha-west.de
Fax: 03621 - 72 36 31

Berufliches Gymnasium Gotha
Fachoberschule für Gesundheit und Soziales
Inselsbergstraße 59
99867 Gotha-Sundhausen

Fachrichtung: Gesundheit und Soziales
Tel.: 03621 - 70 19 49 Internet: www.bg.sbz-gotha-west.de
Fax: 03621 - 70 79 22

Karl-Volkmar-Stoy-Schule Jena
Paradiesstraße 5
07743 Jena

Fachrichtung: Wirtschaft
Tel.: 03641 - 45360 E-Mail: mail@stoyschule.de
Fax: 03641 - 453610 Internet: www.stoyschule.de

5.2.5 Berufliches Gymnasium

Das berufliche Gymnasium ist dem allgemeinen Gymnasium gleichgestellt, allerdings hat es einen beruflichen Schwerpunkt, der sich auch im Fächerangebot widerspiegelt und umfasst lediglich die gymnasiale Oberstufe (Klasse 10 – 12). Am beruflichen Gymnasium wird eine gleichwertige, jedoch nicht gleichartige Vollzeitausbildung vermittelt, die ebenfalls zur Allgemeinen Hochschulreife führt. Der Abschluss ist zudem berufsqualifizierend, d.h. Absolventen erwerben einen Berufsabschluss als Assistent in der gewählten Fachrichtung. Nach dem Abitur kann in einem weiteren Jahr die berufliche Ausbildung an einer Höheren Berufsfachschule (siehe Abschnitt 3.3) fortgesetzt und zum Berufsabschluss geführt werden.

Voraussetzung für den Besuch eines beruflichen Gymnasiums ist der Realschulabschluss bzw. ein gleichwertiger Abschluss. Für einen Wechsel der Schulform ohne Realschulabschluss ist eine Aufnahmeprüfung vorgesehen. Schüler mit ausländischen Bildungsabschlüssen müssen nachweisen, dass die Gleichwertigkeit ihrer bisherigen Ausbildung mit der als Aufnahmevoraussetzung geforderten Vorbildung gewährleistet ist und sie die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie dem Unterricht angemessen folgen können.

Dauer

Für Schüler mit Realschulabschluss bildet die Klassenstufe 11 am beruflichen Gymnasium die Einführungsphase. Dieser Einführungsphase folgt die zweijährige Qualifikationsphase. Schüler mit Realschul- oder diesem gleichgestellten Abschluss legen damit ihr Abitur nach 13 Schuljahren ab.

In Thüringen gibt es zahlreiche, regional verteilte, berufliche Gymnasien für die Fachrichtungen Technik (Schwerpunkte: Elektrotechnik, Metall, Bau, Physik, Chemie, Gestaltung und Medien sowie Daten- und Informationstechnik), Wirtschaft sowie Gesundheit und Soziales. Eine Liste aller beruflichen Gymnasien in Thüringen finden Sie im Internet (siehe Link 21).

Finanzierung

Für die Finanzierung der Schulzeit besteht – insoweit die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind – Anspruch auf Kindergeld. Auch der Bezug von Schüler-BAföG ist grundsätzlich möglich. Punktuelle Unterstützungsleistungen bietet das Bildungs- und Teilhabepaket. Weitere Informationen erhalten Sie im Kapitel 7.

5.3 Berufsbildung

5.3.1 Berufsschularten und vergleichbare schulische Abschlüsse

Berufsausbildungen und berufsbildende Maßnahmen bieten die Möglichkeit, neben einem berufsqualifizierenden Abschluss auch einen dem Hauptschul- oder Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss, die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. In Thüringen gibt es ein weitgefächertes Angebot an berufsbildendenden Schulformen und Bildungsgängen.

Abbildung 9: Berufsbildungswege und die erwerbbaren schulischen Abschlüsse

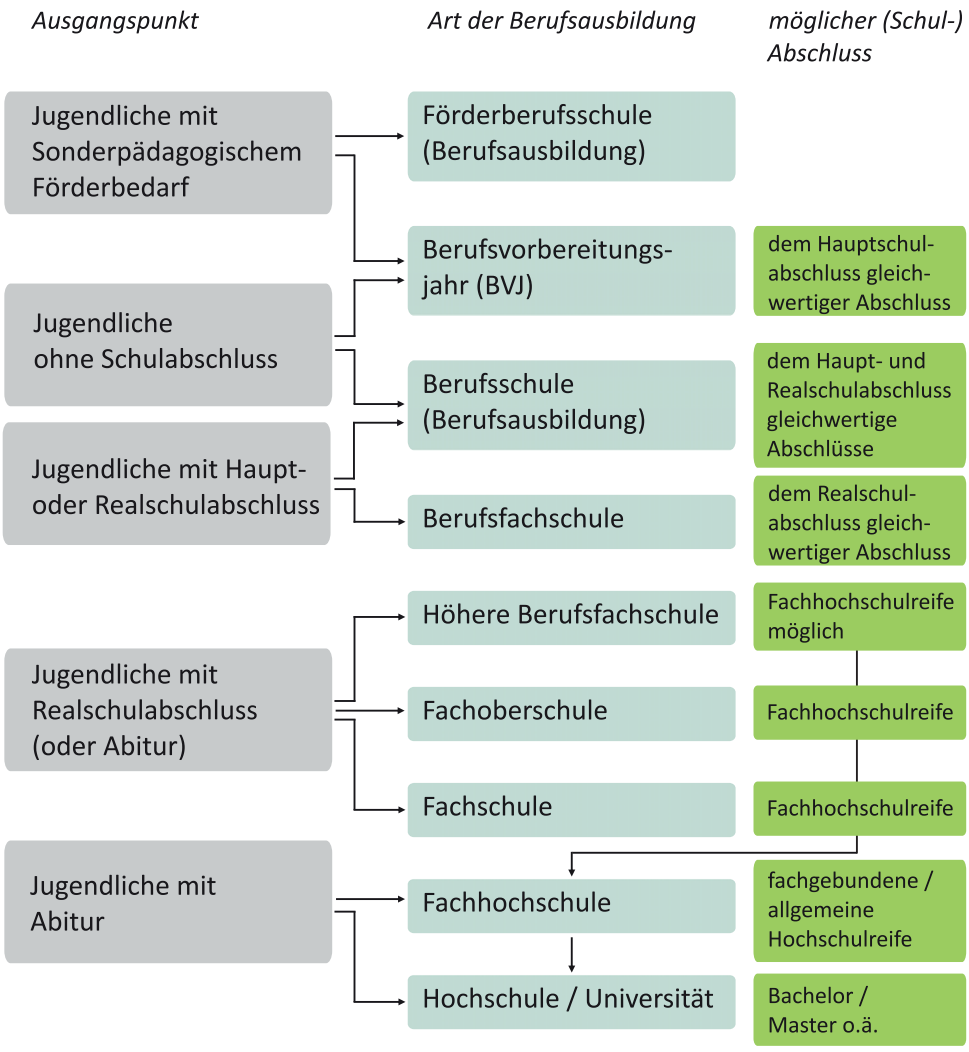

In den folgenden Abschnitten werden die verschiedenen Wege und Formen der Berufsausbildung kurz vorgestellt.

5.3.2 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Das Berufsvorbereitungsjahr ist streng genommen keine Berufsausbildung, sondern eine einjährige berufsvorbereitende Maßnahme. Diese richtet sich an Jugendliche, die Förderschüler waren, einen schlechten oder gar keinen Hauptschulabschluss haben oder an ausländische Schüler, die keine ausreichende Schulbildung besitzen oder wegen mangelnder Deutschkenntnisse bisher keine schulischen Vollzeitbildungsgänge bzw. keine Berufsausbildung absolvieren. Die Jugendlichen erhalten im BVJ in der Phase des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung eine besondere Förderung. Zielstellung ist es, benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche zu befähigen, ihre eigenen Fähigkeiten und Chancen für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erkennen, konkrete Arbeitserfahrungen zu machen, sich berufsfeldbezogenes Wissen und Können anzueignen, Wissenslücken zu schließen und eigenverantwortlich zu handeln.

Die Durchführung des BVJ ist in Thüringen eine originäre Aufgabe der Berufsschule. Der Unterricht ist neben der Grundqualifikation in den Fächern Deutsch und Mathematik auf die Vermittlung von fachpraktischen Inhalten ausgerichtet, die durch zwei Praktika in ausgewählten Ausbildungsbetrieben unterstützt wird. Das BVJ kann beispielsweise in den Bereichen Metall, Elektrotechnik, Handel und Verkauf, Körperpflege, Hauswirtschaft, Gastronomie, Wirtschaft und Verwaltung oder Holz absolviert werden.

Voraussetzung für den Besuch des BVJ ist die Vollendung der 8. Klasse der Realschule bzw. die Vollendung der 9. Klasse der Förderschule. Hinzu kommt, dass das BVJ nur bis zum 27. Lebensjahr begonnen werden kann. Die Bewerbung für die Zulassung zum BVJ ist bei der betreffenden Berufsschule zu stellen. Weitere Informationen hierzu sind beim Schulamt oder bei der Agentur für Arbeit erhältlich.

Als wesentliche Vorteile des BVJ sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Erwerb oder Verbesserung des Hauptschulabschluss
- Ausgleich schulischer Lücken bzw. Lerndefizite
- Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht von 10 Jahren – danach ist es möglich, eine Arbeit aufzunehmen, die keine Berufsausbildung voraussetzt
- Berufsorientierung: Einblick in verschiedene Berufe, Hilfe bei der Berufswahl und Überprüfung derselben

- Qualifizierung in bis zu drei beruflichen Bereichen
- Erhöhung der Berufsreife und Verbesserung der Arbeitsmarktchancen

Kosten und Finanzierung

Wenngleich der Besuch des BVJ kostenfrei ist, müssen begleitend Lebenshaltungskosten gedeckt werden. Während der Schulzeit besteht gegebenenfalls weiterhin Anspruch auf Kindergeld. Unter Umständen kann elternunabhängiges Schüler-BAföG als Vollzuschuss beantragt werden. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II bleibt dieser Anspruch erhalten. Punktuelle Unterstützungsleistungen bietet zudem das Bildungs- und Teilhabepaket (siehe hierzu Kapitel 7).

5.3.3 Duale Berufsausbildung

Die am häufigsten besuchte Schulform in der Berufsausbildung ist die Berufsschule. Sie ist für den theoretischen Teil der dualen Berufsausbildung zuständig. „Dual“ wird das deutsche Berufsbildungssystem deshalb genannt, weil die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten an zwei verschiedenen Ausbildungs- bzw. Lernorten vermittelt werden: Während das Unternehmen die praktische Ausbildung übernimmt, ist die Berufsschule für den theoretischen Teil der Ausbildung verantwortlich.

In Deutschland gibt es derzeit rund 350 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Um einen Ausbildungsplatz in Anspruch nehmen zu können, müssen einige ***Voraussetzungen*** erfüllt werden:

- In der Regel werden 9 bzw. 10 Jahre allgemeine Schulbildung verlangt – Grundlage für die betriebliche Ausbildung ist die Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes (siehe hierzu Link 22)
- unter 18 Jahren ist nur die Ausbildung in staatlich anerkannten Berufen möglich

Rein rechtlich sind für die duale Berufsausbildung keine bestimmten Schulabschlüsse vorgeschrieben. Jedoch legen die Ausbildungsbetriebe für sich bestimmte Einstellungsvoraussetzungen fest. Bei der Bewerberauswahl spielen deshalb sowohl die Art des Schulabschlusses als auch die Noten eine große Rolle. Jugendliche mit ausländischen Bildungsnachweisen können bei Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Bildungsabschluss eine Lehrstelle in Deutschland annehmen, insofern sie eine Beschäftigungserlaubnis besitzen (siehe hierzu Kapitel 1). Wichtig dafür sind des Weiteren gute Deutschkenntnisse.

Betriebliche Ausbildungen werden unter anderem in den folgenden Bereichen angeboten:

- im Handwerk
- in Industrie und Handel
- im Gesundheits- und Dienstleistungsbereich
- in der Schifffahrt
- in der Landwirtschaft
- im öffentlichen Dienst

Eine umfassende Übersicht aller in Deutschland erlernbaren Berufe und ausführliche Berufsbeschreibungen finden Sie auf der Datenbank *Berufenet* der Bundesagentur für Arbeit (siehe Link 23).

Die meisten Ausbildungen beginnen am 1. August oder am 1. September eines Jahres. Die größte Chance auf eine Lehrstelle besteht, wenn sich Interessenten spätestens ein Jahr vor Ausbildungsbeginn mit vollständigen Unterlagen bewerben:

- persönliches Anschreiben
- Lebenslauf mit Darstellung der schulischen Ausbildung
- aktuelles Foto
- deutsche Übersetzung des aktuellen Zeugnisses in beglaubigter Kopie
- Bescheid über die Gleichwertigkeit des Schulabschlusses (Anerkennung schulischer Abschlüsse)

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit hilft bei Bedarf persönlich bei der Suche nach einer passenden Ausbildungsstelle und zeigt Bewerbungsmöglichkeiten und Strategien auf. Grundsätzlich hat jeder Jugendliche unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus Anspruch auf eine Berufsberatung und Berufsorientierung durch die Agentur für Arbeit.

Dauer

Die Berufsausbildung dauert in der Regel drei Jahre – in Einzelfällen auch zwei oder dreieinhalb Jahre – und endet mit dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Hierfür müssen während der Ausbildungszeit mit Zwischen- und Abschlussprüfung zwei große Prüfungen erfolgreich abgelegt werden. Die Ausbildung ist so organisiert, dass

die Jugendlichen drei bis vier Tage pro Woche im Unternehmen lernen und an ein bis zwei Tagen die Berufsschule besuchen. Der Unterricht an der Berufsschule ist vielfach auch als Blockunterricht angelegt.

Abschluss

Neben dem Abschluss im gewählten Ausbildungsberuf erlangen die Absolventen einen dem Haupt- und Realschulabschluss gleichwertigen Schulabschluss. Unter Umständen ist zudem das Ablegen der Fachhochschulreife möglich.

Kosten und Finanzierung

Während der Ausbildungszeit erhalten die Auszubildenden eine Vergütung vom Ausbildungsbetrieb. Die Höhe der Entlohnung bestimmt sich über das Ausbildungsfeld und geltende tarifliche Regelungen. Auch während der Ausbildungszeit besteht gegebenenfalls weiterhin Anspruch auf Kindergeld. Unter Umständen kann elternunabhängiges Schüler-BAföG als Vollzuschuss oder zusätzliche finanzielle Unterstützung bei der Agentur für Arbeit beantragt werden (Berufsausbildungsbeihilfe). Als weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind ausbildungsbegleitende Hilfen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beachten (siehe Kapitel 7).

5.3.4 Schulische Berufsausbildung

Neben der dualen Ausbildung gibt es die Möglichkeit, eine schulische Berufsausbildung zu absolvieren. Sie wird mit der betrieblichen Ausbildung als gleichwertig angesehen. Insbesondere Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen, in der Wirtschaft, in Fremdsprachen sowie in Technik und IT werden an (Berufs-) Fachschulen ausgebildet. Diese Schulen können staatlich oder privat sein.

Voraussetzungen

Die meisten Schulen erwarten einen mittleren bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss und häufig ein Mindestalter. Für manche Ausbildungsberufe wird zusätzlich ein Vorpraktikum verlangt. Die genauen Zugangsvoraussetzungen sind bei der betreffenden berufsbildenden Schule zu erfragen; sie können zudem in der Datenbank Kursnet der Bundesagentur für Arbeit (siehe Link 24) recherchiert werden.

Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen können aufgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit ihrer bisherigen schulischen und / oder beruflichen Aus-

bildung mit der als Aufnahmevoraussetzung geforderten Vorbildung gewährleistet ist und sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Tabelle 4: Kennzeichnung und Unterscheidung der berufsbildenden Schulen

Berufsbildende Schule	Bildungsbereiche	Dauer	Vorausgesetzter Schulabschluss	Zu erwerbender Abschluss
Berufsfachschule	Elektrotechnik, Metalltechnik, Hauswirtschaft, Gesundheit, Wirtschaft	1 Jahr / Vollzeit	Haupt- oder Realschulabschluss	Erwerb einer beruflichen Teilqualifikation (Grundausbildung) ohne Abschluss
	Elektrotechnik, Metalltechnik, Hauswirtschaft, Gesundheit, Wirtschaft	2-3 Jahre / Vollzeit	Haupt- oder Realschulabschluss	Berufliche Qualifikation oder Teilqualifikation, dem Realschulabschluss gleichwertiger Abschluss
Höhere Berufsfachschule	Chemie, Datenverarbeitung, Fremdsprachen, Sekretariat, Hauswirtschaft, Informatik, Physik, Gesundheit und Soziales	2-3 Jahre / Vollzeit	Realschulabschluss oder Abitur	Qualifizierter Berufsabschluss, Erwerb der Fachhochschulreife u. U. möglich (Zusatzprüfung)

Berufsbildende Schule	Bildungsbereiche	Dauer	Vorausgesetzter Schulabschluss	Zu erwerbender Abschluss
Fachschule	Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Sozialwesen, Medizinpädagogik	2-3 Jahre / Vollzeit oder Teilzeit (4 Jahre)	Realschulabschluss oder Abitur und eine berufliche Ausbildung	Berufsabschluss, Fachhochschulreife
Berufliches Gymnasium	Technik, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales	3 Jahre / Vollzeit	Realschulabschluss	Hochschulreife, Berufsabschluss als Assistent in der gewählten Fachrichtung

Dauer

Die schulische Berufsausbildung dauert zwischen einem und drei Jahren und findet in Vollzeit statt. Mit dem ein- bis zweijährigen Besuch einer berufsbildenden Schule wird eine berufliche Grundbildung erworben. Bei einer Dauer von zwei bis drei Jahren erfolgt der Abschluss mit einer Berufsausbildung. In der Regel wird die theoretische Ausbildung durch drei oder mehr Praktika in kooperierenden Unternehmen ergänzt.

Die Anmeldefrist für den Schulbesuch ist der 31. März des Jahres. Die Ausbildung beginnt in den meisten Fällen Anfang September.

Abschluss

Die Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung liegt allein beim Ausbildungsträger, d.h. bei dem Bundesland (staatliche Schule) oder der jeweiligen Schule (private Einrichtung). Deshalb sind schulische Ausbildungsberufe nur teilweise durch Bundesrecht geregelt – die landesrechtlichen Regelungen können je nach Bundesland variieren. Interessenten sollten sich vor diesem Hintergrund vorab informieren, ob die Ausbildung an der jeweiligen Schule mit einem staatlichen oder staatlich anerkannten

Abschluss endet. Die Schule sollte zumindest ein Abschlusszeugnis anbieten, das in ganz Deutschland – und nicht nur im jeweiligen Bundesland – anerkannt ist.

Kosten und Finanzierung

Auszubildende in der schulischen Berufsausbildung erhalten in der Regel keine Bezahlung. Nicht selten muss für die Ausbildung an privaten Schulen Schulgeld bezahlt werden. Finanzielle Hilfe bieten hier die Ämter für Ausbildungsförderung: Bei ihnen kann der Antragsteller prüfen lassen, ob er als angehender Auszubildender in der schulischen Ausbildung finanzielle Unterstützung als BAföG erhalten kann.

Während der Ausbildungszeit besteht gegebenenfalls weiterhin Anspruch auf Kindergeld. Als weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind ausbildungsbegleitende Hilfen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beachten (siehe Kapitel 7).

5.4 Akademische Berufsbildung – Studium

Nicht alle Berufe werden in einer rein schulischen oder dualen Berufsausbildung erlernt – einige erfordern ein Studium, d. h. eine akademische Ausbildung. Hierzu zählen beispielsweise Arzt, Lehrer oder Anwalt. Ein Studium bietet zudem die Möglichkeit, vertieft in ein bestimmtes Spezialgebiet einzusteigen, so z. B. Neurologie, Kernphysik oder Islamwissenschaften.

Auch für die akademische Ausbildung gibt es verschiedene Bildungseinrichtungen, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

5.4.1 Fachhochschule

Eine Fachhochschule (FH) ist eine Hochschule, die anwendungsorientierte Studiengänge anbietet. Das Angebot an den verschiedenen Fachhochschulen ist breit gefächert und in natur-, sozial-, wirtschaftswissenschaftliche, technische und künstlerische Studiengänge eingeteilt.

Auf wissenschaftlicher Grundlage beruhend, geht es bei einem FH-Studium vor allem darum, einen Praxisbezug herzustellen. Erreicht wird dieser Bezug durch detaillierte Studienpläne und vorgeschriebene Fachpraktika, die eine enge Verzahnung mit der

Praxis ermöglichen. An vielen Fachhochschulen existieren zudem Technologietransferzentren, welche die Verbindung zur Wirtschaft herstellen.

Voraussetzungen

Zu einem Studium an einer FH berechtigt

- die allgemeine Hochschulreife
- die Fachhochschulreife
- die fachgebundene Hochschulreife
- das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung

Des Weiteren besteht für qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig waren, an verschiedenen Fachhochschulen die Möglichkeit an einer Eingangsprüfung nach § 63 ThürHG teilzunehmen. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in einem bestimmten Studiengang.

Für ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland und für Bewerber aus der Europäischen Union, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in den EU-Staaten erworben haben, gelten keine besonderen Bedingungen. Ausländer und deutsche Studienbewerber mit Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des EU-Raumes erworben wurden, müssen ihre Fachhochschulzugangsberechtigung vor der Bewerbung um einen Studienplatz vom Studienkolleg für ausländische Studierende anerkennen lassen. Darüber hinaus ist ein Sprachnachweis in Deutsch (DSH / TestDaF) erforderlich (siehe Kapitel 4.4).

Es lassen sich zulassungsfreie und zulassungsbeschränkte Studiengänge unterscheiden: In den zulassungsfreien Studiengängen erhalten Bewerber auf jeden Fall einen Studienplatz, wenn Sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die jeweilige Anmeldefrist einhalten. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen wird hingegen wegen der großen Zahl von Bewerbern ein örtliches Auswahlverfahren anhand der Zeugnisnoten durchgeführt. Die meisten Studiengänge beginnen zum Wintersemester, d.h. ca. Mitte Oktober. Folgende Bewerbungsfristen gibt es (genaue Hinweise entnehmen Sie bitte den Internetseiten der einzelnen Fachhochschulen):

- zulassungsbeschränkte Studiengänge: Mitte Mai bis Mitte Juli
- zulassungsfreie Studiengänge: Mitte Mai bis Mitte September

Dauer und Abschlüsse

Bisher schlossen die Absolventen einer Fachhochschule ihr Studium mit einem Diplom ab, seit dem Bologna-Prozess wird in vielen Studiengängen der Bachelor oder Master vergeben. Die Studiendauer richtet sich nach dem angestrebten Abschluss:

- 6-8 Semester (3-4 Jahre) für einen Bachelorstudiengang / Abschluss Bachelor (BA)
- weitere 2-4 Semester (1-2 Jahre) für einen aufbauenden Masterstudiengang / Abschluss Master (MA)

Kosten und Finanzierung

Für ein Studium an Thüringer Fachhochschulen werden bislang keine Studiengebühren erhoben. Ein Semesterbeitrag in Höhe von 50 bis 150 Euro (dieser beinhaltet das Thüringenticket DB Regio) ist für jedes Semester zu zahlen. Auf Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes können Studierende unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung (BAföG) zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes bekommen. Begabtenförderwerke und Stiftungen vergeben zudem speziell für Bildungsausländer und / oder Migranten Stipendien. Eine weitere Finanzierungsquelle ist das Kindergeld, auf das unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht (siehe Kapitel 7).

Thüringer Fachhochschulen

Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Tel.: 03631 - 420-0
Fax: 03631 - 420-810
E-Mail: info@fh-nordhausen.de
Internet: www.fh-nordhausen.de

Fachhochschule Schmalkalden
Blechhammer 9
98574 Schmalkalden

Tel.: 03683 - 688-0
E-Mail: info@fh-schmalkalden.de
Internet: www.fh-schmalkalden.de

Thüringer Fachhochschulen

Fachhochschule Erfurt
Altonaer Straße 25
99085 Erfurt

Tel.: 0361 - 6700-0
Fax: 0361 - 6700-703
E-Mail: information@fh-erfurt.de
Internet: www.fh-erfurt.de

Fachhochschule Jena
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena

Tel.: 03641 - 205-0
E-Mail: info@fh-jena.de
Internet: www.fh.jena.de

Adam-Ries-Fachhochschule
Juri-Gagarin-Ring 152
99084 Erfurt

Tel.: 0361 - 653120-10
Fax: 0361 - 653120-11
E-Mail: erfurt@arfh.de
Internet: www.arfh.de

5.4.2 Kunst- und Musikhochschule

Speziell für die Vorbereitung auf Berufe mit einer künstlerischen oder musischen Ausrichtung gibt es in Thüringen drei Hochschulen: die Hochschule für Musik Franz Liszt (Weimar), die Bauhaus-Universität Weimar und die FH Kunst in Arnstadt. Sie bieten eine künstlerische, musikpädagogische und / oder musikwissenschaftliche Ausbildung.

Um ein Studium an einer dieser akademischen Bildungseinrichtungen aufnehmen zu können, bedarf es einer speziellen musischen oder künstlerischen Begabung.

Die ***Zugangsvoraussetzungen*** im Einzelnen sind:

- eine nach den Bedingungen der Eignungsprüfungsordnung der betreffenden Hochschule bestandene Eignungsprüfung
- die allgemeine Hochschulreife (auf den Nachweis der Hochschulreife kann bei einer besonderen künstlerischen Begabung verzichtet werden, wenn in der Eignungsprüfung herausragende Leistungen gezeigt werden)
- der Nachweis über den Test Deutsch als Fremdsprache Niveaustufe 3 (TestDaF 3) bzw. über den Test Deutsch als Fremdsprache Niveaustufe 4 (TestDaF 4) durch ausländische Bewerber oder das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung.

Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen benötigen eine Anerkennung dieser, um belegen zu können, dass ihre bisherige schulische und / oder berufliche Ausbildung der allgemeinen Hochschulreife gleichwertig ist.

Dauer und Abschlüsse

Das Studium umfasst je nach gewähltem Studienfach 6-12 Semester (3-6 Jahre). Es können sowohl Bachelor- als auch Masterstudiengänge mit den entsprechenden Abschlüssen (Bachelor / Master) besucht werden.

Kosten und Finanzierung

Für ein grundständiges Studium mit dem Ziel eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie für ein Masterstudium werden an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und der Bauhaus Universität Weimar derzeit keine Studiengebühren erhoben. Der Semesterbeitrag an beiden Hochschulen liegt zwischen 120 und 140 Euro. Die FH Kunst in Arnstadt erhebt Studiengebühren, die je nach Studiengang zwischen 260 und 620 Euro liegen.

Zur Finanzierung des Studiums und der entstehenden Lebenshaltungskosten gibt es für besonders begabte Studierende die Möglichkeit ein Stipendium zu beantragen. Als weitere Finanzierungsquellen sind Kindergeld und BAföG zu nennen (siehe Kapitel 7).

Thüringer Kunst- und Musikhochschulen

Bauhaus-Universität Weimar
Geschwister-Scholl-Straße 8
99423 Weimar

Tel.: 03643 - 582358
E-Mail: ingrid.eismann@uni-weimar.de
Internet: www.uni-weimar.de

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
Platz der Demokratie 2 | 3
99423 Weimar

Tel.: 03643 - 555-0
Fax: 03643 - 555-188
E-Mail: study@hfm-weimar.de
Internet: www.hfm-weimar.de

FH KUNST
Lindenallee 10
99310 Arnstadt

Tel.: 03628 - 918534 - 0
Fax: 03628 - 918534 - 44
E-Mail: info@fh-kunst.de
Interent: www.fh-arnstadt-balingen.de

5.4.3 Berufsakademie / Duales Studium

Nicht nur die klassische Berufsausbildung, sondern auch die akademische Ausbildung kann in Deutschland in dualer Form absolviert werden. Duale Studienangebote zeichnen sich durch eine enge Kooperation zwischen Wirtschaftsunternehmen, öffentlichen Verwaltungen oder sozialen Einrichtungen und der Studienakademie aus. Phasen der tiefgründigen fachtheoretischen Ausbildung im Rahmen eines Studiums wechseln sich regelmäßig – in der Regel alle 3 Monate – mit Praxisphasen in Unternehmen, Verwaltungen bzw. freien und öffentlichen Trägern im Sozialwesen ab.

Voraussetzungen für ein Studium an einer der zwei staatlichen Berufsakademien in Thüringen sind

- die allgemeine Hochschulreife bzw. die entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife *und*
- ein Ausbildungsvertrag mit einem Praxispartner (Träger bzw. kooperierendes Unternehmen) der Berufsakademie / Studienakademie.

Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife) besitzen, sind zum Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt, wenn sie eine Eingangsprüfung bestehen. Nähere Informationen erhalten Interessierte auf den Internetseiten der Einrichtungen.

Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen benötigen eine Anerkennung ihrer Bildungsnachweise, um belegen zu können, dass ihre bisherige schulische und / oder berufliche Ausbildung der allgemeinen Hochschulreife gleichwertig ist. Zudem muss über einen Sprachtest (DSH / TestDaF) nachgewiesen werden, dass die Deutschkenntnisse ausreichen, um erfolgreich an der dualen Studienausbildung teilnehmen zu können (siehe hierzu Kapitel 4.4).

Dauer und Abschlüsse

Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre, d.h. nach sechs Semestern erwerben die Studierenden den Bachelor als ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Der Bachelor als Abschluss der Berufsakademie ist den entsprechenden Abschlüssen einer staatlichen Fachhochschule als berufsbefähigender Abschluss gleichgestellt. Den Master-Titel können die Studierenden im Anschluss an das BA-Studium an einer anderen Hochschule nach etwa vier weiteren Semestern erhalten.

An der staatlichen Studienakademie beginnt das Studium jeweils am 1. Oktober; es ist primär durch einen seminaristischen Lehrbetrieb geprägt (d.h. ca. 30 Studierende pro Kurs). Bewerbungen für die verschiedenen Studiengänge in den Fachbereichen Wirtschaft, Technik und Soziales sind nicht an die Studienakademie, sondern möglichst früh an das kooperierende Unternehmen zu richten. Wann genau die Bewerbung abgeschickt werden sollte, ist von Unternehmen zu Unternehmen verschieden und kann der Homepage des jeweiligen Betriebes entnommen werden. In der Regel gilt, dass der Bewerbungszeitpunkt ca. ein Jahr vor dem gewünschten Ausbildungsbeginn liegen sollte.

Kosten und Finanzierung

Das Studium an der Berufsakademie ist kostenfrei. Zudem erhalten die Studierenden während des Studiums gleichzeitig einen Ausbildungsvertrag mit einem Partnerunternehmen bzw. -träger und folglich eine Ausbildungsvergütung von mindestens 495 Euro. Hierdurch ist das duale Studium finanziell abgesichert. Welche weiteren Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bestehen, erfahren Sie in Kapitel 7.

Staatliche Studienakademien in Thüringen

Staatliche Studienakademie Thüringen
Weg der Freundschaft 4A
07546 Gera

Tel.: 0365 - 4341-0
Fax: 0365 - 4341-103
E-Mail: info@ba-gera.de
Internet: www.ba-gera.de

Staatliche Studienakademie Thüringen
Berufsakademie Eisenach
Am Wartenberg 2
99817 Eisenach

Tel.: 03691 - 6294-0
Fax: 03691 - 6294-79
E-Mail: info@ba-eisenach.de
Internet: www.ba-eisenach.de

5.4.4 Universität

In Deutschland gibt es fast 400 Hochschulen, an denen Studierende eine tiefgreifende theoretische Bildung in einer sehr großen natur-, ingenieur-, sozial- und vor allen Dingen geisteswissenschaftlichen Fächerbreite erhalten können. Diese Form der akademischen Ausbildung ermöglicht neben einem qualifizierten Berufseinstieg den Zugang zu einer Vielzahl Berufe.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums an einer Universität ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur). Für ausländische Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland und für Bewerber aus der Europäischen

Union, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in den EU-Staaten erworben haben, gelten keine besonderen Bedingungen. Ausländer und deutsche Studienbewerber mit Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des EU-Raumes erworben wurden, müssen ihre Hochschulzugangsberechtigung vor der Bewerbung um einen Studienplatz anerkennen lassen. Darüber hinaus ist ein Sprachnachweis in Deutsch (DSH-2 / TestDaF TDN 4) erforderlich (siehe Kapitel 4.4).

In einigen Fällen berechtigt das heimatliche Schulzeugnis noch nicht zur Aufnahme des Fachstudiums an einer deutschen Universität. Die Hochschulzugangsberechtigung kann dann über das Ablegen der Feststellungsprüfung erreicht werden. Für das Ablegen dieser Prüfung ist zunächst der Besuch eines Studienkollegs – einer einjährigen studienvorbereitenden Einrichtung für ausländische Studienbewerber – erforderlich.

Neben den allgemeinen gibt es ***fachgebundene Zugangsvoraussetzungen***: In den zulassungsfreien Studiengängen erhalten Bewerber auf jeden Fall einen Studienplatz, wenn Sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und die Anmeldefristen einhalten. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen wird hingegen wegen der großen Zahl von Bewerbern ein örtliches / oder zentrales Auswahlverfahren anhand der Zeugnisnoten durchgeführt. Die meisten Studiengänge beginnen zum Wintersemester, d.h. ca. Mitte Oktober. Folgende Bewerbungsfristen gibt es (genaue Hinweise zum Bewerbungsverfahren entnehmen Sie bitte den Internetseiten der einzelnen Unis):

- zulassungsbeschränkte Studiengänge: Mitte Mai bis Mitte Juli
- zulassungsfreie Studiengänge: Mitte Mai bis Anfang September

Dauer und Abschlüsse

Die Studiendauer richtet sich nach dem angestrebten Abschluss:

- 6-8 Semester (3-4 Jahre) für einen Bachelorstudiengang / Abschluss Bachelor (BA)
- weitere 2-4 Semester (1-2 Jahre) für einen aufbauenden Masterstudiengang / Abschluss Master (MA)

Kosten und Finanzierung

Für ein Studium an Thüringer Universitäten werden bislang keine Studiengebühren erhoben. Ein Semesterbeitrag in Höhe von 120 Euro – 200 Euro (beinhaltet das Thüringenticket DB Regio) ist für jedes Semester zu zahlen. Auf Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes können Studierende unter bestimmten Voraus-

setzungen finanzielle Unterstützung zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes (BAföG) bekommen. Eine weitere Finanzierungsquelle ist das Kindergeld, auf das unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr besteht. Darüber hinaus vergeben Begabtenförderwerke und Stiftungen Stipendien speziell für Bildungsausländer und / oder Migranten (Hochschulstudium in Thüringen siehe Kapitel 4, Finanzierungsmöglichkeiten siehe Kapitel 7).

Thüringer Universitäten

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Postfach 07737 Jena

Tel.: 03641 - 9300
Fax: 03641 - 931682
E-Mail: info@uni-jena.de
Internet: www.uni-jena.de

Universität Erfurt
Postfach 900 221
99105 Erfurt

Tel.: 0361 - 737-0
Fax: 0361 - 737-5009
E-Mail: praesidiumsbuero@uni-erfurt.de
Internet: www.uni-erfurt.de

Technische Universität Ilmenau
Ehrenbergstraße 29
98693 Ilmenau

Tel.: 03677 - 69-0
Fax: 03677 - 69-1701
E-Mail: info@tu-ilmenau.de
Internet: www.tu-ilmenau.de

Bauhaus-Universität Weimar
Geschwister-Scholl-Straße 8
99423 Weimar

Tel.: 03643 - 582358
E-Mail: ingrid.eismann@uni-weimar.de
Internet: www.uni-weimar.de

5.5 Weiterbildungsangebote der Otto Benecke Stiftung e. V.

Neben den klassischen Schul- und Berufsbildungsmöglichkeiten gibt es für bereits qualifizierte Personen eine Vielzahl an Fort- und Weiterbildungsangeboten. Diese werden von freien oder staatlichen Bildungsträgern, Volkshochschulen oder Stiftungen angeboten. Eine Weiterbildung ist in der Regel kostenpflichtig. Arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit Bedrohte können zur beruflichen Weiterbildung einen Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit erhalten. Dieser ist kostenlos, jedoch an bestimmte Kriterien gebunden (siehe hierzu Kapitel 7.4.2).

In Thüringen wird die berufliche Weiterbildung durch verschiedene punktuelle Förderprogramme der Landes- und / oder Bundesregierung unterstützt. Hervorzuheben sind hierbei die Bildungsprämie /Prämiengutschein und der Bildungsgutschein (siehe hierzu Kapitel 7.4.1).

Im Folgenden werden mit dem „Garantiefonds – Hochschule“ und dem „Aqua-Programm“ zwei Weiterbildungsangebote der Otto Benecke Stiftung e. V. vorgestellt, die sich speziell an Migranten richten.

5.5.1 „Garantiefonds – Hochschule“

Die Otto Benecke Stiftung e. V. (OBS e. V.) unterstützt im Rahmen des Förderprogramms „Garantiefonds - Hochschule“ Zuwanderer bei der Fortsetzung und Ergänzung ihrer Ausbildung in Deutschland. Das Programm richtet sich an junge Migranten, die als Flüchtlinge, jüdische Immigranten oder Spätaussiedler bzw. deren Angehörige in Deutschland leben und

- in Deutschland die Hochschulreife erwerben wollen,
- sich auf ein Hochschulstudium vorbereiten oder
- eine akademische Laufbahn anstreben.

Die Beratung zur Inanspruchnahme des „Garantiefonds-Hochschule “ übernehmen die Mitarbeiter der Jugendmigrationsdienste.

Insgesamt vergibt die OBS Stipendien in einer Höhe von bis zu 700 Euro für Grundbedarf, Unterkunft, Eingliederung und Nachhilfeunterricht. Ein erster Antrag auf Förderung muss innerhalb von zwei Jahren nach der Einreise, bei Asylberechtigten und dem Personenkreis nach § 60.1 AufenthG innerhalb eines Jahres nach Erhalt des

Reiseausweises gestellt werden. Die Förderung endet in der Regel nach 30 Fördermonaten, spätestens aber 60 Monate nach der Einreise. Die Zuwendungen der Otto Benecke Stiftung e.V. dienen ausschließlich der Eingliederung. Sie sind nachrangig gegenüber Leistungen nach anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Otto Benecke Stiftung e.V. (siehe Link 25) – bei Fragen können Sie sich an die Bildungsberatung „Garantiefonds-Hochschule“ der Jugendmigrationsdienste (JMD) wenden.

Jugendmigrationsdienste (JMD)

Zentrale Koordinierungsstelle
Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule
c/o BAG Katholische Jugendsozialarbeit
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf

Ansprechpartner: Dirk Felgner
Tel.: 0341 - 56145-24
jmd-felgner@naomi-leipzig.de

Neben den vorgestellten Stipendienprogrammen sind Bewerbungen ausländischer Studierender u. a. bei der Heinrich Böll Stiftung (Link 26), dem Stipendiatenprogramm Vodafone Chancen (Link 27), der Rosa Luxemburg Stiftung (Link 28) und der Bischöflichen Studienförderung – Cusanuswerk – (Link 29) durch die gezielte Ausrichtung der Programme aussichtsreich. Mehr Informationen dazu finden sich in Kapitel 7.5.

5.5.2 „AQUA“-Programm

Mit dem Programm AQUA – Akademikerinnen und Akademiker qualifizieren sich für den Arbeitsmarkt – unterstützt die OBS zugewanderte (hoch-) qualifizierte Menschen bei der Aufnahme einer Berufstätigkeit in Deutschland. Ziel ist die berufliche Integration in den Arbeitsmarkt. Zum Programm AQUA zählen mittlerweile rund 30 Qualifizierungsangebote (wie z.B. Sprachkurse, Orientierungskurse, Studienergänzungen und berufsspezifische Weiterbildungen in homogenen Lerngruppen), die in der Mehrzahl direkt an den Hochschulen für Akademiker mit und ohne Migrationshintergrund angeboten werden.

Da das Programm durch Mittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Europäischen Sozialfonds gefördert und zusätzlich mit Mitteln der

Agenturen für Arbeit und Jobcenter unterstützt wird, entstehen für die Teilnehmenden der Qualifizierungsangebote keine Kosten. ***Fördervoraussetzungen*** für die Teilnahme sind:

- der (Fach-)Hochschulabschluss,
- bzw. ein im Ausland oder Inland erworbener akademischer Abschluss,
- Wohnort in Deutschland *und*
- eine auf Dauer angelegte Aufenthaltsberechtigung.

Das Alter und die Berufserfahrung der Antragsteller sind nicht relevant. Es werden arbeitslose / arbeitssuchende Akademiker mit Migrationshintergrund sowohl mit ALG I oder ALG II- Bezug als auch Personen ohne ALG-Bezug ausgewählt.

Genauere Informationen zum Programm, zum Auswahlverfahren und zu den Bewerbungsmodalitäten erhalten Interessenten auf den Seiten der OBS (siehe Link 30).

5.6 Sprachkurse

Zugangsbedingung und Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche schulische und berufliche Bildung ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Deshalb ist es uns wichtig, auch auf Anbieter und Fördermöglichkeiten für Sprachkurse hinzuweisen.

Sprachkurs als Teil des Integrationskurses

Der allgemeine Integrationskurs für Migranten besteht aus einem Sprachkurs (600 Stunden) und einem Orientierungskurs (60 Stunden). Ziel des Kurses ist das Erreichen des Sprachniveaus B1 und die Vermittlung eines Einblicks in die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Deutschlands. Der Kurs wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert, ist jedoch nicht kostenfrei. Teilnehmende, die ALG II oder Sozialhilfe bekommen, können auf Antrag vom Kostenbeitrag befreit werden.

Einen Anspruch auf die Teilnahme haben Personen mit Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigte und als nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge. Freie Kursplätze werden zusätzlich an Personen mit rechtmäßigem und dauerhaftem Aufenthalt vergeben. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des BAMF (siehe Link 31).

ESF-BAMF-Programm

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert Kurse zur berufsbezogenen Deutschförderung von Menschen mit Migrationshintergrund, die Arbeit suchen oder in ihrem Beruf weiterkommen wollen. Die Kurse können auch berufsbegleitend angeboten werden. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber die Mitarbeiter während des Unterrichts freistellt.

Seit dem 01.01.2012 können auch Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge am Programm teilnehmen, wenn sie eine Zuweisung über Träger des „ESF-Bundesprogrammes Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“ erhalten.

Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert, die Teilnahme ist daher kostenfrei. Zusätzlich können die Fahrtkosten übernommen werden. Die Kurse bestehen in der Regel aus vier Teilen:

- berufsbezogener Deutschunterricht,
- Fachunterricht,
- Praktikum,
- Betriebsbesichtigungen

und werden als Vollzeit- (6 Monate) oder Teilzeitkurs (12 Monate) angeboten.

Wesentliche ***Voraussetzungen*** für die Teilnahme an den ESF-BAMF Kursen sind:

- Migrationshintergrund muss vorhanden sein
- die Interessierten müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (Beschäftigte, ALG I- sowie ALG II-Empfänger, Asylsuchende und geduldete Flüchtlingen mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang)
- Deutsch ist nicht die Muttersprache, sondern die Zweitsprache
- die Vollzeitschulpflicht von 10 Jahren ist erfüllt
- Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge müssen die Zuweisung über Träger des ESF-Bundesprogramm Bleiberechte und Flüchtlinge II erhalten
- ein Integrationskurs muss bereits absolviert sein (gilt nicht für Beschäftigte, die nebenberuflich einen Kurs absolvieren sowie für Asylsuchende und Flüchtlinge).

Angeboten werden die Kurse in Thüringen vorwiegend von den Volkshochschulen und anderen Sprachschulen (z.B. das BDI in Gera).

Der für den Interessenten zuständige Vermittler in der Agentur für Arbeit / des Jobcenters sowie die Träger des ESF Bundesprogrammes Bleiberecht II können die Teilnahme an einem Deutschkurs vorschlagen und die zuständig Sprachschule (z. B. die örtliche Volkshochschule) benennen. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des BAMF (siehe Link 32).

i

Weitere kostenfreie Sprachlernmöglichkeiten

Qualifizierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter mit Elementen berufsbezogener Sprachförderung

Maßnahmen im Rahmen der Jugendberufshilfe mit Sprachförderung

ESF-geförderte Projekte mit berufsbezogener Sprachförderung

Sprachkurse karitativer Einrichtungen

6. Berufliche Anerkennung – berufsspezifische Anerkennungsverfahren (I)

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

6.1 Berufe im Handwerk

6.2 Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen (IHK-Berufe)

6.3 Land-, haus- und forstwirtschaftliche Berufe

Exkurs: Externes Nachholen des Berufsabschluss

6.4 Akademische Heilberufe

6.4.1 Arzt sowie Arztbezeichnungen (Facharzt)

6.4.2 Zahnarzt sowie Fachzahnarzt

6.4.3 Tierarzt sowie Fachtierarzt

6.4.4 Apotheker sowie Fachapotheker

6.4.5 Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

6.5 Berufe des Gesundheitswesens

6.5.1 Gesundheitsfachberufe

6.5.2 Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer

6. Berufliche Anerkennung – berufsspezifische Anerkennungsverfahren (II)

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

6.6 Pädagogische Berufe
6.6.1 Lehrer
6.6.2 Berufe der Sozialen Arbeit – akademische Abschlüsse
6.6.3 Berufe der Sozialen Arbeit – Fachschulabschlüsse

6.7 Technische Berufe
6.7.1 Ingenieure – Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur
6.7.2 Architekten

6.8 Juristische Berufe: Rechtsanwalt, Patentanwalt, Staatsanwalt, Richter, Notar

6.9 Sonstige Berufe
6.9.1 Steuerberater
6.9.2 Wirtschaftsprüfer
6.9.3 Dolmetscher / Übersetzer

6.10 Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen

6. Berufliche Anerkennung – berufsspezifische Anerkennungsverfahren

In diesem Kapitel sollen die Besonderheiten der Anerkennungsverfahren verschiedener Berufe und Berufsgruppen dargestellt werden. In Kapitel 6.1 bis 6.3 werden die Anerkennungsverfahren für Aus- und Weiterbildungsberufe aus Handwerk, Industrie und Handel sowie für land-, haus- und forstwirtschaftliche Berufe erläutert, welche im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) als Verfahren für nicht-reglementierte Berufe beschrieben werden. Die Kapitel 6.4 bis 6.9 umfassen reglementierte Berufe, für die besonders häufig Fragen zur Anerkennung gestellt werden (Medizinische Berufe, Soziale Berufe und Lehrer, Architekten und Ingenieure, Rechtsberufe sowie Dolmetscher / Übersetzer). Darüber hinaus beraten die Informations- und Beratungsstellen Anerkennung des IQ-Netzwerkes Thüringen (siehe Einleitung) zu allen hier nicht beschriebenen reglementierten Berufen. Im abschließenden Kapitel 6.10 wird das Verfahren der Zeugnisbewertung für alle akademischen Berufe beschrieben, die nicht zu den reglementierten Berufen (siehe Kapitel 2.1) gehören.

6.1 Berufe im Handwerk

Für die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen im Handwerk sind die Handwerkskammern zuständig. Deutschlandweit gibt es 53 Handwerkskammern, die regional innerhalb der einzelnen Bundesländer vertreten sind. Im Handwerk wird zwischen zulassungsfreien und zulassungspflichtigen Berufen unterschieden. Darüber hinaus werden dem Handwerk die handwerksähnlichen Gewerbe zugerechnet.

Generell kann in einem Handwerksberuf auch ohne Anerkennung gearbeitet werden. Der Arbeitgeber entscheidet darüber, ob die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen ausreichend sind, um die entsprechenden Tätigkeiten ausüben zu können. Seit April 2012 gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, ein Anerkennungsverfahren nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) aufzunehmen.

i Wichtig

Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Das hier beschriebene Verfahren ist das nach BQFG.

Verfahren

Voraussetzung zur Aufnahme des Anerkennungsverfahrens nach (BQFG) ist, dass der Antragsteller einen, im Herkunftsland anerkannten, Berufsabschluss besitzt. Der deutsche Vergleichsberuf (der Referenzberuf) ist im Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung zu benennen. Bei Unsicherheiten wird eine Beratung bei der örtlichen Handwerkskammer oder bei einer der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung des IQ-Netzwerkes Thüringen empfohlen (Adressen siehe Einleitung).

Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle, ob wesentliche Unterschiede zwischen dem im Ausland erworbenen Berufsabschluss und dem deutschen Berufsabschluss (Referenzberuf) bestehen. Wesentliche Unterschiede können durch sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden.

Nicht immer ist es möglich, die erforderlichen Unterlagen zu erbringen bzw. kann die zuständige Stelle ausreichende Informationen über die Ursprungsausbildung erhalten. In diesen Fällen ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung durchzuführen. Eine Qualifikationsanalyse kann durch unterschiedliche Methoden erfolgen, z. B. durch Arbeitsproben oder Fachgespräche.

Mögliche Ergebnisse des Verfahrens:

- *Gleichwertigkeitsbescheid:* Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Allerdings wird kein deutsches Prüfungszertifikat ausgestellt, sondern eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid). Wer diese erhält, wird rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Abschluss.
- *Bescheid mit Darstellung vorhandener Qualifikationen und Defizite (teilweise Gleichwertigkeit):* Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt detailliert die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Diese differenzierte Beschreibung des Qualifikationsstandes schafft Transparenz und ermöglicht eine gezielte Weiterqualifizierung. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zum Ausgleich der Unterschiede, da in nicht-reglementierten Berufen auch ohne eine Gleichwertigkeitsfeststellung gearbeitet werden darf.
- *Ablehnung:* Bestehen keinerlei Gleichwertigkeiten zwischen dem ausländischen Abschluss und einer Inlandsqualifikation, wird der Antrag abgelehnt und es erfolgt keine Darstellung der positiven Qualifikationen.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente:

- formloser Antrag auf ein Anerkennungsverfahren
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses / des Berufsabschlusses im Original und Übersetzung
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit (Reisepass / Personalausweis)
- Tabellarischer Lebenslauf mit einer Übersicht über Ausbildung und bisherige Berufstätigkeit (in deutscher Sprache)
- Nachweis über einschlägige Berufserfahrung, z.B. beglaubigte Kopie der Arbeitsbücher im Original und Übersetzung
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildung)
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung gestellt wurde
- ggf. Unterlagen zur Erwerbsabsicht (z.B. Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbstständiger Tätigkeit), entfällt bei Personen mit Wohnsitz in der EU / dem EWR oder der Schweiz und Staatsangehörigen dieser Staaten, wenn keine besonderen Gründe gegen eine Erwerbsabsicht sprechen

Kosten

Der Gebührenrahmen ist in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Da der Verfahrensaufwand einzelfallabhängig ist, gibt es keine einheitlich festgelegte Gebühr. Über die voraussichtlichen Kosten informiert die Handwerkskammer daher individuell. Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.

Ausnahme vom Verfahren nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Für die Selbstständigkeit in einem der zulassungspflichtigen Handwerke muss die Gleichwertigkeit der entsprechenden Qualifikation zwingend nachgewiesen werden. Die Selbstständigkeit ist in Deutschland an die Eintragung in die Handwerksrolle gebunden. Für ausländische Abschlüsse muss entsprechend geprüft werden, ob eine Aufnahme in

die Handwerksrolle möglich ist. Eine festgestellte Gleichwertigkeit berechtigt zur Eintragung in die Handwerksrolle. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, kann die Handwerkskammer Ausgleichsmaßnahmen verlangen, um zu einer Gleichwertigkeit zu kommen. Nähere Informationen zum Verfahren erteilt die zuständige Handwerkskammer auf Anfrage.

Wichtig

In Deutschland ist die Selbstständigkeit an die Meisterqualifikation gebunden, die zur Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt. Mit einer festgestellten Gleichwertigkeit einer ausländischen Qualifikation ist die Eintragung in die Handwerksrolle ebenfalls möglich. Der Titel „Handwerksmeister" darf jedoch nur geführt werden, wenn die Meisterqualifikation in Deutschland erworben wurde.

Die folgende Tabelle listet die derzeit 41 Gewerbe des zulassungspflichtigen Handwerks auf (siehe auch Anlage A der Handwerksordnung).

Tabelle 5: Übersicht der 41 zulassungspflichtigen Gewerbe

1. Maurer und Betonbauer	13. Metallbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer	14. Chirurgiemechaniker
3. Zimmerer	15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
4. Dachdecker	16. Feinwerkmechaniker
5. Straßenbauer	17. Zweiradmechaniker
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	18. Kälteanlagenbauer
7. Brunnenbauer	19. Informationstechniker
8. Steinmetze und Steinbildhauer	20. Kraftfahrzeugtechniker
9. Stuckateure	21. Landmaschinenmechaniker
10. Maler und Lackierer	22. Büchsenmacher
11. Gerüstbauer	23. Klempner
12. Schornsteinfeger	24. Installateur und Heizungsbauer

Tabelle 5: Übersicht der 41 zulassungspflichtigen Gewerbe (Fortsetzung)

25. Elektrotechniker	34. Hörgeräteakustiker
26. Elektromaschinenbauer	35. Orthopädietechniker
27. Tischler	36. Orthopädieschuhmacher
28. Boots- und Schiffbauer	37. Zahntechniker
29. Seiler	38. Friseure
30. Bäcker	39. Glaser
31. Konditoren	40. Glasbläser und Glasapparatebauer
32. Fleischer	41. Vulkaniseure und Reifenmechaniker
33. Augenoptiker	

Zuständige Stellen

Für Weimar, Landkreis Weimarer Land, Ilmkreis, Landkreis Gotha, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Eichsfeld, Erfurt und den Landkreis Sömmerda:

Handwerkskammer Erfurt
Fischmarkt 13
99084 Erfurt

Ansprechpartner Referat Prüfungswesen: Frau Jana Kummer
Tel.: 0361 - 6707-279 Fax: 0361 - 6707-200
E-Mail: jkummer@hwk-erfurt.de

Für den Wartburgkreis, Kreis Schmalkalden-Meiningen, Kreis Hildburghausen, Suhl, Eisenach und den Kreis Sonneberg:

Handwerkskammer Südthüringen
Rosa-Luxemburg-Str. 7-9
98527 Suhl

Ansprechpartner Bereich Recht / Organisation: Frau Claudia Senger
Tel.: 03681 - 370-162 Fax: 03681 - 370-290
E-Mail: claudia.senger@hwk-suedthueringen.de

Zuständige Stellen

Für Gera, Jena, Landkreis Altenburger Land, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis:

Handwerkskammer Ostthüringen
Handwerkstraße 5
07545 Gera

Ansprechpartner: Frau König
Tel.: 0365 - 82 25-159 Fax: 0365 - 8225-199
E-Mail: koenig@hwk-gera.de

6.2 Berufe im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen (IHK-Berufe)

Generell kann in einem IHK-Beruf auch ohne Anerkennung gearbeitet werden. Der Arbeitgeber entscheidet darüber, ob die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen ausreichend sind, um die entsprechenden Tätigkeiten ausüben zu können. Seit April 2012 gibt es darüber hinaus ein Anerkennungsverfahren nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

Für im Ausland erworbene Berufsabschlüsse in den folgenden Bereichen ist in der Regel die IHK FOSA (Industrie und Handelskammer – Foreign Skills Approval) zuständig:

- kaufmännisch
- industriell
- gewerblich-technisch

In den Zuständigkeitsbereich fallen damit die über 250 dualen IHK-Ausbildungsberufe sowie die IHK-Weiterbildungsberufe (vollständige Liste siehe Link 33).

Wichtig

Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Das hier beschriebene Verfahren ist das nach BQFG.

Verfahren

Das Verfahren wird analog zu den Berufen im Handwerk durchgeführt (siehe Kapitel 6.1 – Abschnitt Verfahren). Im Antrag ist der deutsche Referenzberuf einzutragen, mit der die ausländische Berufsqualifikation verglichen werden soll. Bei Unsicherheiten wird eine Beratung bei der örtlichen IHK oder bei einer der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung des IQ-Netzwerkes Thüringen empfohlen (Adressen siehe S. 4).

Hinweis zum Verfahren der IHK-FOSA

Der Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung, eine kommentierte Übersicht der erforderlichen Unterlagen und zusätzliche Informationen finden sich im Bereich „Downloads“ auf dem Internetauftritt der IHK-FOSA (siehe Link 33). Zusammen mit der Empfangsbestätigung versendet die IHK-FOSA einen Gebührenbescheid. Nach Zahlungseingang beginnt die IHK-FOSA mit der Gleichwertigkeitsprüfung.

Kosten

Die Gebühren für die Gleichwertigkeitsprüfung liegen zwischen 100 und 600 Euro. Die tatsächliche Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verfahrensaufwand, der je nach Beruf und Land sehr unterschiedlich sein kann. Bei der IHK FOSA kostet ein Verfahren im Durchschnitt ca. 420 Euro.

Zuständige Stelle

IHK FOSA
Ulmenstraße 52g
90443 Nürnberg

Tel.: 0911- 815060
E-Mail: info@ihk-fosa.de
Internet: www.ihk-fosa.de

Zuständige Stelle für Spätaussiedler und Verfahren nach bilateralem Abkommen

Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Bei einem Verfahren nach Bundesvertriebenengesetz ist die Industrie- und Handelskammer im jeweiligen Wohnbezirk zuständig. Dies gilt auch für Verfahren nach bilateralen Abkommen (Abschlüsse in IHK-Berufen aus Österreich und Frankreich).

Beraten werden Sie ebenfalls bei:

Zuständigkeitsbereich Erfurt, Weimar, Eisenach, Landkreis Weimarer Land, Landkreis Gotha, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Landkreis Eichsfeld, Landkreis Sömmerda:

IHK Erfurt
Arnstädter Str. 34
99096 Erfurt

Ansprechpartner: Herr Mario Melle, Frau Sylvia Hecker
Tel.: 0361 - 3484-171 E-Mail: melle@erfurt.ihk.de
0361 - 3484-170 hecker@erfurt.ihk.de
Fax: 0361 - 3485-950

Zuständigkeitsbereich Gera, Jena, Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis:

IHK Ostthüringen
Gaswerkstraße 23
07546 Gera

Ansprechpartner: Herr Andreas Drosdzoll
Tel.: 0365 - 8553-220 E-Mail: drosdzoll@gera.ihk.de
Fax: 0365 - 8553-77100

Zuständigkeitsbereich Suhl, Ilmkreis, Landkreis Hildburghausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen und Landkreis Sonneberg:

IHK Südthüringen
Hauptstraße 33
98529 Suhl-Mäbendorf

Ansprechpartner: Herr Steffen Spitzner
Tel.: 03681 - 362-151 E-Mail: spitzner@suhl.ihk.de
Fax: 03681 - 362-100

6.3 Land-, haus- und forstwirtschaftliche Berufe

Zu den land-, haus- und forstwirtschaftlichen Berufen gehören:

- Landwirtschaftlicher Brenner
- Pflanzentechnologe
- Milchwirtschaftlicher Laborant
- Fachkraft Agrarservice
- Fischwirt
- Gärtner
- Forstwirt
- Tierwirt
- Landwirt
- Revierjäger
- Milchtechnologe
- Molkereifachkraft
- Hauswirtschafter
- Winzer
- Gartenbauwerker
- Landwirtschaftswerker
- Hauswirtschaftstechnischer Helfer
- Pferdewirt

Generell kann in diesen Berufen auch ohne Anerkennung gearbeitet werden. Der Arbeitgeber entscheidet darüber, ob die erforderlichen beruflichen Voraussetzungen ausreichend sind, um die entsprechenden Tätigkeiten ausüben zu können. Seit April 2012 gibt es darüber hinaus ein Anerkennungsverfahren nach Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

Wichtig

Spätaussiedler haben die Wahl zwischen dem neuen Verfahren nach BQFG oder dem bisherigen Anerkennungsverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Das hier beschriebene Verfahren ist das nach BQFG.

Verfahren

Das Verfahren wird analog zu den Berufen im Handwerk durchgeführt (siehe Kapitel 6.1 – Abschnitt Verfahren). Im Antrag ist der deutsche Referenzberuf einzutragen, mit der die ausländische Berufsqualifikation verglichen werden soll. Bei Unsicherheiten wird eine Beratung bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft oder bei einer der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung des IQ-Netzwerkes Thüringen empfohlen (Adressen siehe Einleitung S. 4).

Informationen zum Antrag

Weitere Hinweise zum Antragsformular sowie zu Kosten erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage.

Zuständige Stelle

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)
Referat Bildung und Beratung in der Agrar- und Hauswirtschaft
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Postfach 2249
99403 Weimar

Ansprechpartner: Herr Fleischhack
Tel.: 0361 - 3773-8128
E-Mail: lw-bildung@tlvwa.thueringen.de

Zuständige Stelle für Forstwirte
ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt

Ansprechpartner: Herr Schumann
Tel.: 036783 – 88727
E-Mail: volker.schumann@forst.thueringen.de

Exkurs: Externes Nachholen des Berufsabschlusses

Werden wesentliche Unterschiede zur Referenzqualifikation festgestellt oder der Antrag auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation ganz abgelehnt, bieten die Handwerks-, die Industrie- und Handelskammern sowie zuständige Landwirtschaftsämter in Thüringen die Möglichkeit der Teilnahme an den sogenannten Externenprüfungen, Umschulungen oder Qualifizierungsmaßnahmen zur Erlangung einer deutschen beruflichen Qualifikation an. Diese werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Externenprüfung

Zuwanderer mit Berufskenntnissen können an einer Externenprüfung teilnehmen. Durch die erfolgreiche Teilnahme besteht die Möglichkeit auf Erwerb eines deutschen Berufsabschlusses.

Die Bedingungen zu einer Zulassung in besonderen Fällen regelt die Handwerksordnung im § 37 Abs. 2 für alle Handwerksberufe bzw. § 45 Berufsbildungsgesetz für IHK-Berufe sowie Grüne Berufe:

Zur Abschlussprüfung ist somit auch zuzulassen, wer nachweist,

- dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Bei einer regulären Ausbildungszeit von drei Jahren müssen 4,5 Jahre Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Die verrichteten Tätigkeiten müssen dem Beruf entsprechen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.
- Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

Die Inhalte und Anforderungen für Abschlussprüfungen sind in den Ausbildungs-

verordnungen der jeweiligen Berufe geregelt. Eine Prüfung besteht in jedem Fall aus einem schriftlichen Teil (theoretische Fachkenntnisse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde) und einem praktischen Teil (je nach Beruf Arbeitsproben, Kundenaufträge oder Prüfungsstücke). Die Thüringer Kammern bereiten bei Bedarf in entsprechenden kostenpflichtigen Kursen auf die Externenprüfung vor. Weiterführende Hinweise bietet der Leitfaden der Thüringer Handwerkskammer „Wege zur Externen Prüfung“ (Link 34).

Umschulungen und Qualifizierungsmaßnahmen

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen bzw. einzelne berufliche Qualifikationen zu erwerben (z. B. den Schweißerpass). Entsprechende Angebote sind bei den einzelnen Kammern zu erfragen. Für Personen mit Zugang zu SGB-Leistungen können diese Maßnahmen von der Bundesagentur für Arbeit oder vom Jobcenter finanziert werden. Eine umfangreiche Übersicht verschiedener Angebote bietet „Kursnet – Das Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung“ der Bundesagentur für Arbeit (siehe Link 24).

Thüringer Netzwerk Nachqualifizierung

Verwiesen werden soll an dieser Stelle auf das „Thüringer Netzwerk Nachqualifizierung“, das in Kooperation mit verschiedenen regionalen Partnern, berufsbezogene, individuelle und abschlussorientierte Nachqualifizierungen anbietet. Hierfür werden zunächst die vorhandenen Kompetenzen festgestellt und dokumentiert. Die Kompetenzbilanzierung, für die 40 bis 80 Stunden vorgesehen sind, ist die Grundlage für die individuelle Qualifizierungsplanung. Die zweite Qualifizierungsphase, die überwiegend im Betrieb stattfindet, kombiniert in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis Arbeiten und Lernen. Je nach individuellen Voraussetzungen werden die Qualifizierungen in einem Zeitrahmen von einem Monat bis zu 24 Monaten umgesetzt. Die Nachqualifizierung kann durch die Bundesagentur für Arbeit sowie die Jobcenter gefördert werden. Für kurze Qualifizierungszeiträume kann auch der Thüringer Weiterbildungsscheck als Förderinstrument genutzt werden.

Als Nachweis erhalten die Teilnehmer den Qualifizierungspass des Thüringer Netzwerks Nachqualifizierung, der thüringenweit genutzt wird. Dieser ermöglicht es, vorhandene und im Verlauf der Qualifizierung erworbene Kompetenzen

einheitlich zu beschreiben. Er ist eine wesentliche Grundlage für die Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG oder § 37 Abs. 2 HwO (sogenannte Externenprüfung). Weiterführende Informationen finden sich auf der Seite des Netzwerkes (Link 35).

6.4 Akademische Heilberufe

Die medizinischen Berufe werden in Deutschland unterteilt in akademische Heilberufe, die durch ein akademisches Studium erworben wurden und weitere Berufe des Gesundheitswesens (in Thüringen: Gesundheitsfachberufe und weitere Berufe des Gesundheitswesens), die in einer beruflichen Ausbildung erlernt wurden. Die folgenden Ausführungen erläutern die Grundlagen der Anerkennung bei akademischen Heilberufen. Detaillierte Informationen zum Verfahren finden sich jeweils in der Beschreibung des berufsspezifischen Verfahrens.

Zu den akademischen Heilberufen gehören in Deutschland:

- Arzt / Facharzt
- Zahnarzt / Fachzahnarzt
- Tierarzt / Fachtierarzt
- Apotheker / Fachapotheker
- Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Die akademischen Heilberufe sind auf Bundesebene reglementiert. Für die Ausübung akademischer Heilberufe ist eine Approbation notwendig. Ein Antrag in Thüringen ist nur möglich, wenn die Arbeit in Thüringen erfolgt bzw. erfolgen soll.

Wer zusätzlich mit einer ausländischen Qualifikation als Facharzt, Fachzahnarzt, Fachtierarzt oder Fachapotheker arbeiten möchte, muss nach der Erteilung einer Approbation auch die Anerkennung der Fachbezeichnung beantragen. Hierfür ist in Thüringen die jeweilige Berufskammer (Ärztekammer, Zahnärztekammer, Tierärztekammer oder Apothekerkammer) zuständig. Für den Antrag zum Führen einer Fachbezeichnung muss eine Approbation sowie die Mitgliedschaft in der entsprechenden Berufskammer in Thüringen nachgewiesen werden.

Approbation

Wer in Deutschland als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut arbeiten möchte, muss grundsätzlich die staatliche Zulassung (Approbation) beantragen. Die Approbation ist eine uneingeschränkte Berufserlaubnis. Sie ist Voraussetzung für eine entsprechende Tätigkeit und für die Niederlassung mit einer eigenen Praxis. Nach Erteilung der Approbation ist die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufskammer verpflichtend. Ein Antrag auf Approbation ist in Deutschland möglich, wenn ein Berufsabschluss als Mediziner, Zahnmediziner, Tiermediziner, Apotheker, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut vorliegt.

Wichtig

In besonderen Fällen, z. B. für die Arbeit als Gastarzt, kann eine befristete Berufserlaubnis beantragt werden. Voraussetzung ist auch hier, dass eine abgeschlossene medizinische Ausbildung nachgewiesen werden kann. Weitere Informationen zur Berufserlaubnis erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage.

Verfahren

Das Anerkennungsverfahren ist Teil des Approbationsverfahrens. Hier prüft die zuständige Stelle, ob die vorgelegte ausländische Qualifikation in Voraussetzungen, Inhalt, Dauer und Tätigkeiten, die nach der Ausbildung durchgeführt werden dürfen, mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Eine Gleichwertigkeit wird bescheinigt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen vorliegen bzw. diese nicht durch erworbene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Sollten wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen festgestellt werden, wird eine Anerkennung unter Auflagen erteilt. Die Auflagen unterscheiden sich in der Regel je nachdem, ob der Nachweis der Ausbildung in einem Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in einem Staat außerhalb EU / EWR erworben wurde. Entsprechende Unterschiede werden unter der jeweiligen Berufsbezeichnung dargestellt.

6.4.1 Arzt sowie Arztbezeichnungen (Facharzt)

Approbation

Der Arztberuf ist bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung des Arztberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen aufgrund der Bundesärzteordnung (BÄO) gebunden. Wer in Deutschland als Arzt arbeiten möchte, muss grundsätzlich eine Approbation beantragen. Nähere Informationen sind im Kapitel 6.4 (Akademische Heilberufe) zusammengefasst.

Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens auf der Grundlage der BÄO sowie der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO).

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Gegebenenfalls muss neben dem Nachweis der Ausbildung eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Mehr Informationen dazu, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss und welche Voraussetzungen die Bescheinigung erfüllen muss, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Anfrage. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung, ausreichende Sprachkenntnisse B2 sowie Nachweis über die erfolgreiche Prüfung „Patientengespräch“; siehe einzureichende Dokumente).

In besonderen Fällen ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG nicht möglich. Werden in diesen Verfahren wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Eignungsprüfung abzulegen, die sich auf die festgestellten Unterschiede bezieht.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Soweit die medizinische Ausbildung nicht in Deutschland oder in einem EU-Mitgliedstaat / EWR-Vertragsstaat erfolgt ist, kann ebenfalls die Approbation beantragt werden.

Hierfür ist in der Regel eine Kenntnisprüfung erforderlich, soweit die Unterlagen zur Ausbildung keine Gleichwertigkeit des Abschlusses belegen. Die Ladung zur Kenntnisprüfung erfolgt im Rahmen des Approbationsverfahrens. Die Kenntnisprüfung orientiert sich am Inhalt des medizinischen Staatsexamens.

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung kann befristet (maximal für zwei Jahre) eine Berufserlaubnis erteilt werden, die zur ärztlichen Tätigkeit in einer Klinik unter der Aufsicht eines approbierten Arztes berechtigt. Damit ist es bereits möglich, eine Facharztweiterbildung zu beginnen. Nach bestandener Kenntnisprüfung wird die Approbation erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Informationen zum Antrag

Weitere Informationen sowie Formulare sind auf der Internetseite der zuständigen Stelle abrufbar (siehe Link 36).

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation:

- abgeschlossene ärztliche Ausbildung und die Berechtigung zur uneingeschränkten Ausübung des Berufes
- eine Einstellungszusage oder eine Anstellungsbestätigung einer Arbeitsstelle bzw. der Aufenthalt in Deutschland zur Weiterbildung (Formular siehe Link 37)

Einzureichende Dokumente:

- Antragsformular der Anerkennungsstelle (siehe Link 38)
- kurz gefasster Lebenslauf (neu gefasst und gut lesbar, Zeitabschnitte mit Monatsangaben, Zeitlücken sollen nicht größer als drei Monate sein), datiert und mit der Unterschrift des Antragstellers
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit
- Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch
- bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, wenn eine Namensänderung erfolgt ist
- Zeugnis über die ärztliche Prüfung bzw. Zeugnis der Hochschule über die Beendigung des Hochschulstudiums
- Arbeitszeugnisse der bisherigen beruflichen Tätigkeiten (z.B. Arbeitsbuch)
- Gegebenenfalls Promotionsurkunde bzw. Berechtigung zur Führung des erworbenen akademischen Grades
- Erklärung, dass in keinem anderen Bundesland ein Antrag auf Approbation gestellt worden ist
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat), Belegart 0
- Ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 1 Monat) über körperliche und geistige Eignung des Antragstellers zur Ausübung des Berufes (Formular, siehe Link 39)
- Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (Formular, siehe Link 40)
- Nachweis Deutschkenntnisse auf Niveau B2; das Zertifikat über das Sprachniveau reicht nur für die Einleitung der Antragsprüfung, zusätzlich muss eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Patientenkommunikationstest vorgelegt werden (mehr Informationen unter Link 41)
- bei EU-Nachweisen gegebenenfalls eine sogenannte Konformitätsbescheinigung bzw. Studiennachweise über das mindestens 6-jährige Studium von mindestens 5500 Stunden

Darüber hinaus kann das Thüringer Landesverwaltungsamt im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

Wichtig

Es reicht, wenn die Unterlagen in einfacher Kopie in Originalsprache und deutscher Übersetzung eingereicht werden. Die deutschen Übersetzungen sind von einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer einzureichen. Bei der Abholung der Approbation müssen alle Dokumente im Original vorgelegt werden.

Kosten

Für die Approbation ist eine Gebühr in Höhe von derzeit 220 Euro zu zahlen (bei persönlicher Abholung in bar zu entrichten). Zusätzliche Kosten können anfallen, wenn eine gesonderte Begutachtung der Sprachkenntnisse erforderlich wird.

Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Postfach 2249
99403 Weimar

Ansprechpartner: Herr Enders
Tel.: 0361 - 3773-7309
Fax: 0361 - 3773-7402

Herr Herzog
Tel.: 0361 - 3773-7288
E-Mail: lpa@tlvwa.thueringen.de

6

Anerkennung einer Arztbezeichnung (Facharzt)

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Arztbezeichnung ist die Landesärztekammer Thüringen zuständig. Rechtliche Grundlage bilden die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Thüringen sowie das Thüringer Heilberufegesetz und die entsprechende Berufsordnung.

Verfahren für Staatsangehörige der EU- / EWR-Staaten

Für Staatsangehörige der EU- / EWR-Staaten mit Abschluss aus einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Gegebenenfalls muss neben dem Nachweis der Ausbildung

- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht *ODER*
- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass der Inhaber der Bescheinigung während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat.

Für Staatsangehörige der EU- / EWR-Staaten mit Abschluss aus einem Nicht-EU- / EWR-Staat ist eine Anerkennung der Arztbezeichnung möglich, wenn

- der Nachweis bereits in einem anderen EU- / EWR- Staat nach Artikel 2 Abs. 2 EU-Richtlinie 2005/36/EG anerkannt wurde UND
- der andere EU- / EWR-Staat dem Antragsteller bescheinigt, dass der Inhaber der Bescheinigung in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des ausstellenden EU- / EWR-Staats erworben hat.

Mehr Informationen dazu, ob und welche Bescheinigung vorgelegt werden muss und welche Voraussetzungen die Bescheinigung erfüllen muss, erteilt die Landesärztekammer Thüringen auf Anfrage.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten bzw. für Staatsangehörige aus Nicht-EU- / EWR-Staaten mit Abschlüssen aus EU- / EWR-Staaten

Für Weiterbildungen zum Facharzt außerhalb der EU- / EWR-Staaten ist eine (teilweise) Anerkennung der Weiterbildung in der Regel möglich, wenn die ausländischen Nachweise der inländischen Referenzqualifikation nach Thüringer Weiterbildungsordnung für Ärzte gleichwertig sind UND eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in der angestrebten Arztbezeichnung in Deutschland erbracht wurde. Diese Regelung gilt auch für Staatsangehörige aus Nicht-EU- / EWR-Staaten, die ihre Weiterbildung zum Facharzt in einem EU- / EWR-Staat abgeleistet haben.

Wichtig

Eine Anrechnung von im Ausland abgeleisteten Weiterbildungszeiten auf die Weiterbildung zum Facharzt in Thüringen ist ebenfalls möglich, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Informationen zum Antrag

Weitere Informationen sowie einzureichende Unterlagen finden sich auf der Internetseite der Landesärztekammer Thüringen (siehe Link 42). Dort finden sich auch die entsprechenden Antragsformulare sowie ein Gebührenformular (siehe Link 43).

Kosten

Bestätigung über die formale oder inhaltliche Anerkennung von Weiterbildungszeiten als Tätigkeiten im Ausland	100 Euro
Umschreibung einer Facharztanerkennung aus einem EU-Staat	50 Euro

Zuständige Stelle

Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33
07751 Jena

Ansprechpartnerin: Frau Scheiding
Tel.: 03641 - 614-125
Fax: 03641 - 614-129
E-Mail: scheiding.weiterbildung@laek-thueringen.de

6.4.2 Zahnarzt sowie Fachzahnarzt

Approbation

Der Zahnarztberuf ist bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung des Zahnarztberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen aufgrund des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) gebunden. Wer in Deutschland als Zahnarzt arbeiten möchte, muss grundsätzlich eine Approbation beantragen. Nähere Informationen sind im Kapitel 6.4. (Akademische Heilberufe) zusammengefasst.

Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens auf der Grundlage des ZHG sowie der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO).

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Gegebenenfalls muss neben dem Nachweis der Ausbildung

- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht ODER
- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass der Inhaber der Bescheinigung während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat.

Mehr Informationen dazu, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss und welche Voraussetzungen die Bescheinigung erfüllen muss, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Anfrage. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

In besonderen Fällen ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG nicht möglich. Werden in diesen Verfahren wesentliche Un-

terschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Eignungsprüfung abzulegen, die sich auf die festgestellten Unterschiede erstreckt.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Soweit die zahnmedizinische Ausbildung nicht in Deutschland oder in einem EU-Mitgliedstaat / EWR-Vertragsstaat erfolgt ist, kann ebenfalls die Approbation beantragt werden. Das Verfahren ist analog zu dem bei Ärzten gestaltet (siehe Kapitel 6.4.1. Abschnitt Approbation – Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten).

Informationen zum Antrag

Informationen zum Antrag (Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation, einzureichende Dokumente, Kosten) sind analog zum Verfahren bei den Ärzten gestaltet. Entsprechende Informationen finden sich im Kapitel 6.4.1. Abschnitte „Informationen zum Antrag“.

Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Postfach 2249
99403 Weimar

Ansprechpartner: Herr Enders
Tel.: 0361 - 3773-7309
Fax: 0361 - 3773-7402

Herr Herzog
Tel.: 0361 - 3773-7288
E-Mail: lpa@tlvwa.thueringen.de

Anerkennung einer Fachzahnarztbezeichnung

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Fachzahnarztbezeichnung ist die Landeszahnärztekammer Thüringen zuständig. Rechtliche Grundlage bilden die Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie das Thüringer Heilberufegesetz und die entsprechende Berufsordnung.

Verfahren für Staatsangehörige der EU- / EWR-Staaten

Für Staatsangehörige der EU- / EWR-Staaten mit Abschluss aus einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Für Weiterbildungen außerhalb der EU- / EWR-Staaten ist eine (teilweise) Anerkennung der Weiterbildung zum Fachzahnarzt in der Regel möglich, wenn die ausländischen Nachweise der inländischen Referenzqualifikation nach Thüringer Weiterbildungsordnung für Zahnärzte gleichwertig sind.

Wichtig

Eine Anrechnung von im Ausland abgeleisteten Weiterbildungszeiten auf die Weiterbildung zum Fachzahnarzt in Thüringen ist ebenfalls möglich, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Informationen zum Antrag

Weitere Informationen zum Antragsverfahren sowie zu Kosten erteilt die Landeszahnärztekammer Thüringen auf Anfrage.

Zuständige Stelle

Landeszahnärztekammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Barbarossahof 16
99092 Erfurt

Tel.: 0361 - 7432-0
Fax: 0361 - 7432-150
E-Mail: info@lzkth.de

6.4.3 Tierarzt sowie Fachtierarzt

Approbation

Der Tierarztberuf ist bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung des Tierarztberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen aufgrund der Bundestierärzteordnung (BTÄO) gebunden. Wer in Deutschland als Tierarzt arbeiten möchte, muss grundsätzlich eine Approbation beantragen. Nähere Informationen sind im Kapitel 6.4. (Akademische Heilberufe) zusammengefasst.

Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz als zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens auf der Grundlage der BTÄO sowie der Approbationsordnung für Tierärzte (TAppV).

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Gegebenenfalls muss neben dem Nachweis der Ausbildung eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Mehr Informationen dazu, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss und welche Voraussetzungen die Bescheinigung erfüllen muss, erteilt das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz auf Anfrage. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (persönliche Integrität, gesundheitliche Eignung, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache – Niveau B2).

Verfahren für EU-Abschlüsse, die nicht automatisch anerkannt werden können, und Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz prüft, ob der im Ausland erworbene Abschluss mit dem entsprechenden deutschen Abschluss gleichwertig ist. Der Abschluss wird als gleichwertig anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem ausländischen Abschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss bestehen. Neben der Ausbildung berücksichtigt das Thüringer

Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz auch die im In- oder Ausland erworbene Berufserfahrung. Festgestellte wesentliche Unterschiede können durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden. Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem entsprechenden deutschen Abschluss, muss eine Kenntnisprüfung absolviert werden, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz kann auch eine Eignungsprüfung vorsehen, die sich auf die festgestellten Unterschiede beschränkt.

Informationen zum Antrag

Die Antragstellung erfolgt formlos. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- kurzer Lebenslauf
- beglaubigte Kopie des Ausbildungsnachweises sowie ggf. weiterer Befähigungsnachweise
- tabellarische Übersicht über die Ausbildungsgänge und gegebenenfalls über die bisherige Erwerbstätigkeit
- Bescheinigungen der einschlägigen Berufserfahrung
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die belegen, dass der Antragsteller den Beruf in Deutschland ausüben will (entfällt für Abschlüsse der EU / EWR / Schweiz)
- Ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung (nicht älter als 1 Monat)
- Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Monat)
- Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist

Wenn die Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Weitere Informationen zum Verfahren (z.B. zu Kosten) erteilt das Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz auf Anfrage.

Zuständige Stelle

Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

Ansprechpartner: Dr. med. vet. Jürgen Ziegenfuß
Tel.: 0361 - 377 43-200
Fax: 0361 - 377 43-010
E-Mail: juergen.ziegenfuss@tllv.thueringen.de

Anerkennung einer Fachtierarztbezeichnung

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Fachtierarztbezeichnung ist die Landestierärztekammer Thüringen zuständig. Sie regelt die Weiterbildung in ihrer Weiterbildungsordnung auf Grundlage des Thüringer Heilberufegesetzes und Empfehlungen der Bundestierärztekammer.

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Fachtierarztabschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU) oder der Schweiz erworben wurde, wird geprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung vorliegen, die auch nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Sollte dies eintreten, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede die Wahl zwischen einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten Unterschiede erstreckt.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht EU- / EWR-Staaten / Schweiz

Wenn der Fachtierarztabschluss außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde, wird in der Regel eine Gleichwertigkeitsprüfung im Einzelfall durchgeführt.

Informationen zum Antrag

Nähere Informationen zum Antragsverfahren sowie zu Kosten erteilt die Landestierärztekammer auf Anfrage.

Zuständige Stelle

Landestierärztekammer Thüringen
Buchholzgasse 1
99425 Weimar

Tel.: 03643 - 904-653
Fax: 03643 - 904-656
E-Mail: ltk_thuer@t-online.de

6.4.4 Apotheker sowie Fachapotheker

Approbation

Der Apothekerberuf ist bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung des Apothekerberufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen aufgrund der Bundesapothekerordnung (BApO) gebunden. Wer in Deutschland als Apotheker arbeiten möchte, muss grundsätzlich eine Approbation beantragen. Nähere Informationen sind im Kapitel 6.4. (Akademische Heilberufe) zusammengefasst.

Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens auf der Grundlage der BApO sowie der Approbationsordnung für Apotheker (AApprO).

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt. Gegebenenfalls muss neben dem Nachweis der Ausbildung

- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass die Ausbildung den Mindeststandards der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht *ODER / UND*
- eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des Ausbildungsstaates vorgelegt werden, die bestätigt, dass der Inhaber der Bescheinigung während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang

ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat.

Mehr Informationen dazu, ob eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden muss und welche Voraussetzungen die Bescheinigung erfüllen muss, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Anfrage. Die Approbation wird erteilt, wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

In besonderen Fällen ist das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG nicht möglich. Werden in diesen Verfahren wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Eignungsprüfung abzulegen, die sich auf die festgestellten Unterschiede erstreckt.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Soweit die pharmazeutische Ausbildung nicht in Deutschland oder in einem EU-Mitgliedstaat / EWR-Vertragsstaat erfolgt ist, kann ebenfalls die Approbation beantragt werden. Das Verfahren ist analog zu dem bei Ärzten gestaltet (siehe Kapitel 6.4.1. Abschnitt Approbation - Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten)

6

Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Postfach 2249
99403 Weimar

Ansprechpartner:
Herr Enders
Tel.: 0361 - 3773-7309

Herr Herzog
Tel.: 0361 - 3773-7288

Herr Pidde
Tel.: 0361 - 3773-7283

Fax: 0361 - 3773-7402
E-Mail: lpa@tlvwa.thueringen.de

Informationen zum Antrag

Informationen zum Antrag (Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation, einzureichende Dokumente, Kosten) sind analog zum Verfahren bei den Ärzten gestaltet. Entsprechende Informationen finden sich im Kapitel 6.4.1. Abschnitte „Informationen zum Antrag“.

Anerkennung einer Fachapothekerbezeichnung

Für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Fachapothekerbezeichnung ist die Landesapothekerkammer Thüringen zuständig. Rechtliche Grundlage bilden die Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Thüringen sowie das Thüringer Heilberufegesetz und die entsprechende Berufsordnung.

Informationen zum Antrag

Nähere Informationen zum Antragsverfahren sowie zu den Kosten erteilt die Landesapothekerkammer Thüringen auf Anfrage.

Zuständige Stelle

Landesapothekerkammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Thälmannstr. 6
99085 Erfurt

Tel.: 0361 - 24408-0
Fax: 0361 - 24408-69
E-Mail: info@lakt.de

6.4.5 Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Psychologe oder Psychotherapeut?

Der Psychologe gehört in Deutschland zu den nicht-reglementierten Berufen. Ein Anerkennungsverfahren ist somit nicht notwendig. Für bessere berufliche Chancen in Deutschland besteht die Möglichkeit, den Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen (siehe Kapitel 6.10).

Die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichen-

psychotherapeuten sind hingegen bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung dieser Berufe ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen aufgrund des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) gebunden. Wer in Deutschland als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut arbeiten möchte, muss grundsätzlich eine Approbation beantragen. Nähere Informationen sind im Kapitel 6.4. (Akademische Heilberufe) zusammengefasst.

Approbation

Ein Antrag auf Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut kann gestellt werden, wenn ein entsprechender Berufsabschluss vorhanden ist und die Arbeit als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in Thüringen erfolgt bzw. erfolgen soll. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle im Rahmen des Approbationsverfahrens auf Grundlage des PsychThG sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Werden im Anerkennungsverfahren bei Nachweisen aus EU- / EWR-Staaten oder der Schweiz wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede die Wahl zwischen einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten Unterschiede bezieht.

Verfahren bei Nachweisen aus Nicht-EU- / EWR-Staaten

Werden im Anerkennungsverfahren bei Nachweisen aus Nicht-EU- / EWR-Staaten wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, hat der Antragsteller zum Ausgleich der festgestellten Unterschiede eine Kenntnisprüfung abzulegen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht.

Informationen zum Antrag

Weitere Informationen zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite der zuständigen Stelle abrufbar (siehe Link 44).

Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Postfach 2249
99403 Weimar

Ansprechpartner: Frau Marthe
Tel.: 0361 - 3773-7311
E-Mail: lpa@tlvwa.thueringen.de

Wichtig

Weiterführende Information: Zugang zur Ausbildung und staatlichen Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Kontaktdaten siehe „Zuständige Stelle“) ist neben der Erteilung von Approbationen für Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie für die Abnahme der staatlichen Prüfung in beiden Berufen zuständig.

Antragsformulare sowie ein Merkblatt zum Antrag finden sich unter Link 45.

6.5 Berufe des Gesundheitswesens

6.5.1 Gesundheitsfachberufe

Die Gesundheitsfachberufe werden in Deutschland durch eine Ausbildung erlernt, die an staatlich anerkannten bzw. genehmigten Schulen angeboten wird. Die Gesundheitsfachberufe sind auf Bundesebene reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung dieser Berufe ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Ein Anerkennungsverfahren zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung ist zwingend erforderlich, um in Deutschland in einem Gesundheitsfachberuf arbeiten zu können. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die zuständige Stelle nach Zuständigkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens zum Führen der Berufsbezeichnung.

Zu den Gesundheitsfachberufen zählen in Deutschland:

- Altenpfleger
- Diätassistent
- Ergotherapeut
- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Hebamme / Entbindungshelfer
- Logopäde
- Masseur und medizinischer Bademeister
- Physiotherapeut
- Orthoptist
- Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Podologe
- Medizinisch-technischer Assistent (Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Veterinärmedizinisch-technischer Assistent)

Ein Antrag zum Führen der Berufsbezeichnung kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Herkunft des Abschlusses und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Die zuständige Stelle prüft, ob die ausländische Qualifikation mit der deutschen Referenzausbildung als gleichwertig anerkannt werden kann. Rechtliche Grundlagen sind das

jeweilige Berufsgesetz sowie die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die deutsche Referenzausbildung. Außerdem muss es sich bei ausländischem Beruf und deutschem Referenzberuf um den gleichen Beruf handeln.

Neben der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, u.a. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B2) sowie gesundheitliche und persönliche Eignung.

Verfahren

Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle, ob die vorgelegte ausländische Qualifikation in Voraussetzungen, Inhalt, Dauer und Tätigkeiten, die nach der Ausbildung durchgeführt werden dürfen, mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Eine Gleichwertigkeit wird ausgesprochen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen vorliegen bzw. diese durch erworbene Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Sollten wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen festgestellt werden, werden im Rahmen der Einzelfallprüfung individuelle Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Als Ausgleichsmaßnahmen gelten Anpassungslehrgänge, Eignungs- bzw. Kenntnisstandprüfungen.

Der Antragsteller soll grundsätzlich seinen Wohnsitz in Thüringen haben bzw. muss den Willen darlegen, nach Thüringen ziehen zu wollen. Ein Antrag kann auch aus dem Ausland gestellt werden. Allerdings muss in diesem Fall eine potenzielle Arbeitsstelle in Thüringen nachgewiesen werden.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente:

- Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (siehe Link 46)
- ausführlicher lückenloser Lebenslauf (siehe Link 47)
- Abschlussdiplom oder -zeugnis in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung
- Auszug aus der Prüfungs- und Semesterliste in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung

Fortsetzung auf Seite 126

Einzureichende Dokumente - Fortsetzung:

- Übersicht der Unterrichtsfächer mit Stundenzahlen
- Nachweise über bisherige Berufstätigkeiten innerhalb der letzten sieben Jahre in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung
- Personalausweis oder Reisepass als beglaubigte Kopie
- Geburtsurkunde im Original / beglaubigte Kopie und in Übersetzung
- nur bei Ausbildungen in einem EU-Land: Bescheinigung gemäß EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Konformitätsbescheinigung)
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse Niveau B 2

Auf Anforderung der zuständigen Stelle sind außerdem folgende Unterlagen einzureichen:

- Führungszeugnis, Belegart N, im Original (nicht älter als drei Monate)
- Ärztliche Bescheinigung über gesundheitliche Eignung, im Original (nicht älter als drei Monate, siehe Link 48)

Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland amtlich bestellten und beeidigten Übersetzer erstellt worden sein. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle weitere Unterlagen einfordern.

Kosten

Die entstehenden Kosten betragen laut Gebührenordnung im Normalverfahren 50 Euro. In Fällen, in denen zusätzliche Prüfungen erforderlich sind, kann die Gebühr je nach Aufwand erhöht werden.

Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Ansprechpartner:
Frau Susann Heise
Tel.: 0361 - 3773-7310
E-Mail: susann.heise@tlvwa.thueringen.de

Frau Hella Müller
Tel.: 0361 - 3773-7328
E-Mail: hella.mueller@tlvwa.thueringen.de

Frau Cathleen Schwarze
Tel.: 0361 - 3773-7327
E-Mail: cathleen.schwarze@tlvwa.thueringen.de

Zuständige Stelle für Veterinärmedizinisch-technische Assistenten

Fragen zum Verfahren, zu Antragsformularen und einzureichenden Unterlagen sind zu richten an das:

Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

Tel.: 0361 - 3774-3200
E-Mail: Abteilung2@tllv.thueringen.de

6.5.2 Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer

Die Berufe des Gesundheits- und Krankenpflegehelfers sowie des Altenpflegehelfers sind in Thüringen durch das Thüringer Pflegehelfergesetz landesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung dieser Berufe ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Ein Anerkennungsverfahren zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung in Thüringen ist zwingend notwendig. Über die Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses entscheidet die zuständige Stelle nach Zuständigkeitsprüfung im Rahmen des Verfahrens zum Führen der Berufsbezeichnung.

Informationen zum Antrag

Das Verfahren ist analog zum Verfahren bei den Gesundheitsfachberufen gestaltet. Entsprechende Informationen finden sich im Kapitel 6.5.1.

Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle und die entsprechenden Ansprechpartner finden Sie in Kapitel 6.5.1.

6.6 Pädagogische Berufe

6.6.1 Lehrer

Der Beruf des Lehrers ist landesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Für diesen reglementierten Beruf ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Rechtliche Grundlage für den Lehrerberuf sind das Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) sowie die Thüringer EG-Lehrämteranerkennungsverordnung. Anerkennungsverfahren für Lehrer zielen auf die staatliche Bestätigung über die Erste und Zweite Staatsprüfung. In Thüringen werden folgende Lehrämter unterschieden:

- Lehramt für Grundschulen
- Lehramt für Regelschulen
- Lehramt für Gymnasien
- Lehramt an berufsbildenden Schulen
- Lehramt für Förderpädagogik

Um in Thüringen als Lehrer in einer staatlichen Schule zu unterrichten, ist grundsätzlich der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Ersten *UND* der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt zu erbringen:

- Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen (§3 ThürLbG)

  Die Phase (Lehramtsstudiengang) umfasst ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und endet mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für ein schulartbezogenes Lehramt (siehe oben) oder mit einem lehramtsbezogenen, konsekutiven Bachelor-/ Masterabschluss.

- Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt in Thüringen (§3 ThürLbG)

  Diese Phase umfasst eine pädagogisch-praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst mit dem Abschluss der Zweiten Staatsprüfung. Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Regelschulen, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und für Förderpädagogik dauert grundsätzlich 24 Monate. Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen dauert grundsätzlich 18 Monate.

Verfahren für EU- / EWR- / Schweizer Staatsangehörige mit Abschlüssen aus der EU / EWR / Schweiz (Thüringer EG-Lehrämteranerkennungsverordnung)

Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, inwieweit im Ausland erworbene Hochschulabschlüsse mit dem jeweiligen Lehramt in Thüringen als gleichwertig anerkannt werden können.

Danach müssen durch den ausländischen Abschluss in Inhalt und Umfang fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Sollten bei der Prüfung wesentliche Unterschiede zu den in den Thüringer Prüfungsordnungen für die entsprechenden Lehrämter vorgeschriebenen Anforderungen festgestellt werden, kann eine nachgewiesene Berufspraxis die festgestellten Defizite ganz oder teilweise ausgleichen.

Festgestellte Unterschiede werden dem Antragsteller schriftlich durch einen Bescheid mitgeteilt. Werden die Voraussetzungen für eine vollständige Gleichwertigkeit nicht erfüllt, ergeben sich aus der Begründung im Bescheid Hinweise, wie der Antragsteller zu einer vollständigen Lehrerausbildung unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Qualifikationen kommen kann.

Der Antrag auf Anerkennung der erworbenen Bildungsabschlüsse als Qualifikation zur Berufsausübung als Lehrer ist für mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung einer Schulart in Thüringen zu stellen.

Voraussetzungen neben Staatsangehörigkeit und Abschluss aus EU / EWR / Schweiz:

- der Nachweis muss unmittelbaren Zugang zum Lehrerberuf im Herkunftsland in mindestens einem Fach ermöglichen
- es dürfen keine wesentlichen pädagogischen, bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Unterschiede vorliegen
- die Dauer der Ausbildung im Herkunftsland darf die in Thüringen vorgeschriebene Ausbildungsdauer nicht um mehr als ein Jahr unterschreiten

Als Vergleichsmaßstab für eine Gleichstellung mit einem Lehramt nach dem Thüringer Schulgesetz wird die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 3. September 2002 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2012 (GVBl. S. 295), herangezogen.

Werden im Verfahren wesentliche Unterschiede festgestellt, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, besteht die Wahl zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang. Liegen keine wesentlichen Unterschiede vor bzw. wurden diese ausgeglichen, so wird die Qualifikation zur Berufsausübung als Lehrer für mindestens ein Fach oder eine Fachrichtung einer Schulart in Thüringen anerkannt. Über die Anerkennung erhält der Antragsteller eine Bescheinigung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Ein Anspruch auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst kann aus der Bescheinigung nicht abgeleitet werden.

Zur Berufsausübung müssen die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe Instituts bzw. ein in anderer Weise erbrachter Nachweis). Die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen und die entsprechenden Nachweise mit dem Antrag einzureichen.

Wenn die Anerkennung zur Berufsausübung als Lehrer in Thüringen erteilt wurde und der Nachweis der für die Berufsausübung als Lehrer in Thüringen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbracht wurde, kann der Lehrerberuf gleichberechtigt (das heißt mit den gleichen Rahmenbedingungen) mit inländischen Bewerbern ausgeübt werden.

Verfahren für Abschlüsse aus Drittstaaten (§ 22 Thüringer Lehrerbildungsgesetz)

Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, inwieweit der im Ausland erworbene Hochschulabschluss als gleichwertig zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt anerkannt oder der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgestellt werden kann.

Ist dies der Fall, schließt sich der Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt in Thüringen an, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Vorhandene nachgewiesene Berufserfahrungen können auf Antrag den Vorbereitungsdienst verkürzen. Nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung kann die Bewerbung für den Staatlichen Schuldienst erfolgen.

Werden Defizite in der Ausbildung festgestellt, besteht die Möglichkeit, ein Lehramtsstudium aufzunehmen und innerhalb der Hochschule prüfen zu lassen, ob einzelne Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt und somit das Studium verkürzt werden kann.

Sowohl für die Aufnahme eines Studiums als auch die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes wird der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente:

- Antragsformular (abrufbar unter Link 49)
- Zeugnisse über den Bildungsabschluss (mit Urkunde über den verliehenen akademischen Grad, Zeugnisanlagen zu Studienfächern oder Modulübersichten, Nachweis der Ausbildungsdauer)
- Prüfungs- und Studienordnungen und Übersichten der Prüfungs- und Studienleistungen (soweit vorhanden)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Geburtsurkunde, Urkunde über einen Namenswechsel (soweit zutreffend)
- Bescheinigungen über die Dauer und Art der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit als Lehrer

Die Unterlagen sind in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen.

Kosten

In Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 30 bis 280 Euro erhoben.

Zuständige Stelle

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Referat Lehrerbildung, ThILLM, Studienseminare,
Landesprüfungsamt für Lehrämter
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

Ansprechpartner: Herr Wilfried Huth
Tel.: 0361 - 3794510 E-Mail: wilfried.huth@tmbwk.thueringen.de

6.6.2 Berufe der Sozialen Arbeit – akademische Abschlüsse

Die Berufe der Sozialen Arbeit sind landesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Für reglementierte Berufe ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Zur Ausübung des entsprechenden Berufes wird eine der nachfolgenden Berechtigungen zum Führen der Berufsbezeichnung benötigt:

- „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“
- „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“
- „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge, Sozialarbeiter“
- „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“

Diese Berufsbezeichnungen setzen in Thüringen eine Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder den Berufsakademien Eisenach oder Gera voraus. Mit einem im Ausland erworbenen Abschluss kann in Thüringen die Erlaubnis zum Führen einer der genannten Berufsbezeichnungen beantragt werden. Voraus-

setzung ist der erfolgreiche Abschluss einer adäquaten Berufsausbildung oder eines Studiums im Herkunftsland, der dort zur Arbeit in einem vergleichbaren sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld berechtigt.

Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Freistaat Thüringen erforderlich sind (Niveau B2) sowie ihre gesundheitliche und persönliche Eignung nachweisen.

Verfahren

Das Anerkennungsverfahren ist in Thüringen nach dem Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (ThürSozAnerkG) geregelt. Ein Antrag zum Führen der Berufsbezeichnung kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Herkunft des Abschlusses und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Im Rahmen des Verfahrens wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses aus dem Herkunftsland mit dem entsprechenden deutschen Abschluss überprüft. Geprüft wird, ob Ausbildungsinhalte, die Ausbildungsdauer und das Ausbildungsniveau als gleichwertig anerkannt werden können. Die mitgebrachte Ausbildung muss dazu berechtigen, in einem oben angeführten Beruf auch im Herkunftsland arbeiten zu dürfen. Neben der Ausbildung berücksichtigt die Anerkennungsstelle, inwieweit Berufserfahrungen vorliegen. Die Tätigkeiten müssen sich auf die Ausbildungsinhalte der genannten Berufe beziehen.

Sollten Unterschiede zwischen der Ausbildung aus dem Herkunftsland und der Ausbildung in Deutschland festgestellt werden, werden im Rahmen der Einzelfallprüfung individuelle Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente (in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung):

- Kopie des Personalausweises / Reisepass
- bei Namensänderung Heiratsurkunde
- tabellarischer, lückenloser Lebenslauf mit genauen Angaben der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeiten (Als Nachweis zu diesen Tätigkeiten bedarf es der hierzu erteilten Arbeitszeugnisse und / oder der hierzu abgeschlossenen Arbeitsverträge.)

Fortsetzung auf Seite 134

Fortsetzung - Einzureichende Dokumente (in Originalsprache sowie als beglaubigte deutsche Übersetzung):

- die anzuerkennenden ausländischen Diplome und Zeugnisse
- Übersicht der Ausbildungsinhalte mit Angaben des Stundenumfangs von der Bildungseinrichtung
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Niveau B2)
- Nachweise zum allgemeinen Schulabschluss

Auf Anforderung der zuständigen Stelle sind außerdem folgende Unterlagen einzureichen:

- Führungszeugnis, Belegart N, im Original (nicht älter als drei Monate)
- Ärztliche Bescheinigung über gesundheitliche Eignung, im Original (nicht älter als drei Monate)

Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland amtlich bestellten und beeidigten Übersetzer erstellt worden sein. Darüber hinaus kann das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle weitere Unterlagen einfordern.

Kosten

Die entstehenden Kosten werden derzeit an das Verfahren angepasst. Sie werden im Normalverfahren 100 Euro nicht überschreiten (in Fällen, in denen zusätzliche Prüfverfahren von der Anerkennungsstelle vorgenommen werden müssen bzw. zusätzliche Prüfungen erforderlich sind, kann die Gebühr je nach Aufwand erhöht werden).

Zuständige Stelle

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Zuständige Stelle (Fortsetzung)

Ansprechpartner:
Frau Susann Heise
Tel.: 0361 - 3773-7310
E-Mail: susann.heise@tlvwa.thueringen.de

Frau Cathleen Schwarze
Tel.: 0361 - 3773-7327
E-Mail: cathleen.schwarze@tlvwa.thueringen.de

6.6.3 Berufe der Sozialen Arbeit – Fachschulabschlüsse

Die Berufe der Sozialen Arbeit sind landesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Für reglementierte Berufe ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Zur Ausübung des entsprechenden Berufes wird eine der nachfolgenden Berechtigungen zum Führen der Berufsbezeichnung benötigt:

- „Staatlich anerkannte Erzieher“
- „Staatlich anerkannte Familienpfleger“
- „Staatlich anerkannte Fachkraft für Soziale Arbeit“
- „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“
- „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“

Diese Berufsbezeichnungen setzen in Thüringen eine Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule voraus. Mit einem im Ausland erworbenen Abschluss kann in Thüringen die Erlaubnis zum Führen einer der genannten Berufsbezeichnungen beantragt werden.

Informationen zum Antrag

Das Anerkennungsverfahren ist identisch mit dem Verfahren in Kapitel 6.5.2 (Berufe der Sozialen Arbeit – akademische Abschlüsse).

6.7 Technische Berufe

6.7.1 Ingenieure – Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur

Das Anerkennungsverfahren bei Ingenieuren weist eine Besonderheit auf. Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen können in Deutschland in der Regel ohne Anerkennung arbeiten, dürfen allerdings *NICHT* die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieur" tragen, da das Führen der Berufsbezeichnung landesrechtlich reglementiert ist. Das heißt, das Führen der Berufsbezeichnung ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Für die Ausübung der meisten Tätigkeiten von angestellten Ingenieuren ist dies nicht erforderlich. Für bessere berufliche Chancen in Deutschland besteht die Möglichkeit, den Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen (siehe Kapitel 6.10).

Falls die Berufsbezeichnung für eine Tätigkeit als Ingenieur benötigt wird, ist ein Anerkennungsverfahren zwingend erforderlich. Ein Antrag in Thüringen ist nur möglich, wenn in Thüringen überwiegend gearbeitet wird bzw. die Hauptniederlassung oder der Hauptwohnsitz in Thüringen liegt. Hilfe zur Abwägung eines Verfahrens erteilt die Ingenieurkammer Thüringen als zuständige Stelle je Einzelfall.

Verfahren

Im Anerkennungsverfahren prüft die Ingenieurkammer, ob die vorgelegte ausländische Qualifikation in Voraussetzungen, Inhalt, Dauer und Tätigkeiten, die nach der Ausbildung durchgeführt werden dürfen, mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Rechtliche Grundlage bildet das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG). Auskünfte zum Verfahren im Einzelfall erteilt die Ingenieurkammer auf Anfrage.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente:

- Ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag (Formular abrufbar unter Link 50)
- Amtlich beglaubigte Kopie / Abschrift der Urkunde über die Verleihung eines Grades oder einer Berufsbezeichnung in Originalsprache und als deutsche Übersetzung
- Abschlussdiplom und -zeugnis in Originalsprache sowie als deutsche Übersetzung, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie
- Nachweise über einen Hauptwohnsitz, eine Hauptniederlassung oder eine hauptsächlich im Freistaat Thüringen ausgeübte Berufstätigkeit
- Personalausweis oder Reisepass als beglaubigte Kopie
- Heiratsurkunde, Kopie und Übersetzung (bei Namensänderung) als beglaubigte Kopie
- Aufenthaltsgenehmigung, Vertriebenenausweis, Registrierschein (nicht EU-Staatsangehörige)

Es ist wichtig, dass die Übersetzungen von einem amtlich bestellten und beeidigten Übersetzer (aus In- oder Ausland) erstellt wurden.

Kosten

Die Gebühren für das Antragsverfahren bei der Ingenieurkammer belaufen sich gegenwärtig auf ca. 500 Euro. Sie sind sofort nach Antragstellung zu zahlen.

Zuständige Stelle

Ingenieurkammer Thüringen
Flughafenstraße 4
99092 Erfurt

Ansprechpartnerin: Frau Gelhaar
Tel.: 0361 - 2287-356
Fax: 0361 - 2287-350
E-Mail: info@ingenieure-thueringen.de

6.7.2 Architekten

Wer in Thüringen als Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner langfristig arbeiten möchte, muss zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt sein. Hierfür ist eine Eintragung in die entsprechende Kammerliste (Anerkennungsverfahren) zwingend erforderlich. Ein Antrag in Thüringen ist nur möglich, wenn in Thüringen überwiegend gearbeitet wird bzw. die Hauptniederlassung oder der Hauptwohnsitz in Thüringen liegt.

Verfahren

Im Anerkennungsverfahren prüft die Architektenkammer Thüringen als zuständige Stelle, ob die vorgelegte ausländische Qualifikation in Voraussetzungen, Inhalt, Dauer und Tätigkeiten, die nach der Ausbildung durchgeführt werden dürfen, mit der deutschen Referenzqualifikation übereinstimmt. Rechtliche Grundlage bildet das Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG).

Verfahren für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse

Wenn der Abschluss in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, gilt in der Regel das Verfahren der automatischen Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG: Das Anerkennungsverfahren wird ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt.

Verfahren für Abschlüsse aus Nicht-EU- / EWR-Staaten sowie Abschlüsse, bei denen kein Verfahren der automatischen Anerkennung für EU- / EWR- / Schweiz-Abschlüsse möglich ist:

Die Architektenkammer Thüringen entscheidet im Einzelfall, ob die Gleichwertigkeit mit der deutschen Referenzqualifikation gegeben ist.

Informationen zum Antrag

Einzureichende Dokumente:

- Ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag (Formular abrufbar unter Link 51)
- Nachweise über einen Hauptwohnsitz, eine Hauptniederlassung oder eine hauptsächlich im Freistaat Thüringen ausgeübte Berufstätigkeit

Einzureichende Dokumente *(Fortsetzung)*:

für Architekten:

- sämtliche erworbene Bildungsabschlüsse in deutscher Übersetzung im Original / beglaubigte Kopie
- Bescheinigung über die Gegenseitigkeit der Anerkennung über die Führung der Berufsbezeichnung
- gegebenenfalls Nachweis einer zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit in den letzten 10 Jahren
- für EU- / EWR- / Schweiz-Nachweise: Bescheinigung nach RL 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikation
- gegebenenfalls Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach RL 2005/36/EG Artikel 11 und 13

für Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten oder Stadtplaner

- beglaubigte Kopie oder Abschrift des Studien-Abschlusszeugnisses in deutscher Übersetzung
- Nachweis einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung in deutscher Übersetzung (vom Arbeitgeber / Architekten über Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit)
- für EU- / EWR- / Schweiz-Nachweise: Bescheinigung nach RL 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikation

Es ist wichtig, dass die Übersetzungen von einem amtlich bestellten und beeidigten Übersetzer (aus In- oder Ausland) erstellt wurden. Fragen zum Verfahren und zu Kosten im Einzelfall beantwortet die Architektenkammer auf Anfrage.

Zuständige Stelle

Architektenkammer Thüringen
Bahnhofstraße 39
99084 Erfurt

Ansprechpartnerin: Frau Schulze
Tel.: 0361 - 210-5030
E-Mail: schulze@architekten-thueringen.de
Sprechzeiten: Mo. - Do.: 8.00 bis 14.30 Uhr
Fr.: 8.00 bis 11.30 Uhr

6.8 Juristische Berufe: Rechtsanwalt, Patentanwalt, Staatsanwalt, Richter, Notar

Juristen arbeiten nach Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung hauptsächlich in der privaten Wirtschaft, z. B. in Rechts- und Personalabteilungen von Unternehmen sowie bei Banken und Versicherungen. Aber auch in der Öffentlichen Verwaltung, etwa bei Ministerien, Ämtern und Behörden sowie in Rechtsanwaltskanzleien, Notariaten, Patentanwaltskanzleien und in Institutionen der Rechtspflege können sie tätig sein. Im Falle einer solchen abhängigen Beschäftigung ist für die Berufsausübung kein Anerkennungsverfahren notwendig. Für bessere berufliche Chancen in Deutschland besteht die Möglichkeit, den Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen (siehe Kapitel 6.10).

Der Beruf des Juristen ist ansonsten in Deutschland bundesrechtlich reglementiert. Das bedeutet, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Ein Anerkennungsverfahren ist zwingend erforderlich. Um als Rechtanwalt, Notar, Staatsanwalt oder Richter arbeiten zu können, wird die Befähigung zum deutschen Richteramt (§ 5 DRiG) benötigt. In Deutschland schließt das Studium der Rechtswissenschaften mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung ab. Es schließt sich der Vorbereitungsdienst (Referendariat) an, der mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung endet.

Gesetzliche Grundlagen

- Deutsches Richtergesetz (DRiG): http://www.gesetze-im-internet.de/drig/index.html
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO): http://www.gesetze-im-internet.de/brao/index.html
- Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG): http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/index.html
- Patentanwaltordnung (PAO): http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/
- Gesetz über die Eignungsprüfung zur Patentanwaltschaft (PAZEignPrG): http://www.gesetze-im-internet.de/pazeignprg/

Abbildung 10: Übersicht der möglichen Tätigkeiten in Deutschland

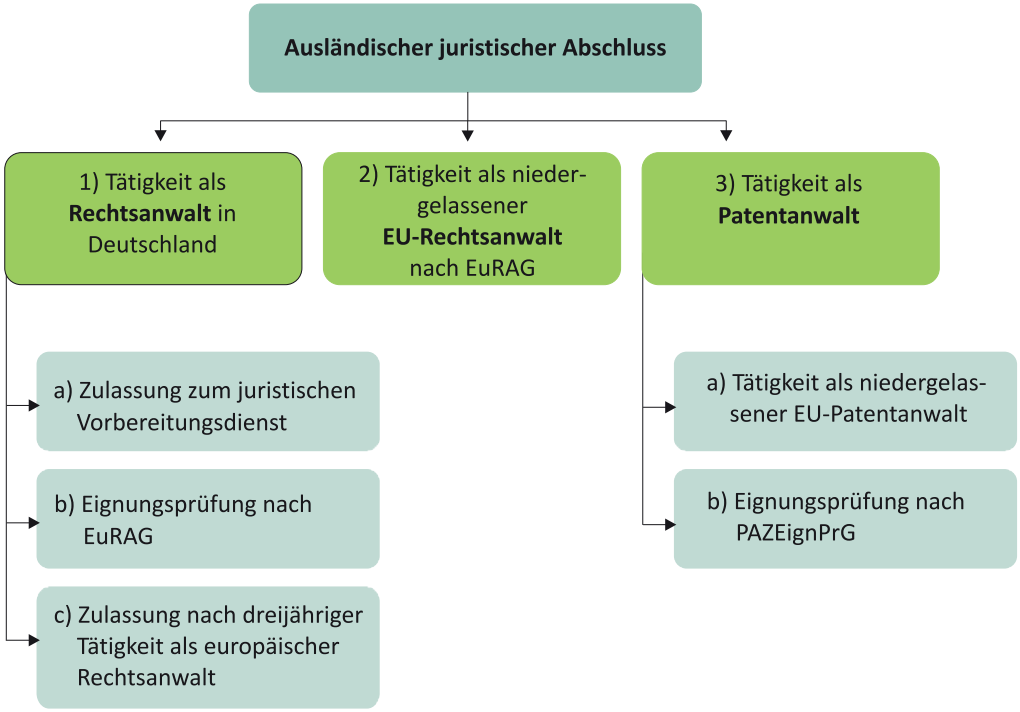

1) Tätigkeit als Rechtsanwalt in Deutschland

a) Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Verfahren

Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob der Abschluss der Ersten juristischen Staatsprüfung gleichwertig ist. Hierfür muss ein rechtswissenschaftlicher Universitätsabschluss in der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben worden sein, der in diesem Staat den Zugang zu einer postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts ermöglicht. In der Gleichwertigkeitsprüfung wird außerdem festgestellt, ob die Kenntnisse im deutschen Recht auf dem Niveau deutscher Hochschulabsolventen sind. Hierfür werden die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweise (z.B. über einschlägige Berufserfahrung) einbezogen.

Bei festgestellter Gleichwertigkeit kann der juristische Vorbereitungsdienst absolviert und das Zweite Staatsexamen abgelegt werden. Ergibt die Gleichwertigkeitsprüfung

keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit der Qualifikation mit der deutschen Ausbildung, kann ein Antrag auf Eignungsprüfung gestellt werden. Detaillierte Informationen zur Eignungsprüfung finden sich auf den Seiten des Thüringer Justizministeriums (siehe Link 52).

Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung bestanden wurde, kann der Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare in allen Bundesländern aufgenommen werden.

Informationen zum Antrag

Angaben zu einzureichenden Unterlagen sowie zu entstehenden Kosten erteilt das Justizprüfungsamt auf Anfrage.

Zuständige Stelle

Thüringer Justizministerium
- Justizprüfungsamt -
Werner-Seelenbinder-Str. 5
99096 Erfurt

Postfach 900462
99107 Erfurt

Tel.: 0361 - 3795-501
E-Mail: poststelle@tmj.thueringen.de

6

b) Eignungsprüfung nach EuRAG

Verfahren

Wenn ein rechtswissenschaftlicher Universitätsabschluss in der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz erworben wurde, der in diesem Staat den Zugang zum Beruf des Europäischen Rechtsanwalts ermöglicht, kann eine Eignungsprüfung abgelegt werden, um eine Tätigkeit als Rechtsanwalt aufnehmen zu können. Die Eignungsprüfung ist eine staatliche Prüfung, in der die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers daraufhin geprüft werden, ob sie ausreichen, um den Beruf eines Rechtsanwalts in Deutschland auszuüben.

Informationen zum Antrag

Detaillierte Hinweise zum Antrag, zu einzureichenden Unterlagen und zur Eignungsprüfung finden sich auf den Seiten des Landesjustizprüfungsamtes (siehe Link 53).

Für Ausbildungsnachweise, die außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz erworben wurden, gibt es die Möglichkeit der Eignungsprüfung nur, wenn der Beruf des europäischen Rechtsanwaltes mindestens drei Jahre ausgeübt wurde und dies von dem Staat bescheinigt wird, der die Ausbildung anerkannt hat.

Angaben zu entstehenden Kosten erteilt das Justizprüfungsamt auf Anfrage.

Zuständige Stelle

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 8792-276
E-Mail: ljpa@jm.nrw.de

c) Zulassung nach dreijähriger Tätigkeit

Verfahren

Nach drei Jahren Berufstätigkeit als Europäischer Rechtsanwalt nach EuRAG kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne weitere Prüfung beantragt werden, wenn Kenntnisse im deutschen Recht nachgewiesen werden können. Dabei müssen Anzahl und Art der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen und die Dauer der Tätigkeit nachgewiesen werden (§ 11, 12 EuRAG). Wer im deutschen Recht für kürzere Zeit tätig war, kann zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wenn er weitere Nachweise erbringt (§ 13-15 EuRAG).

Informationen zum Antrag

Ein Antragsformular sowie Informationen zu einzureichenden Unterlagen finden sich auf den Seiten der Rechtsanwaltskammer Thüringen (siehe Link 54):

- 1. Antrag auf Integration nach §§ 11, 12 EuRAG
- 2. Hinweis zum Antrag auf Integration nach §§ 11, 12 EuRAG

Die Kosten des Verfahrens sind mit 400 Euro benannt.

Zuständige Stelle

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Bahnhofstraße 46
99084 Erfurt

Tel.: 0361 - 654 88-14
E-Mail: info@rak-thueringen.de

2) Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nach EuRAG

Verfahren

Es besteht die Möglichkeit als europäischer Rechtsanwalt, unter der originalen Berufsbezeichnung tätig zu werden. Dafür ist eine Eintragung in die Rechtsanwaltskammer Thüringen nötig (§ 2 EuRAG), Kontaktdaten siehe 1c).

Informationen zum Antrag

Ein Antragsformular sowie Informationen zu einzureichenden Unterlagen finden sich auf den Seiten der Rechtsanwaltskammer Thüringen (siehe Link 54):

- 1. Antrag auf Aufnahme nach § 2 EuRAG
- 2. Hinweise zum Antrag auf Aufnahme gemäß §§ 2 ff. EuRAG

Die Kosten des Verfahrens sind mit 400 Euro benannt.

3) Tätigkeit als Patentanwalt

Als Patentanwalt sind die Vorgaben der Patentanwaltsordnung sowie des Gesetzes über die Eignungsprüfung zur Patentanwaltschaft zu befolgen.

a) Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt nach EuRAG

Verfahren

Es besteht die Möglichkeit als Patentanwalt unter der originalen Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtsschutzes tätig zu werden. Dafür ist eine Eintragung in die Patentanwaltskammer nötig (§ 154a PAO). Informationen zum Antrag und zur zuständigen Stelle siehe 3b.

b) Tätigkeit als Patentanwalt nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung zur Patentanwaltschaft

Verfahren

Für die Tätigkeit als Patentanwalt kann nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung zur Patentanwaltschaft für jeden Antragsteller geprüft werden, ob eine Zulassung zur Eignungsprüfung möglich ist. Hierfür ist grundsätzlich ein europäisches rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom nachzuweisen.

Informationen zum Antrag

Angaben zum Antragsformular, zu einzureichenden Unterlagen sowie zu entstehenden Kosten erteilt die Patentanwaltskammer auf Anfrage.

Zuständige Stelle

Patentanwaltskammer
Tal 29
80331 München

Ansprechpartner: Frau Reinhardt
Tel.: 089 - 2422780
E-Mail: dpak@patentanwalt.de

6.9 Sonstige Berufe

6.9.1 Steuerberater

Der Beruf des Steuerberaters ist bundesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Ein Anerkennungsverfahren ist zwingend erforderlich. Rechtliche Grundlage für das Verfahren ist das Steuerberatungsgesetz. Ein Antrag in Thüringen ist möglich, wenn die berufliche Tätigkeit überwiegend in Thüringen erfolgt bzw. der Antragsteller hier seinen Wohnsitz hat.

Als Steuerberater darf nur bestellt werden (Berufszulassung), wer die Prüfung als Steuerberater in Deutschland bestanden hat. Für die Zulassung zur Prüfung sind sowohl eine entsprechende Ausbildung sowie praktische Tätigkeiten über eine bestimmte Dauer nachzuweisen:

- Wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (Regelstudienzeit mind. vier Jahre) und danach mind. zwei Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mindestens 16h / Woche)
- Wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium (Regelstudienzeit weniger als vier Jahre) und danach mind. drei Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mindestens 16h / Woche)
- Kaufmännischer Ausbildungsberuf bzw. gleichwertige Vorbildung und danach mind. 10 Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mindestens 16h / Woche)
- Steuerfachwirt / Steuerfachassistent oder geprüfter Bilanzbuchhalter und danach mind. sieben Jahre einschlägige Berufstätigkeit (mindestens 16h / Woche)

Verfahren

Im Verfahren prüft die Steuerberaterkammer Thüringen als zuständige Stelle, ob eine Zulassung zur Steuerberaterprüfung erfolgen kann. Nach erfolgreicher Prüfung ist ein Antrag auf Bestellung als Steuerberater zu stellen. Abweichungen von diesem Verfahren sind für folgende Fälle zu beachten:

Verfahren für Staatsangehörige EU / EWR / Schweiz

Wenn der Abschluss in einem anderen Mitgliedstaat der bzw. Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz zur Ausübung des Berufes ermächtigt,

muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden. In der Eignungsprüfung werden nur diejenigen Fächer der Steuerberaterprüfung abgefragt, für welche der Antragsteller keine ausreichenden Kenntnisse nachweisen kann. Weitere Informationen zu dieser Verfahrensbesonderheit sowie zum Inhalt der Eignungsprüfung finden sich unter Link 55.

Informationen zum Antrag

Der Antrag sollte frühestens im November des Vorjahres der Prüfung und spätestens bis zum 30. April des Prüfungsjahres bei der Steuerberaterkammer Thüringen gestellt werden.

Antragsformulare mit jeweils einzureichenden Unterlagen sowie ein Merkblatt mit weiteren Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Prüfung finden sich unter Link 56.

Kosten

Für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags ist bei Antragstellung eine Gebühr von 200 Euro zu entrichten. Die Gebühr für die Prüfung (Steuerberater- oder Eignungsprüfung) beträgt 1.200 Euro.

Zuständige Stelle

Steuerberaterkammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kartäuserstraße 27 a
99084 Erfurt

Postfach 80 02 17
99028 Erfurt

Tel.: 0361 - 57692-14
Fax: 0361 - 57692-19
E-Mail: berufsregister@stbk-thueringen.de

6.9.2 Wirtschaftsprüfer

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist bundesrechtlich reglementiert. Das heißt, die Aufnahme und Ausübung des Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Ein Anerkennungsverfahren ist zwingend erforderlich. Rechtliche Grundlage für das Verfahren ist die Wirtschaftsprüferordnung.

Verfahren

Im Verfahren prüft die Wirtschaftsprüferkammer als zuständige Stelle, ob eine Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung erfolgen kann. Nach erfolgreicher Prüfung ist ein Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer zu stellen. Abweichungen von diesem Verfahren sind für folgende Fälle zu beachten:

Verfahren für Personen mit EU- / EWR- / Schweiz- Nachweisen

Wenn der Abschluss in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz zur Ausübung des Berufes ermächtigt, muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden. In der Eignungsprüfung werden nur diejenigen Fächer der Wirtschaftsprüferprüfung abgefragt, für welche der Antragsteller keine ausreichenden Kenntnisse nachweisen kann. Weitere Informationen zu dieser Verfahrensbesonderheit, zum Antragsverfahren sowie zum Inhalt der Eignungsprüfung erteilt die Wirtschaftsprüferkammer auf Anfrage.

Verfahren für Abschlussprüfer aus Drittstaaten

Abschlussprüfer, die ein Unternehmen aus einem Drittland prüfen, welches einen geregelten Markt innerhalb Deutschlands in Anspruch nimmt, sind zur Registrierung in Deutschland verpflichtet. Zuständig für die Anträge auf Registrierung ist die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK). Ein Antragsformular sowie ein Merkblatt zum Verfahren finden sich unter Link 57.

Informationen zum Antrag

Der Antrag sollte

- für die Prüfung im 1. Halbjahr bis zum 31. August des Vorjahres und
- für die Prüfung im zweiten Halbjahr bis Ende Februar des Prüfungsjahres

gestellt werden.

Ein Antragsformular („Vordrucke und Muster“) sowie ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen zum Verfahren sowie zur Prüfung finden sich unter Link 58.

Kosten

Für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags ist bei Antragstellung eine Gebühr von 500 Euro zu entrichten. Die Gebühr für die Prüfung beträgt 3.000 Euro und ist ebenfalls bei Antragstellung fällig. Die Gebühr für die Eignungsprüfung für Personen mit EU- / EWR- / Schweiz-Nachweis beträgt 1.500 Euro.

Zuständige Stelle

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Landesgeschäftsstelle Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen
Sternstraße 8
60318 Frankfurt/Main

Tel.: 069 - 3650 626-30
Fax: 069 - 3650 626-32
E-Mail: lgs-frankfurt@wpk.de

6.9.3 Dolmetscher / Übersetzer

In der Regel fällt die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern unter die Gewerbefreiheit und kann ohne besondere Prüfung oder Genehmigung ausgeübt werden. Um die Bezeichnung „beeidigter Dolmetscher“ bzw. „ermächtigter Übersetzer“ tragen zu können, wird die Berechtigung durch das zuständige Landgericht benötigt.

Informationen zum Antrag

Die Berechtigung, sich allgemein beeidigter Dolmetscher oder ermächtigter Übersetzer in Thüringen nennen zu dürfen, wird erteilt, wenn die persönliche Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung nachgewiesen werden.

Fachliche Eignung nach §16 Abs. 3 Thüringer Gesetz zur Regelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern wird nachgewiesen

durch:

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes *ODER*
- Zeugnis über eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestandene staatliche oder staatlich anerkannte Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung *ODER*
- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der EU oder eine in dem Mitgliedstaat der EU bestandene Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung, sofern diese jeweils als gleichwertig anerkannt sind.

Persönliche Zuverlässigkeit

Der Dolmetscher / Übersetzer muss in geordneten Vermögensverhältnissen leben, ihm darf kein Strafverfahren anhängig sein. Darüber hinaus kann das zuständige Landgericht weitere Unterlagen anfordern.

Kosten

Die Kosten für das Verfahren sind beim zuständigen Landgericht zu erfragen.

Zuständige Stelle

Zuständig für die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung ist die Präsidentin / der Präsident des zuständigen Landgerichts, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat (Landgericht Meiningen, Landgericht Mühlhausen, Landgericht Gera, Landgericht Sonneberg).

Wenn der Wohnsitz im Kreis Erfurt oder *NICHT* in Thüringen liegt, ist das Landgericht Erfurt zuständig.

6.10 Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen

Ausländische Hochschulabschlüsse, die auf eine Fachrichtung (z. B. Physik, Soziologie, Betriebswirtschaft) ausgerichtet sind und die NICHT zu einem reglementierten Beruf hinführen, regelt das Anerkennungsgesetz des Bundes nicht. Für bessere berufliche Chancen in Deutschland besteht die Möglichkeit, den Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten zu lassen.

Eine Zeugnisbewertung ist ein offizielles Dokument der ZAB. Sie ist eine vergleichende Einstufung, keine formale Anerkennung. Die Zeugnisbewertung nennt den deutschen Bildungsabschluss, mit dem der ausländische Abschluss vergleichbar ist und informiert zusätzlich über Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums sowie über die Rechtsgrundlagen der akademischen Gradführung. Aus der Bescheinigung lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.

Zeugnisbewertungen werden nur für abgeschlossene ausländische Hochschulausbildungen ausgestellt. Für nicht abgeschlossene Hochschulausbildungen sowie für Ausbildungen, die nicht dem Hochschulbereich zuzuordnen sind, stellt die ZAB keine Bescheinigungen aus. Detaillierte Informationen finden sich unter Link 59.

Informationen zum Antrag

Das Formular für die Antragstellung kann im Internet abgerufen werden (siehe Link 60). Dieses muss ausgefüllt und abgeschickt werden. Danach wird per E-Mail ein Antrag zugeschickt, der ausgefüllt per E-Mail zurückgeschickt werden muss. Der gleiche Antrag wird dann zusammen mit den einzureichenden Dokumenten nochmals per Post an die ZAB geschickt.

Zuständige Stelle

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
Postfach 2240
53012 Bonn

Einzureichende Dokumente:

In amtlich beglaubigter Kopie:

- die originalsprachige Abschlussurkunde der Hochschulqualifikation inklusive der Fächer und Notenübersicht über das gesamte Studium
- Diploma Supplement in standardisierter europäischer Form (sofern ausgestellt)

Sollten die Dokumente nicht in Englisch, Deutsch, Französisch oder Spanisch ausgestellt sein, ist eine beglaubigte Kopie einer deutschen Übersetzung beizufügen. In Fällen, in denen die Hochschulqualifikation in zwei Originalurkunden (meist zweisprachig) ausgestellt wurde, sind beide Urkunden einzureichen. Es ist wichtig, dass die Übersetzungen von einem amtlich bestellten Übersetzer (aus In- oder Ausland) erstellt worden sind.

Einzureichende Dokumente *(Fortsetzung)*:

In einfacher Kopie:

- Die originalsprachigen Abschlussurkunden der im Antrag unter „Angaben zur Vorbildung“ genannten Qualifikationen mit der jeweiligen Fächer und Notenübersicht (Schulabschlusszeugnis, das im Heimatland den Zugang zur Hochschule ermöglicht, evtl. vorhergehende Studienabschlüsse). Eine Übersetzung dieser Dokumente ist NICHT erforderlich.
- Ausweisdokument (Pass oder Personalausweis)
- Bei Namensänderung: ein offizielles Dokument (sofern aus Ausweisdokument nicht ersichtlich)
- Belege für die Gründe, wenn kein Einverständnis mit einer Echtheitsüberprüfung der Dokumente durch die ZAB möglich ist (siehe Hinweis 10 im Antragsformular)

Es ist darauf zu achten, dass keine Originale eingereicht werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der ZAB und werden NICHT zurückgesandt.

Kosten

Die Bewertung eines Abschlusses kostet 100 Euro. Die Bewertung eines weiteren Abschlusses oder die erneute Ausstellung einer Bewertung kosten je 50 Euro. Zur Zahlung wird durch einen Gebührenbescheid aufgefordert.

7. Finanzierungsmöglichkeiten und andere Leistungen

7.1 Überblick: Aufenthaltsstatus und Leistungsanspruch

7.2 Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes

7.2.1 Kindergeld für Ausländer

7.2.2 Schüler-BAföG

7.2.3 BAföG

7.2.4 Bildungskredit (KfW)

7.2.5 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

7.3 Leistungen zur spezifischen Förderung

7.3.1 Ausbildungsbegleitende Hilfen

7.3.2 Bildungs- und Teilhabepaket

7.3.3 „Sonstige Leistungen“ AsylbLG, § 6

7.4 Leistungen zur beruflichen Weiterbildung

7.4.1 Prämiengutschein und Weiterbildungsscheck

7.4.2 Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit

7.5 Stipendien

7.5.1 Schülerstipendien

7.5.2 Studien- und Promotionsstipendien

7.6 Studien- und Ausbildungsfinanzierung durch Nebentätigkeit

7. Finanzierungsmöglichkeiten und andere Leistungen

In Deutschland hängen individuelle Leistungsansprüche im Sozialsystem, Zugänge zum Arbeitsmarkt oder zu Fördermaßnahmen sehr häufig mit dem ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus zusammen. Das zu Grunde liegende Rechtssystem ist äußerst differenziert und vielschichtig – hinzu kommt eine Vielzahl von Sonderregelungen und Einschränkungen.

Das vorliegende Kapitel stellt die verschiedenen Leistungsansprüche und Fördermöglichkeiten für einen finanziell abgesicherten Zugang zu Ausbildung und Beruf auf vereinfachte Weise dar. Dabei werden nach einem allgemeinen Überblick „Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes" (Kapitel 7.2), der „Zugang zu Förderinstrumenten" (7.3), „Stipendien" (7.4) und die Möglichkeiten einer „Studien- und Ausbildungsfinanzierung durch Nebentätigkeit" (7.5) betrachtet.

7.1 Überblick: Aufenthaltsstatus und Leistungsanspruch

Ausländer haben je nach Aufenthaltsstatus für ihren Lebensunterhalt entweder Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, sonstige Ausreisepflichtige und in Ausnahmefällen auch Personen mit Aufenthaltserlaubnis. Alle anderen, sich in Deutschland aufhaltenden Zuwanderer, haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Welche Leistungen und Fördermaßnahmen im Einzelnen in Anspruch genommen werden können, stellt die folgende Tabelle dar.

Tabelle 6: Überblick: Aufenthaltsstatus und Leistungsanspruch

	AsylbLG						SGB II							
Aufenthaltsstatus / ***Leistungsanspruch***	Aufenthaltsgestattung	Duldung	Aufenthalterlaubnisse:	§25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§25 Abs. 4a AufenthG	§25 Abs. 5 AufenthG	§23 Abs.1 AufenthG	§23 Abs. 2 AfenthG	§23a AufenthG	§25 Abs. 1 AufenthG	§25 Abs. 2 AufenthG	§25 Abs.3 AufenthG	§25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis
Leistungen nach dem AsylbLG	+	+		+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundsicherung (SGB II)	-	-		-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+
Arbeitslosengeld (SGB III) bei Arbeitnehmerstatus	!	!		!	!	!	!	!	!	!	!	!	!	+
Kindergeld (BKGG)	-	-		!	!	!	+	+	!	+	+	!	!	+
Elterngeld (BEEG)	-	-		!	!	!	+	+	!	+	+	!	!	+
BAföG	!	!		!	!	!	+	+	+	+	+	!	!	+
Wohngeld (WoGG)	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	!	!		!	!	!	+	+	+	+	+	!	!	+
Integrationskurs	-	-		-	-	-	-	+	-	+	+	-	-	-
Förderleistungen SGB (II)	-	-		-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+
Förderleistungen für Pflichtversicherte (SGB III)	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Ausbildungsbegleitende Hilfe (ABH) (SGB III)	-	-		-	-	-	!	!	!	!	!	!	!	+
Teilhabepaket (SGB II)	!	!		!	!	!	+	+	+	+	+	+	+	+

Legende:

+ es besteht ein Anspruch

! es besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch / unterschiedliche Rechtsauslegung in der Praxis

– es besteht kein Anspruch (bei vorhandenem Ermessensspielraum sind jedoch positive Einzelfallentscheidungen möglich)

7.2 Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhaltes

7.2.1 Kindergeld für Ausländer

Grundsätzlich besteht für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld (§ 1 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes und Einkommenssteuergesetz). Darüber hinaus kann das Kindergeld unter bestimmten Bedingungen weiter gezahlt werden. Dies betrifft insbesondere Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr. Es wird einkommensunabhängig gezahlt und ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Einen umfassenden Überblick bietet das "Merkblatt Kindergeld 2012" der Bundesagentur für Arbeit (online abrufbar unter Link 61).

Für den Kindergeldanspruch von Ausländern kommt es auf den Aufenthaltsstatus des kindergeldberechtigten Elternteils (d. h. in dessen Haushalt das Kind lebt) an. Einen Anspruch haben:

- Unionsbürger
- anerkannte Flüchtlinge gemäß §60 Abs. 1 AufenthG (§ 25 Abs. 2 AufenthG)
- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis (§19, §21 Abs. 4, §23 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und 4 , § 31 Abs. 3, §35, §38 Abs. 1 Nr.1 des Aufenthaltsgesetzes) oder
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§7, §23 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG)

Anspruch auf Kindergeld, aufgrund internationaler Abkommen, auch unabhängig vom Aufenthaltstitel (zum Beispiel als Asylbewerber oder mit einer Duldung), haben:

- Ausländer aus der Türkei (nach mindestens sechsmonatigem Aufenthalt in Deutschland) und der Schweiz
- Arbeitnehmer aus Serbien und Kosovo, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Marokko, Tunesien und Algerien, die in Deutschland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder beispielsweise Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen.

Kein Kindergeld erhalten ausländische Eltern:

- mit einer Duldung (§60a AufenthG) oder Aufenthaltsgestattung (§55 AsylVfG)
- mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums oder der Ausbildung (§16 und 17 AufenthG)
- mit einem von vornherein zeitlich begrenzten Aufenthalt (§ 18 – 22, 26, 31, 36,

39 und 40 BeschV)

- mit einer Aufenthaltserlaubnis in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum (§18 Abs.2 AufenthG).

Wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt (§23a, § 24, § 25 Abs. 3, §25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG), kann Kindergeld nach einem rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren erhalten. Hierzu müssen die Kindergeldberechtigten jedoch zum Zeitpunkt des Kindergeldbezuges rechtmäßig erwerbstätig sein (eine geringfügige Beschäftigung reicht aus) oder Arbeitslosengeld I bzw. andere Lohnersatzleistungen beziehen.

Wichtig

Der Antrag auf Kindergeld wird bei der Familienkasse bei der Agentur für Arbeit oder der Familienkasse des öffentlichen Dienstes gestellt.

Weiterführende Informationen, insbesondere zu rechtlichen Details finden Sie in der Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis “Integration. Migration – Aufenthaltsstatus <=> Leistungsanspruch” (online abrufbar unter Link 62) und auf der Seite des GGUA Flüchtlingshilfe e. V. (Link 63).

7.2.2 Schüler-BAföG

BAföG steht für das Bundesausbildungsförderungsgesetz und hilft Schülern und Studenten (bis zu einem Alter von max. 30 Jahren) bei der Finanzierung ihrer rein schulischen Ausbildung oder ihres Studiums – soweit weder die Eltern, der Ehepartner oder der Studierende selbst für den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten aufkommen kann. Ziel ist es demnach, dass alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihrer finanziellen Situation eine Ausbildung absolvieren können.

Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen können BAföG beantragen, wenn es sich um eine rein schulische Ausbildung handelt. Dies ist insbesondere der Fall bei Schülern ab der 10. Klasse für den Besuch des Gymnasiums, in Sonderfällen der Haupt- und Realschule sowie (Berufs-)Fach- und Berufsoberschulen, Kollegs und Berufskollegs (vgl. § 2 BAföG). Das Schüler-BAföG wird als Vollzuschuss gezahlt, d.h. die

Förderung muss von den geförderten Schülern nicht zurückgezahlt werden (für einen Überblick siehe Link 64).

Um das Schüler-BAföG beziehen zu können, müssen folgende ***Anspruchsvoraussetzungen*** erfüllt sein:

- Wohnsitz getrennt von den Eltern
- eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte ist von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar
- der Schüler führt einen eigenen Haushalt, ist verheiratet oder geschieden
- der Schüler führt einen eigenen Haushalt und betreut eigene Kinder
- es besteht eine Anspruchsberechtigung nach §8 Abs. 1 und 2 BAföG

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann ein Anspruch auf ALG II nach § 7 Abs.6 Nr.1 SGB II bestehen.

Die Anspruchsberechtigung für die Ausbildungsförderung hängt vom aufenthaltsrechtlichen Status ab. Ausländer, die Anspruch auf BAföG haben, sind unter Kapitel 7.2.3 aufgeführt. Den entsprechenden Gesetzestext (§ 8 BAföG) finden Sie online abrufbar unter Link 65.

Da die gesetzlichen Regelungen sehr vielschichtig sind, empfiehlt sich die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Die entsprechende Kontaktadresse finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum BAföG (siehe Link 66). Dort finden Sie auch die Formblätter für die Antragstellung (Link 67).

Die Höhe des Schüler-BAföGs richtet sich nach der besuchten Schulart. Es setzt sich wie das Studierenden-BAföG aus vier Komponenten zusammen: 1) Grundbetrag (§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3a BAföG), 2) Zuschuss zu den Mietkosten (§ 13 Abs. 3 BAföG), 3) Zuschlag für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 13a BAföG), 4) Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG). Der Maximalbetrag liegt derzeit bei 670 Euro.

7.2.3 BAföG

BAföG, d.h. Ausbildungsförderung – soll Studenten (bis zu einem Alter von max. 30 Jahren) bei der Finanzierung ihres Studiums – soweit weder die Eltern, der Ehepartner oder der Studierende selbst für den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten aufkommen kann – unterstützen. BAföG-Zahlungen für Studenten werden grundsätzlich zu 50 Prozent als Zuschuss und zu 50 Prozent als unverzinstes Darlehen gewährt.

Studenten an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien können BAföG beantragen. Dazu müssen Sie die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für das Schüler-BAföG erfüllen:

- Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres (es gibt jedoch auch Sonderregelungen hinsichtlich dieser Altersgrenze)
- Wohnsitz getrennt von den Eltern
- eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte ist von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar
- der Student führt einen eigenen Haushalt, ist verheiratet oder geschieden
- der Student führt einen eigenen Haushalt und betreut eigene Kinder
- es besteht eine Anspruchsberechtigung nach §8 Abs. 1 und 2 BAföG

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, dann kann ein Anspruch auf ALG II nach § 7 Abs.6 Nr.1 SGB II bestehen.

Die Anspruchsberechtigung für die Ausbildungsförderung hängt wie beim Schüler-BAföG vom aufenthaltsrechtlichen Status ab. Im Folgenden werden die Personengruppen nach § 8 BAföG gelistet (vgl. dazu § 8 BAföG):

- Unionsbürger mit Daueraufenthalt-EG oder Niederlassungserlaubnis,
- Ehegatten oder Lebenspartner und Kinder von Unionsbürgern, die freizügigkeitsberechtigt sind oder deren Kinder, die älter als 21 Jahre sind, keinen Unterhalt erhalten,
- Unionsbürger, die vor der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, welches in inhaltlichem Zusammenhang zur Ausbildung steht,
- EWR-Staatsangehörige (wenn letzter Anstrich erfüllt ist)
- Anerkannte Flüchtlinge mit Daueraufenthalt und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland

- Heimatlose Ausländer, die nach Gesetz als heimatlos anerkannt sind
- Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Inland mit
  - einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a Aufenthaltsgesetz oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
  - einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte oder Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten,
  - einer Duldung, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten,
- Sonstige Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, die vor der Ausbildung mindestens 5 Jahre in Deutschland gelebt haben und erwerbstätig gewesen sind oder ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, (unter Umständen kann von der Pflicht der Erwerbstätigkeit abgesehen werden). Die Förderung kann ab dem Zeitpunkt beginnen, ab dem die Voraussetzungen vorliegen.

Sonderfall: BAföG-Anspruch ab 30 Jahren

Einen Anspruch auf Förderung haben Auszubildende, welche die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung auf dem zweiten Bildungsweg (Fachoberschule, Abendschule, Kolleg o.ä.) erworben und dabei das 30. Lebensjahr überschritten haben. Allerdings müssen diese Auszubildenden sofort nach Erwerb der Hochschulreife das Studium beginnen. Ausnahmen bestehen bei folgenden gewichtigen Hinderungsgründen:

- persönliche oder familiäre Gründe (Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren, Betreuung von behinderten Kindern, Erkrankung, Schwangerschaft, Behinderung). Nach Wegfall der Hinderungsgründe muss unverzüglich mit der Ausbildung begonnen werden!,
- für anerkannte Flüchtlinge, denen ein Studium bzw. eine Ausbildung aufgrund der Verfolgungssituation im Heimatland nicht möglich war,

- für anerkannte Flüchtlinge, die für die Anerkennung ihres im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen,
- persönliche Gründe sind auch anzunehmen, wenn der Auszubildende Heimatloser im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG oder Flüchtling im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BAföG, Aussiedler oder Spätaussiedler oder als Asylberechtigter anerkannt ist und für die Anerkennung seines im Aussiedlungsland / Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigt,
- einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Scheidung, Tod des Ehepartners oder ähnliches) und noch keine BAföG-förderungsfähige Ausbildung abgeschlossen wurde; ein unverzüglicher Ausbildungsbeginn wird in diesem Fall verlangt.

Wurde der allgemeinbildende Schulabschluss auf dem zweiten Bildungsweg erworben, aber oben genannte Voraussetzungen sind nicht erfüllt und entfällt nur deswegen der Anspruch auf BAföG, kann im Falle der Hilfebedürftigkeit ein Antrag auf ALG II nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II gestellt werden. Darüber hinaus können Berufstätige ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden sind, BAföG erhalten.

Wichtig

Es kann ein Antrag auf Vorabentscheidung nach § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BAföG beim zuständigen BAföG-Amt gestellt werden. Diese Vorabentscheidung gibt rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn Auskunft über eine mögliche Ausnahme von der Altersgrenze. Eine Zusage über die Förderfähigkeit bedeutet eine gesicherte Rechtsposition. Jedoch kann über Art und Höhe der Leistung erst bei Ausbildungsbeginn entschieden werden. Wenn die Ausbildung nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird, erlischt die rechtliche Bindung des Amtes an diese Entscheidung.

7.2.4 Bildungskredit (KfW)

Das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung bietet eine weitere Möglichkeit der finanziellen Förderung von Ausbildung und Studium. Dieser einfache, vergleichsweise zinsgünstige und an die individuellen Bedürfnisse anpassbare Kredit wird unabhängig von Vermögen (der Eltern oder Lebenspartner) und eigenem Einkommen gewährt. Das Kreditvolumen liegt zwischen 1000 Euro und 7200 Euro.

Der Bildungskredit kann von Schülern und Studenten auch in Kombination mit anderen Finanzierungsangeboten (wie z.B. BAföG) bezogen werden. Er eignet sich insbesondere für die Finanzierung von Zweit- bzw. Folgeausbildungen und ausbildungsbedingten Praktika im In- und Ausland.

Die Vorteile des Bildungskredits im Überblick:

- wahlweise bis zu 24 Monatsraten in Höhe von 100 Euro, 200 Euro oder 300 Euro
- auf Wunsch Einmalzahlung von bis zu 3.600 Euro für ausbildungsbezogene Aufwendungen
- Zinssatz durch Bundesgarantie i.H.v. 2,09 % effektiver Jahreszins, der Sollzins beträgt 2,10 % (Stand: 01.04.2012)
- keine versteckten Kosten
- einfache Antragstellung im Internet
- keine Leistungsnachweise nach der Bewilligung erforderlich
- kostenfreie Kündigung jederzeit zum Monatsende möglich
- Rückzahlung erst vier Jahre nach Auszahlung der ersten Rate
- niedrige monatliche Rückzahlungsrate in Höhe von 120 EUR
- außerordentliche Rückzahlungen jederzeit und in beliebiger Höhe kostenfrei möglich

Den Bildungskredit können Ausländer erhalten, sofern sie zu einer der in § 8 BAföG benannten Gruppen gehören (siehe Kap. 7.2.3). Für weitere Informationen siehe Link 68.

7.2.5 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Die sogenannte Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ist eine staatliche Arbeitsförderungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit (geregelt in den §§ 56ff. des SGB III), die als Auszubildender und als Teilnehmer einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme beantragt werden kann. Ziel dieser Förderung ist es, Auszubildende bei der Deckung der bei eigener Haushaltsführung entstehenden Lebenshaltungskosten zu unterstützen, insofern die Ausbildungsstätte zu weit von den eigenen Eltern entfernt liegt.

Die Förderung kann für alle betrieblichen und außerbetrieblichen Erstausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf – für die bereits ein Ausbildungsvertrag unterzeichnet wurde – beantragt werden. Eine Berufsausbildung, die teilweise im Ausland oder vollständig im angrenzenden Ausland durchgeführt wird, ist bei Gleichwertigkeit und gesteigerten Beschäftigungsaussichten ebenfalls förderungsfähig (siehe §58 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011).

Damit eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme förderfähig ist, darf sie nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen. Seit 2004 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Berufsausbildungsbeihilfe für Bildungsmaßnahmen zu erhalten, die zur Vorbereitung auf einen nachträglichen Hauptschulabschluss dienen und zu einem gewissen Prozentsatz (unter 50 Prozent) allgemeine Fächer zur beruflichen Eingliederung enthalten. Eine Bildungsmaßnahme, die mit einem Berufspraktikum verbunden ist, kann ebenfalls durch Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden.

Über die Förderungsfähigkeit der Berufsausbildung / berufsvorbereitenden Maßnahme hinaus müssen folgende ***Voraussetzungen*** erfüllt sein:

- finanzielle Bedürftigkeit (d.h. Lebensunterhalt, Fahrtkosten und weitere Aufwendungen können nicht aus anderer Quelle bezogen werden),
- der Auszubildende wohnt außerhalb des Haushaltes der Eltern / oder eines Elternteils – und
- die Ausbildungsstätte ist von der Wohnung der Eltern / eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit zu erreichen. Diese Voraussetzung entfällt, wenn der Auszubildende 18 Jahre oder älter, verheiratet oder in Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammen lebt oder aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

Der ***förderfähige Personenkreis*** ist ähnlich dem in Kapitel 7.2.3 (BAföG) benannten Personenkreis außer (vgl. § 59 SGB III):

- Geduldete nach § 60a AufentG, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden nur während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben (also keine Förderung während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme).
- Ist der Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen, so kann dieser zur Erfüllung der Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat (vgl. letzter Punkt unter BAföG-berechtigte Personen in Kap. 7.2.3).

Dauer und Höhe der Förderung

Für den förderfähigen Personenkreis gibt es keine Regelung zur Altersgrenze. Anspruch auf BAB besteht für die Dauer der Berufsausbildung bzw. die Dauer der berufsvorbereitenden Maßnahme. Über den Anspruch wird in der Regel nicht für die gesamte Dauer sondern in Bewilligungszeiträumen entschieden, das sind bei beruflicher Ausbildung 18 Monate, im Übrigen ein Jahr.

Die Höhe des Auszahlungs- bzw. Förderbetrages – der als voller Zuschuss gewährt wird – hängt vom jeweiligen Gesamtbedarf und dem zugrunde gelegten Einkommen ab. Bei Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung richtet sich der Bedarf der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Bedarf für Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Der höchstmögliche Bedarf für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung (Azubi-BAB) beträgt grundsätzlich 572 Euro (§ 61 SGB III). Eine Vorabberechnung ist mit dem BAB-Rechner der Bundesagentur für Arbeit möglich (siehe Link 69).

Beantragung von Berufsausbildungsbeihilfe

BAB sollte nach Möglichkeit zum Anfang einer Ausbildung beantragt werden. Der entsprechende Antrag ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit erhältlich. Dies ist in der Regel die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Auszubildende seinen Wohnsitz hat. Bislang ist das Antragsformular nicht online zugänglich. Es muss daher unter der Telefonnummer 01801 - 555 111 bestellt werden und wird dann zugeschickt. Das ausgefüllte Formular muss an die Agentur für Arbeit zurückgeschickt bzw. vorbeigebracht werden. Weiterführende Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe finden Sie unter BAföG – Aktuell. Förderungen und Finanzen (siehe Link 70).

7.3 Leistungen zur spezifischen Förderung

Neben den in Kapitel 7.2 vorgestellten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Schaffung von Ausbildungsgleichheit gibt es verschiedene Maßnahmen zur gezielten inhaltlichen und fachspezifischen Förderung von Schülern, Auszubildenden und Studenten.

Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (AsylbLG), sind von Förderinstrumenten des SGB II ausgeschlossen (s. §§ 7 Abs. 1, S. 2, Nr. 3; 16 ff SGB II). Jedoch gewährt das SGB III Leistungen zur Unterstützung bei der Aufnahme einer Arbeit, einer betrieblichen Berufsausbildung, Weiterbildung, einer Qualifizierungsmaßnahme und bei der Nachholung des Hauptschulabschlusses. Im Folgenden sollen ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), das Teilhabepaket und „Sonstige Leistungen“ nach AsylbLG § 6 vorgestellt werden. Einen Überblick weiterer Förderinstrumente bietet Ihnen die Förderfibel des DGB-Bildungswerkes, Bereich Migration und Qualifizierung (siehe Link 71).

7.3.1 Ausbildungsbegleitende Hilfen

Zielstellung der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) ist es, lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche hinsichtlich des Einstiegs, der Fortsetzung sowie des erfolgreichen Abschlusses einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung zu fördern. Ausbildungsbegleitende Hilfen können bei Bedarf zu Beginn und jederzeit während der Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung gewährt werden.

Hilfestellung gibt es bei:

- Lücken und Lernschwierigkeiten in der Fachtheorie und Fachpraxis
- Sprachproblemen
- Problemen im sozialen Umfeld
- Problemen im Betrieb
- Problemen mit Prüfungen

Ein spezieller Unterricht und gegebenenfalls begleitende sozialpädagogische Betreuung tragen dabei zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten bei und / oder fördern das Erlernen fachtheoretischer Kenntnisse und fachpraktischer Fertigkeiten.

Förderbedürftig und damit förderberechtigt sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

- eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,
- nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder
- nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

Ausländische junge Menschen haben unter Umständen Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen, da sie nach entsprechender Rechtsauslegung als „sozial benachteiligt" gelten. Sie bedürfen demnach aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehenden sozialen Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung. Der ***förderfähige Personenkreis*** ist gleich dem Personenkreis unter Kap. 7.2.5 (BAB).

Ausbildungsbegleitende Hilfen werden von beauftragten Bildungsträgern in regelmäßigem Stütz- und Förderunterricht im Umfang von 3 – 8 Stunden / Woche außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeiten in kleinen Lerngruppen oder in Form des Einzelunterrichtes umgesetzt. Über die Teilnahme entscheiden die Berufsberatungen der Agenturen für Arbeit. Für den Antrag ist eine Einverständniserklärung des Ausbildungsbetriebes, dem keine Kosten entstehen, erforderlich. Die Antragsformulare gibt es bei den Klassenlehrern in den Berufskollegs oder direkt bei der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit (Tel.: 01801 555-111).

Ausbildungsbegleitende Hilfen werden in der Regel für ein Jahr bewilligt und müssen dann jeweils neu beantragt werden. Insgesamt kann der Auszubildende diese vom Ausbildungsbeginn bis zum Ende der Ausbildung in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Für die Teilnehmer entstehen keine Kosten.

Weiterführende Informationen erhalten Sie in der Berufsberatung der örtlichen Agentur für Arbeit.

7.3.2 Bildungs- und Teilhabepaket

Seit März 2011 gibt es in Deutschland das Bildungs- und Teilhabepaket. Durch dieses sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen im Bereich der Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gefördert und unterstützt werden.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII gewährt und umfassen:

- eintägige Schul- und Kitaausflüge (tatsächlich anfallende Kosten)
- mehrtägige Schul- und Kitaausflüge
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (bis zu 100 Euro jährlich)
- Schülerbeförderung (zur nächstgelegenen Schule)
- notwendige Lernförderung (Kosten entsprechend den ortsüblichen Preisen)
- Zuschuss für gemeinschaftliches Mittagessen in der Kita und Schule
- Gutschein zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, z. B. für Mitgliedsbeiträge in Vereinen der Bereiche Sport, Kultur, Kunst oder ähnliches (bis 10 Euro / Monat)

Die Leistungen des Schulbedarfspaketes und die Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistungen, alle anderen Leistungen als Sach- oder Dienstleistungen erbracht. Die verschiedenen Leistungen werden vom Jobcenter bzw. der Kommune zugesagt und in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Einen Rechtsanspruch auf die vorgenannten Leistungen haben Kinder, Jugendliche (bis 18 Jahre) und in Ausnahmefällen junge Erwachsene bis 25 Jahre, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule bzw. Kindertagesstätte besuchen, keine Ausbildungsvergütung erhalten und deren Eltern leistungsberechtigt nach SGB II sind, d.h. die

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag *oder*
- Wohngeld

beziehen.

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG können derzeit nur dann Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn es sich um sogenannte Analogberechtigte handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 AsylbLG). Für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG (Grundleistungsempfänger) fehlt derzeit noch eine entsprechende rechtliche Regelung (zum Vergleich siehe Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket, S. 9f., Link 72).

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes können grundsätzlich als sonstige Leistungen gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährt werden, wenn dies zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber liegt bei den einzelnen Kommunen. In der Landeshauptstadt Erfurt wird laut gängiger Praxis auch Asylbewerberkindern das Bildungspaket unter Hinweis auf § 6 AsylbLG gewährt. Ein Antrag ist auch in anderen Kommunen in jedem Fall empfehlenswert.

Der Antrag sollte jeweils vor Inanspruchnahme einer Leistung gestellt werden, damit die Leistungen den Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Mit einem Antrag können jedoch mehrere Leistungen gleichzeitig beantragt werden. Für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ist in der Regel das Jobcenter der zuständige Träger. Für Familien, die Sozialhilfe, Leistungen nach dem AsylbLG, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, sind zunächst die Bürgerämter oder Kreisverwaltungen der Kommunen zuständig; diese vermitteln dann an den richtigen Ansprechpartner.

Die Antragsunterlagen finden Sie online auf den Seiten der Jobcenter der örtlichen Agenturen für Arbeit (Beispielantrag des Saale-Holzland-Kreises, siehe Link 73). Weiterführende Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie auf einer eigens vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Seite (siehe Link 74).

7.3.3 „Sonstige Leistungen“ AsylbLG, § 6

Personen, die Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, haben in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und III. Dennoch besteht auch hier die Möglichkeit punktuelle Unterstützung für die schulische und berufliche Ausbildung „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern“ sowie für die „Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit“ oder „zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht“ als „sonstige Leistungen“ nach § 6 des AsylbLG zu beantragen.

Grundvoraussetzung für die Gewährung ist, dass im konkreten Einzelfall ein spezieller Bedarf vorliegt, der nicht anderweitig gedeckt werden kann. Was im Einzelfall als „sonstige Leistung“ gilt und gewährt wird, hängt vom Ermessen der Mitarbeiter des zuständigen örtlichen Sozialamtes ab. Die nachfolgende Auflistung möglicher „sonstiger Leistungen“ ist daher weder abschließend noch zwingend – vielmehr können im Einzelfall weitere oder andere Leistungen geboten sein:

- Übernahme oder Unterstützung bei Fahrtkosten: Schülerticket, Nahverkehrsticket
- Brille (bei Einschränkung der Sehfähigkeit)
- Dolmetscher für Arbeitssuche / Ämterwege
- Deutschkurs
- Bildungs- und Teilhabepaket
- Lehr- und Lernmaterialien

Beratung und Unterstützung bieten neben dem Flüchtlingsrat Thüringen e. V. der Sozialdienst für Flüchtlinge und Asylsuchende in den Gemeinschaftsunterkünften und den örtlichen Sozialämtern in Thüringen oder die Informations- und Beratungsstelle Anerkennung (IBAT Mitte) – die Adresse entnehmen Sie bitte der Einleitung.

Der Antrag auf Gewährung „sonstiger Leistungen“ nach § 6 AsylbLG muss beim örtlich zuständigen Sozialamt gestellt werden. Die Antragsformulare sind auch online erhältlich (siehe Link 75).

7.4 Leistungen zur beruflichen Weiterbildung

7.4.1 Prämiengutschein und Weiterbildungsscheck

In Thüringen wird die berufliche Weiterbildung durch verschiedene punktuelle Förderprogramme der Landes- und / oder Bundesregierung unterstützt. Hervorzuheben sind hierbei die Bildungsprämie / Prämiengutschein und der Bildungsgutschein.

1. Bildungsprämie / Prämiengutschein

Die Bildungsprämie wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert. Zielstellung der Fördermaßnahme ist es, mehr Menschen für die berufliche Weiterbildung zu mobilisieren – vor allem diejenigen, die aufgrund ihres Einkommens bislang die Kosten einer Weiterbildung nicht ohne weiteres tragen konnten. Der bekannteste Baustein der Bildungsprämie ist der Prämiengutschein. Mit dem Prämiengutschein werden 50 Prozent der realen Weiterbildungskosten übernommen – maximal jedoch 500 Euro. Voraussetzung für den Erhalt eines solchen Gutscheins ist die Inanspruchnahme eines Beratungsgesprächs, anschließend kann der Prämiengutschein zusammen mit der Anmeldung beim Bildungsträger abgegeben werden – man erhält dann eine reduzierte Rechnung.

Anspruch auf einen Prämiengutschein haben alle erwerbstätigen Personen (mit einer Aufenthaltserlaubnis), deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 20.000 Euro (oder 40.000 Euro bei Zusammenveranlagung) nicht übersteigt. Auch Personen in Elternzeit können einen Prämiengutschein erhalten.

Für das verpflichtende Beratungsgespräch sind folgende Dokumente erforderlich:

- Kopie der Aufenthaltserlaubnis (bei Nicht EU-Bürgern),
- gültiger Lichtbildausweis (Personalausweis, Führerschein, Reisepass) und
- Einkommenssteuerbescheid vom letzten oder vorletzten Jahr.

Pro Förderphase kann lediglich ein Prämiengutschein eingelöst werden. Der Prämiengutschein gilt nur für noch nicht begonnene Weiterbildungsmaßnahmen, bei der der Teilnehmerbeitrag noch nicht bezahlt und die Rechnung noch nicht ausgestellt wurde. Die Weiterbildung muss innerhalb der Gültigkeitsphase des Gutscheins (6 Monate nach Ausstellungsdatum) begonnen werden.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter der kostenlosen Hotline: 0800 - 2623000. Beratung bieten die Volkshochschulen der einzelnen Landkreise (die Kontaktadressen finden Sie auf dem Internetportal zur Bildungsprämie, siehe Link 76).

2. Weiterbildungsscheck

Der Weiterbildungsscheck wird durch das Land Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaats Thüringen gefördert. Ziel ist es ebenfalls, mehr Thüringer Beschäftigte und Selbstständige für die berufliche Weiterbildung zu gewinnen. Es wird z. B. die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten sowie praktischen Fertigkeiten für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit gefördert. Das können z. B. Sprachkurse oder EDV-Lehrgänge sein. Die Weiterbildung ist bei geeigneten Bildungsträgern zu absolvieren und kann als Lehrgang, Seminar, Fernunterricht usw. ausgestaltet sein (siehe hierzu auch Link 77 “Thüringer Weiterbildungscheck“).

Mit dem Weiterbildungsscheck werden 50 Prozent der realen Weiterbildungskosten für Mitarbeiter und Selbstständige von kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz in Thüringen übernommen, in Ausnahmefällen 70 Prozent (Personen ab dem 45. Lebensjahr, Ausbilder und „Wiedereinsteiger“, d. h. Personen nach Elternzeit oder Pflegezeit). Die maximale Höhe beträgt ebenfalls 500 Euro pro Kalenderjahr. Falls der Zuschuss mit einer Weiterbildung nicht ausgeschöpft wird, kann für eine zweite Weiterbildung im selben Kalenderjahr erneut ein Zuschuss beantragt werden (jedoch nur bis insgesamt die 500 Euro).

Anspruch auf einen Weiterbildungsgutschein haben alle erwerbstätigen Personen, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen über 25.600 Euro brutto und unter 40.000 Euro brutto bei Alleinveranlagenden liegt (51.200 Euro brutto und unter 80.000 Euro brutto bei Zusammenveranlagung). Die Förderung gilt nicht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Ein Antrag auf den Zuschuss ist vor dem Beginn mit der gewünschten Weiterbildungsmaßnahme ist zu stellen.

Zuständige Stelle

Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung
des Freistaats Thüringen (GFAW) mbH
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

Tel.: 0361 - 22230
Internet: www.gfaw-thueringen.de

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine schriftliche Zusage erteilt. Die Weiterbildung muss dann innerhalb von sechs Monaten begonnen werden. Die Auszahlung des zugesagten Zuschusses erfolgt nach Nachweis von Teilnahme und Kosten der Weiterbildungsmaßnahme.

7.4.2 Bildungsgutschein der Bundesagentur für Arbeit

Fördermöglichkeiten für die berufliche Weiterbildung bieten auch die Agenturen für Arbeit bzw. die örtlichen Jobcenter oder Optionskommunen. Nach § 81 Absatz 1 SGB III können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um eine Person bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil wegen eines fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt *und*
- vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist.

Der Bildungsgutschein ist eine schriftliche Zusicherung, dass die Bundesagentur für Arbeit die Kosten einer beruflichen Weiterbildung übernimmt. Zu diesen Kosten zählen alle Kosten, die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehen: Lehrgangskosten, Fahrtkosten (bis maximal 476 Euro / Monat), gegebenenfalls anfallende Unterbringungs- (bis max. 340 Euro / Monat) und Verpflegungs- (bis max. 136 Euro / Monat) sowie Kinderbetreuungskosten (130 Euro / Monat). Diese Förderung ist eine Ermessensleistung, d.h. es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Bildungsgutschein. Antragsberechtigt sind alle Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben und

- entweder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder
- drei Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Für Nicht EU-Bürger ist zudem eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

Ebenso kann der nachträgliche Erwerb eines Hauptschulabschluss oder eines vergleichbaren Abschlusses gefördert werden. Die Förderung des Hauptschulabschlusses erfolgt in der Regel in Kombination mit einer zuvor individuell festgelegten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Vor Beginn der Teilnahme an einer derartigen

Weiterbildung muss im Rahmen einer Beratung die Notwendigkeit der Weiterbildung festgestellt worden sein.

Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, wird ein Bildungsgutschein ausgestellt. Dieser enthält folgende Informationen:

- Bildungsziel
- zum Erreichen des Bildungsziels erforderliche Dauer
- Qualifizierungsschwerpunkte
- regionaler Geltungsbereich
- Gültigkeitsdauer, in der der Bildungsgutschein eingelöst werden und die Teilnahme begonnen haben muss.

Eine aktuelle Übersicht der Bildungsmaßnahmen in der Anerkennungsphase bzw. der zugelassenen Bildungsmaßnahmen finden Sie in der Datenbank KURSNET der Bundesagentur für Arbeit (siehe Link 24).

Weiterführende Informationen bietet Ihnen das Merkblatt 6 der Bundesagentur für Arbeit “Förderung der beruflichen Weiterbildung” (siehe Link 78).

7.5 Stipendien

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Begabtenförderwerken und Stiftungen, die sozial engagierte und leistungsstarke Schüler, Studenten und Promovenden ideell und / oder finanziell unterstützen. Der Vorteil dieser Programme ist, dass Stipendien (anders als BAföG und Bildungskredit) in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen.

Leider ist den Autoren bislang keine Stiftung bekannt, die Auszubildende im Rahmen einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung fördert. Deshalb werden im Folgenden ausgewählte Schüler-, Studien- und Promotionsstipendien vorgestellt.

7.5.1 Schülerstipendien

START – das Stipendienprogramm für engagierte Schüler mit Migrationshintergrund (START-Stiftung gGmbH, Tochtergesellschaft der Hertie-Stiftung)

Das START-Programm richtet sich an Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Haupt- oder Realschulabschluss mit dem Ziel eines höheren Abschlusses, d.h. Fachhochschulreife oder Abitur, anstreben. Bewerben können sich alle Schüler, welche die 9. oder 10. Klassenstufe (bei 13-jähriger Schulzeit) bzw. die 8. oder 9. Klassenstufe (bei 12-jähriger Schulzeit) besuchen. Der Aufenthaltsstatus und die Nationalität spielen keine Rolle. Wichtig sind die Persönlichkeit und Lebenssituation der Bewerber. Hierzu zählen:

- die schulischen Leistungen sind gut bis sehr gut (Notendurchschnitt 2,5 oder besser)
- die finanzielle Situation der Familie macht zusätzliche Unterstützung notwendig
- Engagement für andere (z.B. als Klassensprecher, Streitschlichter, aktives Mitglied in einem kulturellen oder politischen Verein)
- Teamfähigkeit
- Spaß am Lernen
- Interesse und Offenheit, Neues auszuprobieren

Das START-Stipendium umfasst eine materielle und ideelle eine Förderung:

- monatl. 100 Euro Bildungsgeld für bildungsrelevante Anschaffungen / Aktivitäten
- Laptop mit Drucker und Internetanschluss, um eine enge Vernetzung mit den

START-Betreuern und anderen Stipendiaten sicherzustellen

- bei dringendem Bedarf können weitere Fördermittel beantragt werden (z. B. für Nachhilfe, Deutsch- und Fremdsprachenkurse, Computerkurse oder Studienfahrten)

Hinzu kommt eine intensive pädagogische Betreuung der Stipendiaten, denen sowohl regionale als auch überregionale Bildungsangebote – in Kooperation mit verschiedenen Partnern – gemacht werden.

Die Bewerbung für das Stipendium erfolgt online und umfasst mehrere Schritte:

- Februar bis Anfang März vor Beginn des neuen Schuljahres: Abgabe einer Kurzbewerbung. Hierzu ist eine Registrierung auf www.start-stiftung.de/kurzbewerbung UND zusätzlich eine schriftliche Bestätigung der Eltern / Erziehungsberechtigten notwendig.
- Bis Mitte März erhalten alle Bewerber eine Rückmeldung über die Zulassung zum zweiten Bewerbungsschritt.
- Die ausführliche Bewerbung ist dann (meist bis Ende April) einzureichen. Dafür müssen das Bewerberprofil online ergänzt und alle erforderlichen Dokumente hochgeladen werden.
- Die endgültige Auswahl der neuen Stipendiaten erfolgt in der Regel vor den Sommerferien, die Förderung durch das START-Stipendienprogramm beginnt mit dem nächsten Schuljahr.

Ausführliche Informationen und das Online-Bewerbungsportal finden Sie auf der Internetseite der START-Stiftung (siehe Link 79).

Zuständige Stelle - Landeskoordinaton von START in Thüringen

Elke Ramminger
Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

Tel.: 0361 - 3794395 Fax: 0361 - 3794203
E-Mail: elke.ramminger@tmbwk.thueringen.de

Weitere Förderprogramme

Weitere interessante Förderprogramme, die sich auch an Jugendliche mit Migrationshintergrund wenden sind:

- das Roland Berger Schülerstipendienprogramm „FairTalent“
- das Schülerstipendium des Reemtsma Begabtenförderwerkes
- der „Garantiefonds-Hochschule“ der Otto Benecke Stiftung e.V.
- die „Förderung des zweiten Bildungsweges“ durch die Hans Böckler Stiftung

Informationen finden Sie auf den Internetseiten der vorgenannten Programme.

7.5.2 Studien- und Promotionsstipendien

Deutlich breiter als das Angebot an Schülerstipendien ist das Angebot der Stipendien für Studenten mit Migrationshintergrund. Einen Überblick über die gesamte Breite der Förderlandschaft erhalten Sie auf dem Stipendienportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung “Stipendienlotse” (siehe Link 80).

Es werden meist ausländische Bewerber gefördert, die bereits in Deutschland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Fachhochschule studieren bzw. promovieren. Fördervoraussetzungen sind darüber hinaus größtenteils überdurchschnittliche schulische und studienbezogene Leistungen und ehrenamtliches Engagement im Sinne der Werte der entsprechenden Stiftung.

Exemplarisch sollen folgende Stiftungen für Menschen mit Migrationshintergrund genannt werden:

- Otto-Benecke-Stiftung e.V.: mehr Informationen zu den Programmen „Garantiefonds-Hochschule“ sowie „AQUA“ finden sie in Kapitel 5.5
- Friedrich-Ebert Stiftung (siehe Link 81)
- Friedrich Naumann Stiftung (siehe Link 82)
- Konrad Adenauer Stiftung (siehe Link 83)
- Heinrich Böll Stiftung (Link 84)
- Rosa Luxemburg Stiftung (Link 85)
- Stipendiatenprogramm Vodafone Chancen (Link 86),
- Bischöfliche Studienförderung – Cusanuswerk (Link 87)

7.6 Studien- und Ausbildungsfinanzierung durch Nebentätigkeit

Ausländische Studierende, die nicht Angehörige von EU- oder EWR-Staaten sind, haben lediglich einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt (siehe hierzu auch Kapitel 1). Sie dürfen sich nicht selbstständig machen oder auf freiberuflicher Basis arbeiten – zudem darf der vorgenannte Personenkreis ohne Zustimmung der zuständigen Behörden neben Studium- und Ausbildung lediglich 120 volle oder 240 halbe Tage im Jahr einem Nebenjob nachgehen. Besteht der Wunsch nach mehr Arbeitsstunden / Tagen pro Jahr, muss eine Erlaubnis – sowohl bei der zuständigen Agentur für Arbeit als auch von der Ausländerbehörde – eingeholt werden. Praktika, die nicht Pflichtbestandteil des Studiums sind, gelten als reguläre Arbeit (auch wenn sie unbezahlt sind) – Praktikumstage werden demgemäß von den erlaubten 120 vollen Arbeitstagen abgezogen.

Für Personen, die einen Sprachkurs besuchen oder im Studienkolleg studieren, gelten strengere Bestimmungen als für regulär eingeschriebene Studierende. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit arbeiten.

Studierende aus den Mitgliedstaaten der EU und des EWR sind deutschen Studierenden grundsätzlich gleichgestellt und haben in der Regel einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

8. Service

8.1 Beglaubigungen

8.2 Übersicht zu den Sprachzertifikaten

8.3 Stichwortverzeichnis

8.4 Quellen- und Literaturverzeichnis

8.5 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

8. Service

8.1 Beglaubigungen

Bei Beglaubigungen bestätigt die Beglaubigungsstelle, dass die Abschriften (Kopien) mit dem Original übereinstimmen. Die Hauptschrift kann Urschrift, ihrerseits beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung sein. Die Rechtsgrundlage für Beglaubigungen bildet § 33 VwVfG.

Bei der Beglaubigung einer Abschrift wird die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bestätigt.

Bestätigt wird, dass es sich bei der vorliegenden Abschrift um eine korrekte Abschrift (Kopie) des Originals bzw. der Hauptschrift handelt. Die Übereinstimmung beider Dokumente wird damit beglaubigt.

Die Beglaubigung dient nicht zur Prüfung der Echtheit der Papiere, sondern bescheinigt lediglich, dass der Inhalt der Vorlage mit der Abschrift übereinstimmt.

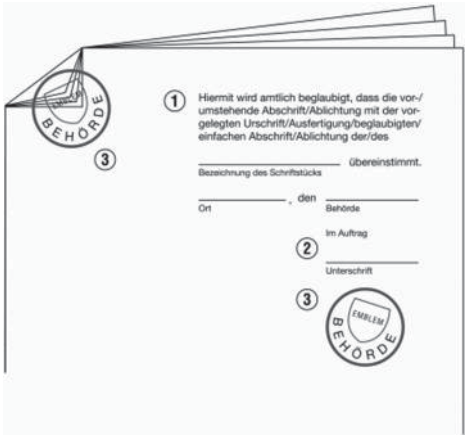

Der Beglaubigungsvermerk enthält:

- einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie / Abschrift mit dem Original übereinstimmt
- Ort, Datum und Unterschrift des Beglaubigenden *und*
- den Abdruck des Dienstsiegels.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z. B. Behörden, Notare, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen.

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer.

Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

8.2 Übersicht zu den Sprachzertifikaten

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf den „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“. Diesen finden Sie auf den Seiten des Goethe-Instituts (siehe Link 88).

A1: Elementare Sprachverwendung

Personen mit dem Sprachzertifikat A1 können vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Sie können sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo Sie wohnen – und können auf Fragen dieser Art eine Antwort geben. Mit dem Sprachniveau A1 ist es möglich, sich auf einfache Art zu verständigen, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

Zu den weiteren sprachlichen Kenntnissen zählt das Nennen und Verstehen von Zahlen, Mengen, Uhrzeiten und Preisen sowie das Formulieren und Reagieren auf im Alltag gebräuchliche Fragen und Bitten.

A2: Elementare Sprachverwendung

Personen mit dem Sprachzertifikat A2 können Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).

Sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Es besteht die sprachliche Kompetenz, mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen zu beschreiben.

Zu den weiteren sprachlichen Kenntnissen zählt es, die wichtigsten Informationen aus kurzen Zeitungsartikeln, alltagsbezogenen Anzeigen und öffentlichen Hinweistafeln zu entnehmen und in Geschäften, bei Banken oder Ämtern einfache Formulare auszufüllen.

B1: Selbstständige Sprachverwendung

Mit Bestehen des Sprachzertifikates B1 weisen Personen nach, dass Sie über solide Grundkenntnisse in der deutschen Umgangssprache verfügen und dass Sie sich in allen wichtigen Alltagssituationen sprachlich zurechtfinden können.

Hierzu zählt, dass die Hauptpunkte verstanden werden, wenn eine klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Somit können die meisten alltäglichen Situationen bewältigt werden.

Eine Person mit Sprachniveau B1 kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Zu den weiteren sprachlichen Kompetenzen zählt das Schreiben zusammenhängender privater oder halbformeller Mitteilungen wie Briefe oder E-Mails.

B2: Selbstständige Sprachverwendung

Mit dem Erwerb des Sprachzertifikates B2 weisen Personen ein fortgeschrittenes Sprachniveau nach. Hierzu zählt es, dass die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen und im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen verstanden werden. Personen mit dem Sprachzertifikat B2 können sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengungen auf beiden Seiten gut möglich ist.

Zu den sprachlichen Kompetenzen zählt das Vermögen sich mündlich wie schriftlich klar und strukturiert zu einem breiten Themenspektrum ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben zu können.

C1: Kompetente Sprachverwendung

Der Erwerb des Sprachzertifikates C1 setzt ein weit fortgeschrittenes Sprachniveau voraus. Hierzu zählt die Kompetenz ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen zu können. Die Person kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.

Eine Person mit dem Sprachzertifikat C1 kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich – mündlich wie im schriftlichen Ausdruck – zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

C2: Kompetente Sprachverwendung

Das Sprachzertifikat C2 belegt das sechste und damit höchste Sprachniveau auf der sechsstufigen Kompetenzskala des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Eine Person mit den entsprechenden sprachlichen Kompetenzen kann praktisch alles, was sie liest oder hört, mühelos verstehen. Sie kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben.

Die Person kann sich spontan, sehr flüssig und genau mündlich wie schriftlich ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

8.3 Stichwortverzeichnis

A

Abendschule

Die Abendschule ist eine Einrichtung des (➤) zweiten Bildungsweges, an der Erwachsene im Abendunterricht den Haupt-, Realschulabschluss oder das Abitur erwerben bzw. nachholen können.

Abitur [auch Allgemeine Hochschulreife genannt]

Das Abitur ist der höchste allgemeinbildende deutsche Schulabschluss. Dieser berechtigt zum Studium an jeder beliebigen Hochschule (➤ Universität, Fachhochschule o.ä.) in Deutschland. Das Abitur gilt somit als Hochschulzugangsberechtigung.

Akademische Anerkennung

Die akademische Anerkennung umfasst die Anerkennung schulischer Abschlüsse oder von Studienleistungen aus anderen Ländern zum Zwecke des Beginns oder der Fortführung eines Studiums sowie die Führung akademischer Grade (z.B. Doktorgrad) in Deutschland. Für die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses wird bei (➤) reglementierten Berufen eine (➤) berufliche Anerkennung benötigt.

Akademische Berufe

Berufe, die durch ein Studium an einer (➤) Fachhochschule oder (➤) Universität erlernt werden und mit einem Hochschulabschluss (z. B. Diplom, Bachelor oder Master) abschließen. Ein Teil der akademischen Berufe zählt zu den (➤) reglementierten Berufen.

Akademischer Grad

Ein akademischer Grad wird nach einem abgeschlossenen Studium durch eine Urkunde verliehen. So zum Beispiel: Diplom, Bachelor, Master. Das Führen ausländischer Grade und Titel ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Die entsprechenden Regelungen für Thüringen finden sich im Thüringer Hochschulgesetz.

Sie müssen unbedingt beachtet werden, da sonst Buß- oder Strafgelder erhoben werden können. Eine Umwandung eines ausländischen akademischen Grades ist nur für Spätaussiedler in besonderen Fällen möglich und muss beantragt werden.

Akademisches Auslandsamt (AAA) [auch Hochschulbüro für Internationales genannt]

Das Akademische Auslandsamt (AAA) ist an allen Universitäten eine wichtige Anlaufstelle für alle Fragen ausländischer Studenten zum Studium an einer deutschen Hochschule. Des Weiteren ist das AAA Ansprechpartner für alle Fragen rund um einen Studienaufenthalt im Ausland, diesbezüglicher Stipendien und der Beratung für die Anerkennung von Studienleistungen nach der Rückkehr.

Allgemeine Hochschulreife [siehe ➤Abitur]

Amtliche Beglaubigung

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit der Abschrift z. B. der Fotokopie eines Schulzeugnisses. Prinzipiell kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt amtliche Beglaubigungen – zumeist gegen Gebühr – ausstellen. In Thüringen sind dies z.B. die örtlichen Bürgerämter, die Krankenkassen, Pfarrämter und Notare.

Im Ausland sind die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland und die im jeweiligen Land zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden und Notare berechtigt amtliche Beglaubigungen zu erteilen.

Die Beglaubigung auf der Kopie muss im Original erfolgen und Folgendes enthalten:

- die Feststellung, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt,
- den Ort und den Tag der Beglaubigung,
- die Originalunterschrift des beglaubigenden Bediensteten und
- den Originalabdruck des Dienstsiegels (enthält in der Regel ein Emblem)

Anerkannter Ausbildungsberuf

Derzeit gibt es in Deutschland ca. 350 staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Bei diesen ist die Berufsausbildung durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder die

Handwerksordnung (HWO) geregelt. In der Regel erfolgt diese im Rahmen des Dualen Systems (➤duale Berufsausbildung) an zwei Lernorten, d. h. im Betrieb und in der Berufsschule in Teilzeitform. Daneben gibt es weitere Berufe mit (schulisch) geregelten Ausbildungsgängen, die in den einzelnen Bundesländern anerkannt werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

Anerkennung

Zuordnung einer im Ausland erworbenen Ausbildung, eines Studiums oder. Schulabschlusses zu einer vergleichbaren deutschen Qualifikation in Form einer Bewertung von Zeugnissen unter Beachtung der beruflichen Erfahrung. Die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse berechtigt zur Aufnahme einer Ausbildung. Die Anerkennung eines ➤ reglementierten Berufes berechtigt sowohl zur Führung des Berufstitels als auch zur Berufsausübung. Für ➤ nicht reglementierte Berufe ist die Anerkennung kein Erfordernis für den Arbeitsmarktzugang.

Anerkennungsberatung

In Thüringen gibt es drei Anlaufstellen für die Beratung rund um das Thema Anerkennung von schulischen und beruflichen Abschlüssen. Des Weiteren erhalten Sie Informationen über die zuständigen Anerkennungsstellen, die erforderlichen Dokumente für ein Anerkennungsverfahren, Verfahrenskosten, Dauer und Finanzierungsmöglichkeiten. Darüber hinaus helfen die Beratungsstellen mit Hinweisen zu Qualifizierungsmöglichkeiten und zeigen Alternativen bei einer Nichtanerkennung auf. Die Beratungen sind kostenfrei und vertraulich.

Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Thüringen – IBAT Nord
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
Außenstelle Mühlhausen
Bahnhofstraße 1
99974 Mühlhausen

Ansprechpartnerin: Dr. Monika Werner
Tel.: 03601 - 40 30 70
Fax: 03601 - 40 30 79
E-Mail: werner@bwtw.de

Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Thüringen – IBAT Mitte
Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Johannesstraße 112
99084 Erfurt

Ansprechpartner:
Annett Roswora, Anne Störger, Anett Reiche, Dr. Nassar Massadeh
Tel.: 0361 - 511 500 23
Fax: 0361 - 511 500 29
E-mail: anerkennung@ibs-thueringen.de

Informations- und Beratungsstelle Anerkennung Thüringen – IBAT Ost
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
Außenstelle Jena
Steinweg 24
07743 Jena

Ansprechpartner: Sven Albrecht
Tel.: 03641 - 63 75 91
Fax: 03641 - 63 75 99
E-Mail: albrecht@bwtw.de

Anerkennungsstelle

Eine Anerkennungsstelle hat den staatlichen Auftrag, Anerkennungsverfahren durchzuführen und Bescheide oder Zeugnisbewertungen auszustellen. Je nach Beruf bzw. Qualifikation sind die zuständigen Stellen Behörden, Universitäten, Ministerien, Kammern oder Berufsorganisationen. Informationen zu der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle erhalten Sie bei den ➤ Anerkennungsberatungsstellen des Thüringer Netzwerkes IQ (➤ Integration durch Qualifizierung).

anabin.de

Die Datenbank anabin (Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise) ist ein Angebot der ➤ Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Sie bietet für eine Vielzahl ausländischer Staaten eine umfangreiche Dokumentation über deren Bildungswesen, die verschiedenen Abschlüsse und die akademischen Grade sowie ihre Wertigkeit. URL: www.anabin.de.

Aufenthaltserlaubnis

Für ein Studium, Praktikum oder eine Arbeitsaufnahme in Deutschland müssen Ausländer nach der Einreise (aus vielen Ländern mit einem Visum) eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Sie ist zeitlich befristet und wird zu einem bestimmten Zweck erteilt (z. B. Aufenthalt zum Zwecke des Studiums, der Ausbildung oder der Forschung). Das Aufenthaltsgesetz kennt mehr als 40 verschiedene Aufenthaltszwecke, von denen jeder eine eigene Erteilungsgrundlage mit je eigenen Voraussetzungen und Rechtsfolgen darstellt. In der Regel muss für eine Aufenthaltserlaubnis ein gültiger Pass vorliegen – zudem muss der Lebensunterhalt gesichert sein.

Ausbildung

Als Ausbildung wird die Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen durch eine oder mehrere ausbildende Stellen bezeichnet. Die Ausbildungsinhalte umfassen theoretische sowie praktische Kenntnisse. Der Schwerpunkt einer Ausbildung liegt meist in der Vermittlung von in der Praxis anwendbaren Fertigkeiten. Prinzipiell lassen sich die rein ➤ schulische und die ➤ duale Berufsausbildung unterscheiden.

Außerbetriebliche Ausbildung

Die außerbetriebliche Ausbildung richtet sich an Jugendliche, die auf dem freien Ausbildungsmarkt keinen Ausbildungsplatz bekommen haben. Gemeinnützige Bildungsträger bieten öffentlich geförderte Ausbildungen an.

B

Bachelor (-Studiengänge)

Bachelor-Studiengänge vermitteln einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Hochschulniveau. Sie werden sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten angeboten. Die Regelstudienzeit von Bachelor-Studiengängen beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre (sechs bis acht Semester). Den akademischen Grad, der nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelor-Studiengangs vergeben wird, nennt man Bachelor. Auf ein erfolgreich absolviertes Bachelor-Studium kann ein weiterführendes Master-Studium folgen.

BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten. Die Abkürzung BAföG wird synonym für die Förderung verwendet, die sich aus dem Gesetz ergibt. Die Ausbildungsförderung soll zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen und wird als Zuschuss während einer schulischen Ausbildung oder als (zum Teil zinsloser) Staatskredit für Studenten gewährt. Nähere Informationen sind im Internet unter: http://www.bafoeg.bmbf.de erhältlich.

Befähigungsnachweis

Ein Befähigungsnachweis (auch Sachkundenachweis) ist die Bescheinigung, dass eine Person zu einer bestimmten Tätigkeit befähigt ist und diese ausüben darf. Häufig sind Befähigungsnachweise mit einer theoretischen und praktischen Prüfung verbunden. Bei Ärzten und Apothekern wird der Befähigungsnachweis „Approbation“ genannt.

Beglaubigte Übersetzung

Oftmals müssen ausländische Dokumente (Zeugnisse, Urkunden etc.) für amtliche Zwecke wie z. B. die Anerkennung von Berufsabschlüssen als beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden. Übersetzungen dürfen in Deutschland nur von Übersetzern angefertigt werden, die von den jeweiligen Landgerichten hierzu bestellt, ermächtigt bzw. beeidigt sind. Die anschließende (➤) Beglaubigung der angefertigten Übersetzung können beispielsweise Notaren und Ämter vornehmen. Diese ist in der Regel kostenpflichtig. Ein Verzeichnis der im Freistaat Thüringen allgemein beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer finden Sie unter:

http://www.justiz-dolmetscher.de/.

Berufliche Anerkennung

Unter beruflicher Anerkennung versteht man die Anerkennung ausländischer Qualifikationen zum Zweck einer Arbeitsaufnahme im erworbenen Beruf in Deutschland. Weitere Ziele der Anerkennung sind die Zeugnisbewertung, die Aufnahme in eine Berufsorganisation, die Genehmigung zur Führung einer Berufsbezeichnung oder die Zulassung zu einer Prüfung. Zwingend erforderlich ist die berufliche Anerkennung für die Ausübung sogenannter (➤) reglementierter Berufe.

Berufliche Weiterbildung

Im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung werden vorhandene berufliche Qualifikationen auf den neuesten Stand gebracht oder erweitert. Es wird dabei kein Berufsabschluss im Sinne eines (➤) anerkannten Ausbildungsberufes erworben, sondern Zusatzkenntnisse und -qualifikationen.

Berufsausbildung / betriebliche Ausbildung (➤ Siehe „Duale Berufsausbildung“)

Bescheinigung

Eine Bescheinigung ist eine Urkunde in Papierform, die eine Aussage über eine Person oder ein Dokument beinhaltet. Bescheinigungen werden zumeist von Behörden – als amtliche Bescheinigung – Verbänden oder Arbeitgebern ausgestellt.

Bildungsinländer

Bildungsinländer sind Ausländer, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben haben. Bei der Zulassung zum Studium sind sie deutschen Bewerbern gleichgestellt. Als Bildungsinländer werden zudem jene Ausländer behandelt, die ihre Studienberechtigung für den gewünschten Studiengang durch ein Erststudium in Deutschland erworben haben.

Bundesausbildungsförderungsgesetz (➤ siehe BAföG)

D

Diplom

Das Diplom ist eine Urkunde, die den erfolgreichen Hochschulabschluss bescheinigt, der an Universitäten und Fachhochschulen (in allen Fachrichtungen, mit dem Zusatz „FH“) sowie an Berufsakademien (mit dem Zusatz „BA“) erworben werden kann. Gleichzeitig ist das Diplom in Verbindung mit der Angabe des Faches ein akademischer Grad.

Das Diplom kann mittlerweile nur noch an wenigen Hochschulen und in wenigen Fachrichtungen erworben werden, es wird zunehmend durch (➤) Bachelor und (➤) Master abgelöst.

Duale Berufsausbildung

Die duale Berufsausbildung bzw. das duale Berufsausbildungssystem in Deutschland ist geprägt durch die parallele oder abwechselnde Ausbildung an zwei Lernorten: Der praktische Teil der Ausbildung wird in den Betrieben vermittelt, den theoretischen Teil übernimmt eine Einrichtung des Sekundarbereichs, wie z. B. Berufsschule, Berufsakademie oder Fachschule. Die Ausbildung dauert, je nach Ausbildungsberuf, zwischen zwei und dreieinhalb Jahren.

E

Eignungsprüfung

Wenn bei einem reglementierten Beruf eine Ausbildung aus einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz als nicht gleichwertig mit einer deutschen Ausbildung anerkannt werden kann, erfolgt eine Anerkennung unter Auflagen. Die Auflagen stellen den Antragsteller in der Regel vor die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Dies ist eine Prüfung, die sich auf die festgestellten Unterschiede aus der Gleichwertigkeitsprüfung beschränkt.

Erlaubnis / Berufserlaubnis

Eine vorübergehende Berufserlaubnis kann in den Heilberufen anstelle der Approbation erteilt werden. Dies beinhaltet zwar die Erlaubnis zu arbeiten, jedoch nur vorübergehend sowie örtlich eingeschränkt gültig. Sie berechtigt nicht zur Niederlassung in einer eigenen Praxis.

EU-Freizügigkeit

Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern ist ein in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerter Grundsatz, dessen Umsetzung durch

abgeleitetes EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleistet wird. EU-Bürgern steht es demnach zu, in einem anderen EU-Staat zu arbeiten, ohne dass eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist.

Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien besitzen nach dem EU-Beitritt nicht die volle Freizügigkeit, sie dürfen in Deutschland nur dann arbeiten, wenn sie bei der Agentur für Arbeit eine sogenannte „Arbeitsgenehmigung-EU“ erhalten haben.

Europäische Freihandelsassoziation / European Free Trade Association (EFTA)

Organisation zur Förderung von Wachstum und Wohlstand ihrer Mitglieder und der Vertiefung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Aktuell umfasst die EFTA vier Staaten: Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein. Mit Ausnahme der Schweiz bilden diese Länder heute zusammen mit den Staaten der (➤) EU den (➤) EWR.

Europäische Union (EU)

Die Europäische Union (EU) ist ein Staatenverbund mit einem gemeinsamen Binnenmarkt. Sie besteht derzeit aus 27 Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht seit 1993 aus den Ländern der Europäischen Union (➤ EU) sowie den Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) Island, Norwegen und Liechtenstein mit Ausnahme der Schweiz.

Externenprüfung

Die Externenprüfung bezeichnet zum einen die Prüfung zur Erlangung eines Haupt- und Realschulabschlusses sowie der allgemeinen Hochschulreife ohne den Besuch der entsprechenden Schule, zum anderen unter bestimmten Voraussetzungen die Prüfung zur Erlangung eines Berufsabschlusses ohne reguläre Ausbildung. Voraussetzung dafür ist, dass die Person mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungs-

zeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt wird (Ausbildungszeiten sowie Zeiten der Berufstätigkeit werden zusammengezählt). Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden dabei berücksichtigt. Weitere Einzelheiten sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) festgelegt. Verschiedene Bildungsträger bieten Kurse und Lehrgänge für die einzelnen Berufe an, in denen man sich systematisch auf die externe Abschlussprüfung vor der Kammer vorbereiten kann.

F

Fachhochschule

Die Fachhochschule bietet anwendungsorientierte Studiengänge auf wissenschaftlicher Basis. Insbesondere die Fachrichtungen Ingenieurwesen, Wirtschaft, Verwaltung und Sozialwesen werden gelehrt.

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife ist der zweithöchste allgemeine Schulabschluss in Deutschland. Das Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule oder bestimmten Studiengängen an einer Hochschule / Universität. Die Fachhochschulreife kann man nach zwölf Jahren Schulbesuch oder unter bestimmten Bedingungen im Zuge einer Berufsausbildung erwerben.

Feststellungsprüfung

Abschlussprüfung des in der Regel zweisemestrigen Studienkollegs für Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung. Im Rahmen der Feststellungsprüfung werden die Bewerber in den studienrelevanten Sachgebieten auf ihre Kenntnisse hinsichtlich eines Abiturniveaus geprüft. Im Fach Deutsch müssen die Bewerber je nach Kurstyp Kenntnisse auf dem Niveau B 2+ bis C 1 nachweisen.

Formale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen (➤) funktionaler Gleichwertigkeit, (➤) materieller Gleichwertigkeit und

formaler Gleichwertigkeit unterschieden. Formale Gleichwertigkeit bezieht sich auf die Frage, wo die Ausbildung im Bildungssystem des Herkunftslandes eingeordnet ist, welches die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind und wie lange die Ausbildung dauert.

Funktionale Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen (➤) formaler Gleichwertigkeit, (➤) materieller Gleichwertigkeit und funktionaler Gleichwertigkeit unterschieden. Funktionale Gleichwertigkeit bezieht sich darauf, welche Berechtigungen der Antragsteller mit dem Abschluss im Herkunftsland erwirbt. Funktionale Gleichwertigkeit liegt dann vor, wenn der ausländische Abschluss in dem Land, in dem er erworben wurde, zum Ausüben einer Tätigkeit befugt, die einer vergleichbaren Tätigkeit in Deutschland entspricht.

H

Hauptschulabschluss

Allgemein bildender Schulabschluss nach der Jahrgangsstufe 9. Der Hauptschulabschluss berechtigt zum Beginn einer Ausbildung, zu einem höher qualifizierenden Bildungsgang an einer beruflichen Schule oder zum Übergang in die (➤) Sekundarstufe II.

Hochschule

Hochschule ist eine umfassende Bezeichnung für alle Bildungseinrichtungen nach dem Hochschulgesetz. Hierzu zählen u.a. Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien.

hochschulstart.de / Stiftung für Hochschulzulassung

Die Stiftung für Hochschulzulassung ist die Nachfolgeeinrichtung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS). Die Hauptaufgabe ist die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester an einer staatlichen Hochschule für folgende

Studiengänge: Medizin, Tiermedizin, Pharmazie und Zahnmedizin sowie für Studiengänge mit örtlicher Zulassungsbeschränkung. URL: http://www.hochschulstart.de.

Hochschulzugangsberechtigung (➤ siehe Abitur / Allgemeine Hochschulreife)

I

Integration durch Qualifizierung (IQ)

Das bundesweite Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (kurz IQ) bemüht sich um die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Migranten, Aussiedlern und anerkannten Flüchtlingen in Deutschland. In den sechs Handlungsfeldern (Beratung, Qualifizierung, Anerkennung ausländischer Qualifikationen, berufsbezogenes Deutsch, Existenzgründung und Interkulturelle Öffnung) werden Strategien, Instrumente, Handlungsempfehlungen, Beratungs- und Qualifizierungskonzepte erarbeitet und verbreitet. Das Netzwerk wurde vom BMAS initiiert und wird durch das BMAS, das BMBF und die Bundesagentur für Arbeit finanziert.
URL: http://www.netzwerk-iq.de/

K

Kammern

Kammern sind berufsständische Körperschaften, die meist öffentlich-rechtlich organisiert sind. Sie nehmen Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahr und fungieren als Interessensvertretung ihrer Mitglieder. Beispiele für Kammern sind: die Ärztekammer, Apothekerkammer, Rechtsanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer, Architektenkammer, Ingenieurkammer, Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer.

Kenntnisprüfung

Wenn bei einem reglementierten Beruf eine Drittstaatausbildung als nicht gleichwertig mit einer deutschen Ausbildung anerkannt oder die Gleichwertigkeit nicht umfassend überprüft werden kann, wird eine Anerkennung unter Auflagen erteilt. In der Regel muss der Antragsteller hierfür einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen. Dies geschieht durch eine Kenntnisprüfung, welche den Umfang der Abschlussprüfung für die jeweilige deutsche Ausbildung hat. Sie umfasst in der Regel einen praktischen und einen mündlichen Teil.

Beachte: Auch eine Prüfung von Sprachkenntnissen oder die Zwischenprüfung im Rahmen einer Berufsausbildung werden Kenntnisprüfungen genannt.

Kolleg

Einrichtung des zweiten Bildungsweges, an der Erwachsene im Vollzeitunterricht die (➤) Allgemeine Hochschulreife / Abitur erwerben können.

Bis man das bundesweite Abitur ablegen kann, benötigt man in der Regel drei Jahre. Nach zwei Jahren kann man in der Regel den schulischen Teil der Fachhochschulreife erlangen. Voraussetzung für den Besuch eines Kollegs ist mindestens der Realschulabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss und eine bereits abgelegte Berufsausbildung.

Kulturhoheit der Länder

Als Kulturhoheit der Länder bezeichnet man die primäre Zuständigkeit der Bundesländer für die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Kultur. Dies umfasst insbesondere die Zuständigkeit für das Schul- und Hochschulwesen. Folglich gibt es keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen (z.B. Schul- und Hochschulgesetze), was die Anerkennung von Abschlüssen, Fristen, die Höhe von Gebühren (z. B. Studiengebühren) usw. betrifft.

M

Materielle Gleichwertigkeit

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsnachweise wird zwischen (➤) formaler Gleichwertigkeit, (➤) funktionaler Gleichwertigkeit und materieller Gleichwertigkeit unterschieden. Materielle Gleichwertigkeit bezieht sich dabei auf die inhaltliche (materielle) Bewertung des im Ausland erworbenen Abschlusses hinsichtlich Umfang und Ausgestaltung der Lehr- bzw. Lerninhalte im Vergleich zur Ausbildung in Deutschland.

Meister

Mit dem Meisterbrief wird bescheinigt, dass eine Person befähigt ist, einen Handwerksbetrieb selbstständig zu führen und Lehrlinge auszubilden. Er wird in der Regel von der Handwerkskammer verliehen. Die Vorbereitung auf die Meisterprüfung kann berufsbegleitend im Rahmen eines Abendlehrgangs der zuständigen Kammer oder an Fachschulen in Voll- oder Teilzeitform erfolgen. Zulassungsvoraussetzungen sind eine bestandene Gesellenprüfung (Gesellenbrief) sowie mehrjährige Berufspraxis.

Mittlere Reife (➤ Siehe Realschulabschluss)

N

Nicht reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als nicht reglementiert, wenn seine Ausübung nicht durch Rechtsvorschriften an eine bestimmte Qualifikation gebunden ist. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist in nicht reglementierten Berufen frei. Eine Anerkennung in Form von einer deutschsprachigen Zeugnisbewertung ist aber gerade bei Bewerbungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt nützlich.

N.C. / Numerus Clausus

Mit N.C. wird allgemein die Einschränkung der Zulassung an Schulen, Hochschulen und Universitäten in Abhängigkeit der verfügbaren Studienplätze bezeichnet.

P

Promotion

Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades, in dem der Doktorand durch die Vorlage einer schriftlichen Abhandlung über ein wissenschaftliches Thema (Dissertation) sowie eine mündliche Prüfung nachweist, dass er fähig ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Das Promotionsverfahren setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs voraus.

Q

Qualifikation

Mit Qualifikation wird im Allgemeinen das personenbezogene Arbeitsvermögen bezeichnet, das sich aus Fach- und Sozialkompetenz zusammensetzt. Eine Qualifikation lässt sich formal durch einen beruflichen oder akademischen Abschluss nachweisen, der die jeweils erforderlichen Kenntnisse und Leistungen bestätigt.

R

Realschulabschluss

Allgemein bildender Schulabschluss, der an der Realschule (oder Gesamtschule) in der Regel nach der Jahrgangsstufe 10 erworben wird. Er kann auch im Rahmen der beruflichen Bildung im (➤) Sekundarbereich II nachgeholt werden. Er berechtigt zur

Aufnahme berufsqualifizierender Bildungsgänge, zum Eintritt in die mittlere Beamtenlaufbahn oder zum Besuch höherer Berufsfachschulen bzw. Fachoberschulen oder des Gymnasiums.

Reglementierte Berufe

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Aufnahme oder die Ausübung des Berufes durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz einer bestimmten Qualifikation gebunden ist. Ohne diese Qualifikation darf er in Deutschland nicht ausgeübt werden. Deshalb ist eine berufliche Anerkennung ausländischer Qualifikationen bei reglementierten Berufen zwingend erforderlich. In Deutschland sind derzeit ca. 60 Berufe reglementiert (so z. B. im Gesundheitswesen).

Weitere Informationen: www.anerkennung-in-deutschland.de.

S

Schulpflicht

Als Schulpflicht bezeichnet man die gesetzliche Verpflichtung für Kinder zum Schulbesuch. Diese gilt in Thüringen ab dem 6. Lebensjahr für 9 Schulbesuchsjahre.

Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst alle Schulformen von Klasse 5 bis 10 mit Ausnahme der Bildungsgänge an den beruflichen Schulen. Zu den Schulen der Sekundarstufe I zählen die Hauptschule, die Realschule, die Gesamtschule und das Gymnasium (bis Klasse 10).

Sekundarstufe II

Die Sekundarstufe II umfasst im allgemeinbildenden Schulbereich die Jahrgänge 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe) und schließt mit der (➤) Allgemeinen Hochschulreife / Abitur ab. Im berufsbildenden Bereich umfasst die Sekundarstufe II alle Bildungs-

gänge und alle beruflichen Schulformen mit Ausnahme der Technikerschulen und der Abendschulen.

Stiftung für Hochschulzulassung (➤ siehe hochschulstart.de)

Stipendium

Als Stipendium bezeichnet man eine finanzielle Unterstützung für Schüler, Studenten oder Jungwissenschaftler. Stipendien werden entweder aufgrund von politischen und sozialen Kriterien und / oder aufgrund besonders guter Leistungen vergeben. In Deutschland muss man sich für ein Stipendium meist bei einem Begabtenförderwerk bewerben. Über Förderungsmöglichkeiten für ausländische Studierende informiert: http://www.stipendienlotse.de.

Studienkolleg

Die Studienkollegs der Hochschulen bieten Kurse an, in denen sich Studienbewerber ohne deutsche (➤) Hochschulzugangsberechtigung auf ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule vorbereiten können. Die Schwerpunktkurse richten sich nach dem angestrebten Fachstudium und schließen mit der sogenannten (➤) Feststellungsprüfung ab.

T

Teilweise Anerkennung

Wenn die im Ausland erworbenen Qualifikationen / Abschlüsse den deutschen Anforderungen nicht entsprechen, kann u.U. eine teilweise Anerkennung erteilt werden. Bei reglementierten Berufen wird der Bescheid mit Auflagen (z. B. Kenntnisprüfung, Eignungsprüfung oder Anpassungsmaßnahme) verbunden. Nach erfolgreicher Erfüllung der Auflage erfolgt die volle Anerkennung. Bei nicht reglementierten Berufen wird im Bescheid genau aufgelistet, welche Kompetenzen des deutschen Referenzberufes bereits erreicht wurden und welche noch fehlen.

U

Umschulung

Wenn ein anderer als der bisher erlernte Beruf neu erlernt wird, spricht man von einer Umschulung. Folgende Gründe für die Durchführung einer Umschulungsmaßnahme sind denkbar: eine drohende Arbeitslosigkeit soll vermieden werden, die eigenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt sollen verbessert werden, gesundheitliche Probleme machen eine weiterführende Ausübung des ursprünglich erlernten Berufes unmöglich, der Beruf existiert so nicht mehr bzw. die Nachfrage nach Arbeitskräften ist stark zurückgegangen.

Universität

Universitäten sind wissenschaftliche Einrichtungen, welche die verschiedenen Wissenschaftszweige in Forschung, Lehre, Studium und Ausbildung vertreten und in systematischer Ordnung lehren sollen. Dabei wird der Anspruch erhoben, dass den Studenten mit den Bildungsinhalten und Berufsqualifikationen die jeweils höchsten Standards ihres Geltungsbereichs vermittelt werden.

V

Vereidigter Übersetzer / beeidigter Dolmetscher

Übersetzer und Dolmetscher müssen sich vereidigen lassen, wenn sie für Gerichte und Behörden arbeiten wollen. In der Regel werden Übersetzungen von Dokumenten wie Zeugnissen, Heiratsurkunden usw. nur anerkannt, wenn sie durch einen vereidigten Übersetzer erfolgt sind. Eine Liste der beeidigten Dolmetscher und ermächtigten Übersetzer in Thüringen finden Sie unter http://www.justiz-dolmetscher.de.

Volkshochschule

Einrichtung der Erwachsenenbildung, mit einem breiten allgemeinen und beruflichen Weiterbildungsangebot.

Vorrangprüfung

Ausländischen Arbeitssuchenden wird nur dann eine (befristete) Arbeitserlaubnis erteilt, wenn sich durch ihre Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt in Beschäftigungsstruktur, Regionen und Wirtschaftszweigen ergeben und wenn kein deutscher Arbeitnehmer oder bevorrechtigter Ausländer zur Verfügung steht (Bürger aus der ➤ EU, dem ➤EWR und assoziierten Staaten oder Arbeitnehmer mit Arbeitsberechtigung oder mit Niederlassungserlaubnis in Deutschland). Die betreffende Person darf zudem nicht zu ungünstigeren Bedingungen arbeiten als Deutsche. Durch die Vorrangprüfung sollen oben genannte Kriterien sichergestellt werden. Dies wird von der zuständigen Agentur für Arbeit geprüft. Für einige Berufsbereiche wurde eine Aussetzung der Vorrangprüfung durchgesetzt. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

W

Weiterbildung

Ziele der beruflichen Weiterbildung sind die Anpassung an (veränderte) berufliche Anforderungen, bessere Verdienstmöglichkeiten oder ein beruflicher Aufstieg. Berufliche Weiterbildungen werden von unterschiedlichen Trägern angeboten. So zum Beispiel von Kammern oder Fachverbänden. Die Datenbank KURSNet der Agentur für Arbeit gibt einen bundesweiten Überblick über die am Markt angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen.

Z

ZVS (➤ siehe Hochschulstart.de / Stiftung für Hochschulzulassung)

Zweiter Bildungsweg

Als Zweiten Bildungsweg bezeichnet man alle Bildungsangebote außerhalb der Regelschule, welche die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen

bieten. Institutionen wie (➤) Abendschulen, (➤) Volkshochschulen, (➤) Kollegs oder Fernschulen bereiten in speziellen Kursen / Klassen auf sogenannte „externe Abschlüsse“ vor oder prüfen diese intern.

i

Wichtig

Die Definitionen / Erläuterungen für dieses Stichwortverzeichnis wurden zum Teil folgenden Quellen entnommen:

- Deutscher Bildungsserver: Glossar für das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter: http://dbs.schule.de/glossar.html
- Bildungsserver: Bildungslexikon, abrufbar unter: http://wiki.bildungsserver.de
- access und Integrationslotse Hamburg: Glossar zum Bildungssystem und zum Aufenthaltsrecht, Anlage zum Handbuch „Vielfalt gestalten“, abrufbar unter: http://access-frsh.de/fileadmin/access/pdf/Doku_Hartz_IV/Glossar/glossar_deutsch34b1.pdf
- Gemeinschaftsinitiative EQUAL: Brain Waste: Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland, abrufbar unter: www.berufliche-anerkennung.de/images/stories/download/brain%20waste.pdf
- Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung (öibf): Input, Output, putputput. Ein Glossar zu Schlüsselbegriffen des künftigen Europäischen Qualifikationsrahmens, abrufbar unter: http://neu.oeibf.at/db/calimero/tools/proxy.php?id=12756

8.4 Quellen- und Literaturverzeichnis *(Stand: 17.12.2012)*

Link 1: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV): Informationen zur Arbeitsgenehmigungspflicht und erforderlichen Aufenthaltstiteln
http://www.zav.de

Link 2: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Informationen zur Arbeitsgenehmigungspflicht und erforderlichen Aufenthaltstiteln
http://www.bamf.de/DE/Migration/Arbeiten/arbeiten-node.html

Link 3: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: GEO-Informationssystem (Web-GIS) zur Recherche regionaler Informations- und Beratungsstellen (u. a. Ausländerbehörden)
http://webgis.bamf.de/BAMF/control

Link 4: Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.: „Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen“ (2011)
http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2010/11/FluÌˆRa_Rechtsreader_Zweite-Auflage-2011_Web.pdf

Link 5: Informationsverbund Asyl & Migration – Barbara Weiser „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen. Wer darf unter welchen Voraussetzungen arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es?“ (Stand: 10/2012)
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Beilage_Arbeitsmarkt_fin.pdf

Link 6: „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (kurz: Anerkennungsgesetz)
http://www.anerkennung-in-deutschland.de/media/bqfg.pdf

Link 7: Anerkennung in Deutschland – Serviceangebot zur Suche nach der zuständigen Anerkennungsstelle
http://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/

Link 8: Bundesministerium für Bildung und Forschung: „Informationen zum neuen Anerkennungsgesetz des Bundes“
http://www.bmbf.de/de/15644.php

Link 9: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK): Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Schulabschlüsse
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/eu_und_internationales/auslaendischeabschluesse/schulabschluesse/antrag_abschluss_ausland.pdf

10

Link 10: Kultusministerkonferenz: Eingliederung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Schule und Berufsausbildung
http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschluesse_der_KMK/BVFG.pdf

Link 11: Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB): Internet-Datenbank anabin
http://anabin.kmk.org/glossar.html *bzw.*
http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluesse-mit-hochschulzugang.html

Link 12: Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerber „uni-assist"
http://www.uni-assist.de/

Link 13: Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerber: Antragsformular für die Hochschulbewerbung
http://www.uni-assist.de/antragsformular.html

Link 14: Stiftung für Hochschulzulassung für zulassungsbeschränkte Studiengänge
http://www.hochschulstart.de

Link 15: Staatliches Studienkolleg Nordhausen: Testbeispiele für die Aufnahmeprüfung
http://www.fh-nordhausen.de/110.html *bzw.*
http://www.fh-nordhausen.de/staatliches-studienkolleg.html

Link 16: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Merkblatt zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen
http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/wissenschaft/internationales/auslaendische_hochschulabschluesse/informationen/ *bzw.*
[*Pfad*: www.thueringen.de > Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur > Wissenschaft > EU und Internationales > Ausländische Hochschulabschlüsse]

8

Link 17: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Antragsformular (Spätaussiedler) für die „Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades und entsprechenden Titels (…)“
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/euundinternationales/auslaendischeabschluesse/anlage_1.pdf

Link 18: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: 2. Anlage (Lebenslauf) zum Antragsformular für die „Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades und entsprechenden Titels (…)“
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/euundinternationales/auslaendischeabschluesse/anlage_2.pdf

Link 19: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: Antrag auf Erteilung einer kostenpflichtigen Bescheinigung zur Führung eines ausländischen Hochschulgrades, Hochschultitels oder einer Hochschultätigkeitsbezeichnung
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/wissenschaft/eu-internationales/auslaendischehochschulabschluesse/130129_anlage_3_antrag_erteilung_servicebescheinigung.pdf

20

Link 20: Thüringer Schulordnung: Zur Externenprüfung siehe insbesondere §§ 69 -71 und §§ 108 – 118
http://www.thueringen.de/de/tmbwk/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/schulordnungen/schulordnung/

Link 21: Thüringer Ausbildungsstättenverzeichnis: Listung aller beruflichen Gymnasien in Thüringen
http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/inneres/soziale_sicherung/ausbildung/content.asp

Link 22: Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB): Listung aller betrieblichen Ausbildungsberufe und der Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes
http://www.bibb.de/berufe

Link 23: Berufenet der Bundesagentur für Arbeit: Berufsinformationen einfach finden
http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/

Link 24: „Kursnet“ der Bundesagentur für Arbeit: Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung
http://www.kursnet.arbeitsagentur.de

Link 25: Otto Benecke Stiftung e.V.: Garantiefonds Hochschulbereich
http://www.obs-ev.de/programme-und-projekte/garantiefonds/bildungsfoerderung

Link 26: Heinrich Böll Stiftung: Stipendien (EU- und Nicht-EU-Angehörige)
http://www.boell.de/stipendien/stipendien.html

Link 27: Stipendiatenprogramm Vodafone Chancen
http://www.vodafone-stiftung.de/content/programme/vodafone_chancen/bewerbungs-_und_auswahlverfahren/index.html

Link 28: Rosa Luxemburg Stiftung: Stipendien für ausländische Studierende
http://www.rosalux.de/studienwerk/studienstipendium/information-fuer-auslaendische-studierende.html

Link 29: Bischöfliche Studienförderung – Cusanuswerk
http://www.cusanuswerk.de/bewerbung/ueberblick/

Link 30: Otto Benecke Stiftung e.V.: AQUA-Programm
http://www.obs-ev.de/aqua

Link 31: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Information zu Integrationskursen
http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html

Link 32: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Information zur Berufsbezogenen Deutschförderung (ESF-BAMF-Programm)
http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufgaben/BerufsbezogeneDeutschfoerderung/berufsbezogenedeutschfoerderung.html

Link 33: IHK FOSA: Liste der IHK-Aus- und Weiterbildungsberufe, Antragsformular auf Gleichwertigkeitsfeststellung und kommentierte Übersicht der erforderlichen Unterlagen
http://www.ihk-fosa.de/downloads/

Link 34: Handwerkskammer Erfurt: „Wege zur Externen Prüfung – Ein Leitfaden der Thüringer Handwerkskammern“
http://www.hwk-erfurt.de/viewDocument?onr=4&id=57

Link 35: Thüringer Netzwerk für Nachqualifizierung
http://www.nachqualifizierung-thueringen.de

Link 36: Thüringer Landesverwaltungsamt: Informationen und Formulare zur Approbationserteilung im Bereich der akademischen Heilberufe
http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/wirtschaft_gesundheit/berufe_des_gesundheitswesens_landespruefungsamt_fuer_akademische_heilberufe/approbation/content.html
[*Pfad*: www.thueringen.de > Thüringer Landesverwaltungsamt > Fachabteilungen > Wirtschaft und Gesundheit > Gesundheitswesen > in der rechten Spalte: Approbationserteilung im Bereich akademische Heilberufe > akademische Heilberufe mit Auslandsbezug]

Link 37: Thüringer Landesverwaltungsamt: Formular für die „Einstellungszusicherung/Erklärung zur freien Arztstelle“
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/560/ausland/einstellungszusicherung_der_klinik_11.12.09.pdf

Link 38: Thüringer Landesverwaltungsamt: Antragsformular zur Erteilung einer Approbation in Thüringen
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/560/ausland/antrag_auf_erteilung_approbation_10.09.10.pdf

Link 39: Thüringer Landesverwaltungsamt: Vordruck für die Ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung des Antragstellers zur Ausübung des Berufes
http://cirali.thueringen.de/cdm/cfs/eject/pdf/1019.pdf?print=yes&MANDANTID=3&FORMUID=tlvwa/med/ausb05

40

Link 40: Thüringer Landesverwaltungsamt: „Certifcate of good standing“ – Erklärung über anhängige Straf- bzw. Ermittlungsverfahren
http://cirali.thueringen.de/cdm/cfs/eject/pdf/987.pdf?print=yes&MANDANTID=3&FORMUID=tlvwa/cgs001

Link 41: Thüringer Landesverwaltungsamt: Neue Regelungen zum Sprachtest Patientenkommunikation
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/550/gesundheitswesen/merkblatt_sprachtest_jena__2_.pdf

Link 42: Landesärztekammer Thüringen: Informationen zur Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
http://www.laek-thueringen.de/wcms/DocsID/RM.20041117.155356.545281?OpenDocument
[*Pfad*: www.laek-thueringen.de > Arzt > Weiterbildung > Weiterbildung im Ausland]

Link 43: Landesärztekammer Thüringen: Antrags- und Gebührenformulare zur Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
http://www.laek-thueringen.de/wcms/DocsID/Weiterbildung-Download?OpenDocument

Link 44: Thüringer Landesverwaltungsamt: „Akademische Berufe mit Auslandsbezug“
http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/wirtschaft_gesundheit/berufe_des_gesundheitswesens_landespruefungsamt_fuer_akademische_heilberufe/approbation/content.html
[*Pfad:* www.thueringen.de > Thüringer Landesverwaltungsamt > Fachabteilungen > Wirtschaft und Gesundheit > Gesundheitswesen > in der rechten Spalte: Approbationserteilung im Bereich akademische Heilberufe > akademische Heilberufe mit Auslandsbezug]

Link 45: Thüringer Landesverwaltungsamt: Antragsformulare sowie ein Merkblatt zum Antrag auf ein Anerkennungsverfahren im Bereich Psychotherapie
http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/wirtschaft_gesundheit/berufe_des_gesundheitswesens_landespruefungsamt_fuer_akademische_heilberufe/lpa/psychotherapie/content.html
[*Pfad*: www.thueringen.de > Thüringer Landesverwaltungsamt > Fachabteilungen > Wirtschaft und Gesundheit > Gesundheitswesen > in der rechten Spalte: Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe > Psychotherapie]

Link 46: Thüringer Landesverwaltungsamt: „Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“
http://cirali.thueringen.de/cdm/cfs/eject/pdf/1021.pdf?print=yes&MANDANTID=3&FORMUID=tlvwa/med/ausb07

Link 47: Thüringer Landesverwaltungsamt: Vordruck Lebenslauf
http://cirali.thueringen.de/cdm/cfs/eject/pdf/1027.pdf?print=yes&MANDANTID=3&FORMUID=tlvwa/med/ausb13

Link 48: Thüringer Landesverwaltungsamt: Vordruck „Ärztliche Bescheinigung über gesundheitliche Eignung", im Original
http://cirali.thueringen.de/cdm/cfs/eject/pdf/1019.pdf?print=yes&MANDANTID=3&FORMUID=tlvwa/med/ausb05

Link 49: Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur: „Antrag zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Lehrer"
http://www.thueringen.de/th2/tmbwk/bildung/lehrer/lehrerbildung/abschluesse/eu/

50

Link 50: Ingenieurkammer Thüringen: Antragsformular zur Bestätigung der Berufsbezeichnung „Ingenieur"
http://www.ikth.de/files/2012/Mitglieder/aktueller_antrag_auslaendischer_abschluss-neu.pdf
[*Pfad*: www.ikth.de > Mitglieder > Mitglied werden > Antrag ausländischer Abschluss]

Link 51: Architektenkammer Thüringen: Antrag zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt" und die Eintragung in die Architektenliste
http://www.architekten-thueringen.de/mitglieder/mitgliedwerden/eintragung/
[*Pfad*: www.architekten-thueringen.de > Für Mitglieder und Absolventen > Mitglied werden > rechts unten: Eintragung als Mitglied]

Link 52: Freistaat Thüringen / Thüringer Justizministerium: „Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst gem. § 112a Deutsches Richtergesetz (DRiG)" – Detaillierte Informationen zur Eignungsprüfung
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/text/justiz/jpa/referendariat/europjuristengleichwertigkeitsprmerkblatt2.pdf
[*Pfad*: www.thueringen.de > Thüringer Justizministerium > Justizprüfungsamt > Juristischer Vorbereitungsdienst > Weitere Informationen zur Gleichwertigkeitsprüfung nach § 112a DRiG]

Link 53: Landesjustizprüfungsamt Nordrhein Westfahlen: Detaillierte Hinweise zum Antrag auf die Anerkennung Juristischer Berufe, zu einzureichenden Unterlagen und zur Eignungsprüfung finden
http://www.justiz.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/ausl_jur_abschluesse/eignungspruefung/index.php
[*Pfad*: www.justiz.nrw.de > Landesjustizprüfungsamt > Anerkennung ausländischer juristischer Abschlüsse > Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft]

Link 54: Rechtsanwaltskammer Thüringen: Antragsformular zur Anerkennung Juristischer Berufe sowie Informationen zu einzureichenden Unterlagen
http://www.rechtsanwaltskammer-thueringen.de/Satzungen/Formulare/Formulare
[*Pfad*: www.rechtsanwaltskammer-thueringen.de > Satzungen / Formulare > Formulare]

Link 55: Steuerberaterkammer Thüringen: Der Weg zum Steuerberater / zur Steuerberaterin - Staatsangehörige der EU / des EWR / der Schweiz
http://www.stbk-thueringen.de/Wie-werde-ich.../Steuerberater/Staatsangehoeriger-EU/EWR
[*Pfad*: www.sbtk-thueringen.de > Wie werde ich…? > Steuerberater > Staatsangehöriger EU / EWR]

Link 56: Steuerberaterkammer Thüringen: Antragsformulare zur Zulassung als Steuerberater mit jeweils einzureichenden Unterlagen sowie ein Merkblatt mit weiteren Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Prüfung
http://www.stbk-thueringen.de/Steuerberaterpruefung
[*Pfad*: www.sbtk-thueringen.de > Steuerberaterprüfung]

Link 57: Abschlussprüferaufsichtskommision (apak): Antragsformular zur Registrierung als Wirtschaftsprüfer sowie ein Merkblatt zum Verfahren
http://www.apak-aoc.de/ausland/einleitung.asp sowie www.apak-aoc.de/ausland/registrierung.asp

Link 58: Wirtschaftsprüferkammer: Antragsformular („Vordrucke und Muster“) sowie ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen zum Verfahren sowie zur Prüfung
http://www.wpk.de/examen/hinweise.asp
[*Pfad*: www.wpk.de > Examen > Prüfungsstelle > Hinweise zur Durchführung des Examens]

Link 59: Kultusministerkonferenz: Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulqualifikationen (allgemeine Informationen)
http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html

60

Link 60: Kultusministerkonferenz: Antragsformular für die Zeugnisbewertungen ausländischer Hochschulqualifikationen
http://www.anabin.de/lissabon/

Link 61: Bundesagentur für Arbeit: „Merkblatt Kindergeld 2012“
http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf

Link 62: Hildebrand, F.; Sygula, M.; Kulke, A. (2010): „Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis. Integration . Migration – Aufenthaltsstatus <=> Leistungsanspruch“.
http://basix-hef-rof.de/wp-content/uploads/2011/10/arbeitshilfe-integration_migration_interaktiv.pdf

Link 63: GGUA Flüchtlingshilfe e. V.: Informationen zum Kindergeld
http://www.einwanderer.net/Kindergeld.134.0.html

Link 64: BAföG Aktuell: Förderungen und Finanzen: das Schüler-BAföG
http://www.bafoeg-aktuell.de/bafoeg/schueler-bafoeg.html

Link 65: Ausbildungsfördergesetz (BAföG), § 8 Staatsangehörigkeit
http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/__8.html

Link 66: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Informationen zum BAföG
http://www.bafoeg.bmbf.de/de/371.php

Link 67: Bundesministerium für Bildung und Forschung: Formblätter für die Antragstellung zum BAföG
http://www.bafoeg.bmbf.de/de/371.php

Link 68: Bundesverwaltungsamt: Informationen und Antragsunterlagen für den Bildungskredit der KfW Bank
http://www.bva.bund.de/cln_109/nn_2169584/DE/Aufgaben/Abt__IV/Bildungskredit/bildungskredit-node.html?__nnn=true

Link 69: Bundesagentur für Arbeit: Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)-Rechner
http://babrechner.arbeitsagentur.de/

70

Link 70: Bafög – Aktuell: Förderungen und Finanzen – Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe
http://www.bafoeg-aktuell.de/karriere/berufsausbildungsbeihilfe.html

Link 71: DGB-Bildungswerk: Förderfibel „Förderinstrumente für Beschäftigte und Betriebe zur Fort- und Weiterbildung und Personalentwicklung“ (Juni 2012)
http://www.migration-online.de/data/publikationen_datei_1341996130.pdf

Link 72: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen: „Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket“ (Stand 01.08.2011)
http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/Bildungspakelt/110801_arbeitshilfe_bildungs-teilhabepaket.pdf

Link 73: Saale-Holzland-Kreis: Antragsformulare für Leistungen für Bildung und Teilhabe
http://www.saaleholzlandkreis.de/index.php?id=1212

Link 74: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Das Bildungspaket. Mitmachen möglich machen
http://www.bildungspaket.bmas.de/nc/startseite.html

Link 75: Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
http://i5l.holzwickede.kdvz.de/buergerservice/formulare/Antrag_AsylbLG.pdf

Link 76: Bundesministerium für Bildung und Forschung. Informationen zur Bildungsprämie, insbesondere Beratungsstellen
http://www.bildungspraemie.info/de/170.php

Link 77: Kultusministerkonferenz: “Thüringer Weiterbildungsscheck“
http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Bildung/AllgWeiterbildung/Thueringen_wb-scheck.pdf

8

Link 78: Bundesagentur für Arbeit: Merkblatt 6 „Förderung der beruflichen Weiterbildung” (Bildungsgutschein)
http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB6-Foerd-der-berufl-Weiterbildung-f-AN.pdf

Link 79: START-Stiftung: Stipendien für engagierte Schüler mit Migrationshintergrund – Zugang zu ausführlichen Informationen und zum Online-Bewerbungsportal
http://www.start-stiftung.de/

80

Link 80: Stipendienportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: „Stipendienlotse" – Überblick über alle in Deutschland angebotenen Stipendien
http://www.stipendienlotse.de/

Link 81: Friedrich Ebert Stiftung: Grund- und Graduiertenförderung für Ausländer
http://www.fes.de/studienfoerderung/stipendienprogramme/die-globale-community

Link 82: Friedrich Naumann Stiftung: Begabtenförderung für Studierende und Promovierende aus Deutschland und allen Ländern der Welt
http://www.freiheit.org

Link 83: Konrad Adenauer Stiftung: Förderung für ausländische Studierende und Promovierende
http://www.kas.de/wf/de/42.37/

Link 84: Heinrich Böll-Stiftung e. V.: Stipendiatenprogramm und Bewerbungsverfahren
http://www.boell.de/downloads/stipendien/A1-1_Bewerbung_Stud_pdf(2).pdf

Link 85: Rosa Luxemburg Stiftung: Stipendienprogramm
http://www.rosalux.de/studienwerk/stipendienprogramm.html

Link 86: Vodafone Stiftung: Stipendiatenprogramm Vodafone Chancen
http://www.vodafone-stiftung.de/content/programme/vodafone_chancen/stipendienprogramm/index.html

Link 87: Bischöfliche Studienförderung : Cusanuswerk
http://www.cusanuswerk.de/de/foerderung/ueberblick/

Link 88: Goethe-Institut – Darstellung „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen"
http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm

8.5 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abbildung 1: Die Thüringer „Informations- und Beratungsstellen Anerkennung“ ... *7*

Abbildung 2: Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Flüchtlinge (in Abhängigkeit vom gewährten Aufenthaltstitel) 12

Abbildung 3: Übersicht der Anerkennungswege in Deutschland *17*

Abbildung 4: Das Anerkennungsverfahren für Berufsabschlüsse – Prüfung auf Gleichwertigkeit 23

Abbildung 5: Verfahrensausgang der Gleichwertigkeitsprüfung 24

Abbildung 6: Überblick über die Schulstruktur in Thüringen 29

Abbildung 7: Der Hochschulzugang im Überblick 41

Abbildung 8: Wege zum Nachholen von Schulabschlüssen 57

Abbildung 9: Berufsbildungswege und die erwerbbaren schulischen Abschlüsse 69

Abbildung 10: Übersicht der möglichen Tätigkeiten in Deutschland 141

Tabellen

Tabelle 1: Kursangebote des staatlichen Studienkollegs Nordhausen 48

Tabelle 2: Inhalte der schriftlichen Feststellungsprüfungen entsprechend der gewählten Studienrichtung 49

Tabelle 3: Allgemeine Regelung zur akademischen Gradführung 52

Tabelle 4: Kennzeichnung und Unterscheidung der berufsbildenden Schulen 74

Tabelle 5: Übersicht der 41 zulassungspflichtigen Gewerbe 106

Tabelle 6: Überblick: Aufenthaltsstatus und Leistungsanspruch 155

Netzwerk
Integration durch Qualifizierung

Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten verbessern!

Deutschlandweit vor Ort

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesagentur für Arbeit

Netzwerk
Thüringen

www.thueringen.netzwerk-iq.de

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Das Netzwerk IQ
wird gefördert durch:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Bundesagentur
für Arbeit